

Das Recht der Kinder auf Beziehung zum inhaftierten Vater

Eine Forschungsarbeit zum Stand der Sensibilisierung in der Sozialen Arbeit



Bachelorarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Judith Aeschlimann und Alexie Burri

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang Sozialarbeit

Kurs TZ 14-19 und PAS 16-19

Judith Aeschlimann und Alexie Burri

Das Recht der Kinder auf Beziehung zum inhaftierten Vater

Eine Forschungsarbeit zum Stand der Sensibilisierung in der Sozialen Arbeit

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Januar 2019 in einem Exemplar eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Soziale Arbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/-innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2019

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Angaben zum eigenen Titelbild

Die Kinderzeichnung vom Projekt „Kids malen Knackis“ zeigt ein Vater mit seinem Kind. Die beiden sind mit einer Eisenkette verbunden. Der Kontakt zwischen den beiden scheint vorhanden zu sein. Irritierend an diesem Bild ist, dass das Kind den Sträflingsanzug trägt und nicht der Vater. Dies soll symbolisieren, dass Kinder mitbestraft werden (Michaela Strang-Kempen, 2012, S. 16).

Abstract

Diese Forschungsarbeit widmet sich dem Recht der Kinder auf Beziehung, basierend auf dem Artikel 9 der UNO-Kinderrechtskonvention (UNKRK), wenn der Vater inhaftiert ist. Ziel des Forschungsteils ist es, herauszufinden, inwieweit die Soziale Arbeit in der Praxis auf dieses Recht sensibilisiert ist. Sie enthält wichtige Informationen zum Thema Bindung und Beziehung zwischen Vater und Kind, zum Schweizer Strafvollzug, zu den Folgen der Inhaftierung des Vaters auf die Entwicklung und Beziehung zum Kind sowie den internationalen sowie nationalen Abkommen und Gesetze, welche die Wichtigkeit dieses Rechts auf Beziehung aufzeigen. Sie zeigt auf, wo diesem Recht auf Beziehung in der Praxis Grenzen gesetzt sind. Als Ausgangslage dient den Autorinnen die erste explizite Erwähnung der Kinder inhaftierter Eltern in den Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte der Kinder der UNO von 2015. Unter Punkt 52 wird unter anderem festgestellt, dass es nicht bekannt ist, ob die Beziehung zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil unterstützt wird. Unter Punkt 21b wird vorgeschlagen, dass unter anderem die Soziale Arbeit auf die Themen der UNKRK geschult und sensibilisiert werden sollen. Der Frage nach der Sensibilisierung auf die UNKRK wurde mittels Leitfadeninterviews der Sozialarbeitenden im Strafvollzug sowie im Kinderschutz nachgegangen und anschliessend qualitativ ausgewertet. Es zeigte sich, dass das Bewusstsein für das Kindeswohl und die UNKRK vorhanden ist und in der Arbeit soweit möglich berücksichtigt wird. Die Arbeit zeigt auch auf, dass noch Handlungsbedarf besteht und gibt Hinweise, was die Soziale Arbeit unternehmen kann, um diese Kinder noch gezielter zu unterstützen.

I. Inhaltsverzeichnis

II. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	VII
III. Abkürzungsverzeichnis	VIII
1 Einleitung	1
1.1 Definitionen, Ausgangslage und Gegenstand	1
1.2 Motivation	3
1.3 Zielsetzung und Fragestellungen	3
1.4 Berufsrelevanz und Adressatenschaft.....	4
1.5 Abgrenzung der Arbeit	5
1.6 Aufbau der Bachelor-Arbeit.....	5
2 Beziehung, Kontakt und Bindung.....	7
2.1 Beziehung und Kontakt zwischen Eltern und Kindern	7
2.2 Das Bedürfnis nach Bindung.....	8
2.3 Rolle der beiden Elternteile	12
2.4 Die spezielle Rolle des Vaters.....	14
2.5 Merkmale und Aufgabe der Familie.....	18
3 Straffälligkeit/ Inhaftierung	21
3.1 Strafrechtliche Sanktionen und der Strafvollzug	21
3.2 Strafvollzug und Zwangsmassnahmen.....	23
3.2.1 Freiheitsstrafen	23
3.2.2 Vollzugsformen der Freiheitsstrafe.....	24
3.2.3 Strafprozessuale freiheitsentziehende Zwangsmassnahme	26
3.2.4 Kontaktmöglichkeiten im deutschschweizerischen Strafvollzug ...	27
3.2.5 Rechte und Pflichten der inhaftierten Väter.....	32
3.3 Folgen der Inhaftierung des Vaters für die Kinder (Frage 1.1).....	33
3.3.1 Verlust wirtschaftlicher Ressourcen	34
3.3.2 Verlust der sozialen Stellung und Kontakten	34
3.3.3 Verlust einer Bezugsperson und deren Folgewirkungen	36
3.3.4 Die Bewältigung dieser Folgen	41
3.3.5 Positive Folgen einer Inhaftierung des Vaters für die Kinder	43
4 Die Rechte der Kinder auf Beziehung zu ihrem inhaftierten Vater	44
4.1 Internationale Abkommen	44
4.1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR).....	44
4.1.2 UNO-Pakt 46 und Pakt II.....	45
4.1.3 UN- Kinderechtskonvention (UNKRK).....	45
4.1.4 Staatenbericht und Schattenbericht Schweiz	49
4.1.5 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).....	52

4.2	Nationale Gesetze	53
4.2.1	Bundesverfassung Schweiz	53
4.2.2	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	53
4.2.3	Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB	54
4.2.4	Schweizerische Strafprozessordnung	54
4.3	Rechtliche Folgen für die Kinder (Frage 1.2).....	55
5	Forschungsdesign	57
5.1	Erhebungsmethode: Das Experteninterview	57
5.2	Feldzugang	57
5.3	Sampling.....	58
5.4	Die Leitfadenkonstruktion.....	59
5.5	Datenbearbeitung	60
5.6	Datenauswertung und Analyse	60
6	Forschungsergebnisse	64
6.1	Grundinformationen zum Kinder- und Jugendschutz.....	64
6.2	Grundinformationen Fachpersonen.....	64
6.3	Darstellung der Ergebnisse.....	65
6.3.1	Herausforderung Kinderrechte	65
6.3.2	Chancen und Risiken der Kontakte	71
6.3.3	Sensibilisierung Kinderrechte	78
7	Beantwortung der Fragestellungen und Diskussion	81
7.1	Zusammenfassung der Forschungsergebnisse.....	81
7.1.1	Herausforderungen Kinderrechte (Frage 2.1)	81
7.1.2	Chancen und Risiken der Kontakte (Frage 2.2).....	82
7.1.3	Sensibilisierung Kinderrechte (Frage 2.3).....	83
7.2	Entwicklungspsychologische und Rechtliche Folgen (Hauptfrage 1).....	84
7.3	Sensibilisierung der Sozialen Arbeit (Hauptfrage 2)	85
8	Schlussfolgerungen und Ausblick	87
8.1	Fazit der Fragen	87
8.2	Praxisrelevanz der Erkenntnisse	87
8.3	Empfehlungen für Sozialarbeitende in der Praxis.....	88
8.4	Ausblick	89
8.5	Persönliches Fazit.....	89
IV.	Dank.....	91
V.	Literatur- und Quellenverzeichnis	92

VI. Anhang.....	101
i. Leitfadeninterview SA im Vollzug:	101
ii. Leitfadeninterview mit Berufsbeistandschaft	103

Angabe zur Verfassung der Kapitel

Sämtliche Kapitel, einschliesslich der Einleitung und den Schlussfolgerungen, wurden von Judith Aeschlimann und Alexie Burri gemeinsam verfasst.

II. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entwicklung der äußeren Beeinflussbarkeit der Bindung über den Lebenslauf	10
Abb. 2: Wechselseitige Einflüsse des Gesamtfamiliensystems und seiner Subsysteme	20
Abb. 3: Strafrechtliche Sanktionen	22
Abb. 4: Selbstkonzeptänderungen bei Kindern inhaftierter Eltern	36
Abb. 5: Verändertes Familiensystem	39
Abb. 6: Resilienzfaktoren.....	42
Abb. 7: Ablaufschema einer inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse.....	61
Abb. 8: Sieben Formen der Auswertung und Ergebnisdarstellung bei einer inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse.....	62

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vollzugsformen	25
Tab. 2: Offener und geschlossener Vollzug	26
Tab. 3: Kontaktmöglichkeiten	29
Tab. 4: Ausgangsmöglichkeiten in den Deutschschweizer Konkordaten	30
Tab. 5: Urlaubsregelungen in den Deutschschweizer Konkordate.....	31

III. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AMER	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101)
COPE	Council of Prisoners Europe
CRC	Committee on the Rights of the Child - Ausschuss für die Rechte des Kindes
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4.11.1950 (SR 0.101)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
REPR	Organisation «Relais Enfants Parents Romands» der Westschweiz
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
Tab.	Tabelle
UNKRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) vom 20.11.1989 (SR 0.107)
UNO	United Nations Organisation, Organisation der Vereinten Nationen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1.4.1973 (SR 210)

1 Einleitung

In der täglichen Arbeit mit Familien kann die Soziale Arbeit in verschiedenen Bereichen mit dem Thema von Kindern inhaftierter Elternteile, vor allem Vätern, konfrontiert werden. Diese Kinder haben laut dem Artikel von SKJV (2015) in der Deutschschweiz kaum eine Lobby und werden von Viviane Schekter als Schattenkinder bezeichnet, weil sie und ihre Anliegen oft politisch nicht wahrgenommen werden (S. 2). Der aktuelle Slogan 2018 der Organisation COPE trifft ihre Situation ziemlich genau: «Not my crime, still my sentence» (COPE, 2018). Diesen Kindern und ihren Bedürfnissen auf das Recht auf Beziehung zu ihren inhaftierten Vätern nach Art. 9 UNKRK soll in dieser Forschungsarbeit nachgegangen werden. Ein weiteres Ziel der Autorinnen ist es, herauszufinden, wie sensibilisiert die Soziale Arbeit im Strafvollzug sowie im Kinder- und Jugendschutz auf dieses Thema ist, wo sie Chancen und Risiken sehen und auch die Möglichkeiten der Sozialen Arbeit, für die Rechte der Kinder etwas zu unternehmen.

In diesem Kapitel geht es darum, die Ausgangslage, den Gegenstand und die Motivation dieser Forschungsarbeit aufzuzeigen. Danach sollen die Zielsetzungen und Fragestellungen dieser Arbeit dargelegt werden, ebenso die Adressaten und die Relevanz für die Soziale Arbeit. Die Abgrenzung des Themas soll klar ersichtlich sein und der Aufbau der Bachelor-Arbeit erläutert werden.

1.1 Definitionen, Ausgangslage und Gegenstand

In dieser Arbeit wird der Begriff Kind nach Art. 1 der UNKRK definiert, bei dem festgelegt ist, dass alle Menschen als Kinder gelten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Laut Art. 14 ZGB gelten in der Schweiz Personen als volljährig, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Somit stimmen die UNKRK und das Schweizer ZGB zum Begriff Kind überein. In dieser Arbeit bedeutet ein Kind: ein Mensch von 0-18 Jahren.

Als inhaftierte Väter sind in dieser Arbeit Personen gemeint, welche sich aufgrund eines Verdachts auf ein Vergehen oder Verbrechen in Untersuchungshaft befinden oder welche, die wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens bereits verurteilt wurden und sich jetzt im Strafvollzug befinden. Ebenso sind Männer eingeschlossen, welche in Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft sind. Die genauen Definitionen zu den einzelnen Straf-, Massnahmen- und Prozessual-Arten folgen in Kapitel 3.

In den Schlussbemerkungen des Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015) der UNO, welche auf den 2., 3. und 4. Staatenbericht der Schweiz für die Rechte des Kindes an die UNO reagierten, wurden die Kinder inhaftierter Elternteile unter Punkt 52 das erste Mal explizit erwähnt mit der Rückmeldung, dass Daten fehlen, die sicherstellen, dass Kinder inhaftierter Elternteile erfasst werden und es so nicht bekannt ist, ob die Beziehung zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil unterstützt wird. Unter Punkt 53 wird dann explizit empfohlen, Daten zu erheben, um die persönlichen Beziehungen zwischen dem inhaftierten Elternteil und dem Kind zu stärken, dem Kind Unterstützung in dieser Situation zu geben und somit das «best interest» des Kindes, wie es in Art. 9 UNKRK vorgegeben ist, sicherzustellen (S. 12).

Weiter wird unter Punkt 21b festgehalten, dass die Schweiz Schulungsprogramme zu den Kinderrechten anbieten soll, um unter anderem Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen auf das Thema allgemein zu sensibilisieren (ebd., S. 5).

Unter Punkt 27 finden wir die Empfehlung, dass das «best interest» von Kindern in allen Gesetzgebungs-, Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie -entscheiden, welche auf die Kinder konkret Auswirkungen haben, vorrangig beachtet werden muss (ebd., S. 6).

Und unter Punkt 29a wird konkretisiert, dass nicht nur sein Recht auf Anhörung, sondern auch seine Meinung zu den sie betreffenden Verfahren berücksichtigt werden soll, sowie unter Punkt 29c, dass die betreffenden Berufsgruppen (unter anderem der Sozialbereich) systematisch geschult werden sollen, um eine wirksame Partizipation der Kinder in diesen Bereichen zu ermöglichen (ebd., S. 7).

Laut Folco Galli (2018) fehlen in der Schweiz nach Aussage von Roger Hofer und Patrik Manzoni Studien zu Folgen für die Angehörigen im Falle einer Inhaftierung des Vaters bisher weitgehend. Laut Galli sind schätzungsweise ca. 9'000 Kinder von inhaftierten Vätern oder Müttern getrennt (ebd., S. 4, 25).

Mit dieser Arbeit sollen zwei wesentliche Punkte erfasst werden. Zum einen geht es darum aufzuzeigen, warum das Recht auf Beziehung (Art. 9 UNKRK) für die Kinder und ihre Väter so zentral ist, indem analysiert wird, warum die Beziehung zum Vater für Kinder und ihre gesunde Entwicklung so wichtig ist. Und es geht auch darum herauszufinden, wie sensibilisiert die Soziale Arbeit auf die Thematik der rechtlichen Situation basierend auf dem von der UNO geschaffenen «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» in Bezug auf diese Kinder ist.

Der Entscheid zur Forschungsarbeit entstand einerseits, weil wie bereits erwähnt in der Schweiz kaum Studien vorhanden sind und andererseits, weil in den Rückmeldungen des CRC darauf hingewiesen wird, dass die Soziale Arbeit ihrer Meinung nach zu den Berufsgruppen gehört, welche auf diese Thematik sensibilisiert werden sollte. Die Autorinnen wollten mit ihrer Arbeit eine erste Einschätzung erhalten, wie sensibilisiert die Sozialarbeitenden in diesem Bereich auf dieses Thema sind.

1.2 Motivation

Durch eine Teilnahme an einem Projekt der Organisation "Save the Children" im Holloway Prison in London 1994, welches Müttern innerhalb des Gefängnisses die Möglichkeit gibt, einmal im Monat ein ganzes Wochenende (ohne Übernachtung) mit ihren Kindern zu verbringen, wurde die Autorin Alexie Burri mit der Thematik von Elternschaft unter den erschwerten Bedingungen bei inhaftierten Elternteilen konfrontiert und hat sich damals schon vertieft mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Judith Aeschlimann wurde im privaten Rahmen mit der Problematik konfrontiert, als in ihrer Kindheit in ihrem Wohnhaus der Vater einer Kollegin inhaftiert wurde. Zudem ist das Thema "Bindung/Beziehung" für sie ein sehr wichtiges Thema, mit dem sie sich intensiver auseinandersetzen wollte.

Aufgrund der oben aufgeführten Hintergründe und im Rahmen der Ausbildung zur Sozialarbeiterin entstand die Idee, die Auswirkungen der Inhaftierung des Vaters auf die Beziehung zwischen Vater und Kind genauer zu analysieren. Dabei war es den Autorinnen wichtig, den Fokus auf die Rolle der sozialen Arbeit zu legen, da diese Fachpersonen als Vermittler zwischen den beiden Parteien eine Schlüsselrolle spielen.

1.3 Zielsetzung und Fragestellungen

Aufgrund der in der Ausgangslage geschilderten Situation der Kinder mit Vätern in Haft sowie der in der Einleitung geschilderten Überlegungen zu dem Thema entstanden für die Forschungsarbeit folgende zwei Hauptfragen:

1. Welche Folgen ergeben sich für die Kinder, wenn ihr Vater inhaftiert ist, in Bezug auf die Entwicklung und auf ihre rechtliche Situation?
2. Wie sensibilisiert ist die Soziale Arbeit in der Praxis auf die Umsetzung der Kinderrechte in Bezug auf Kinder mit inhaftierten Vätern?

Um diese Fragen zu beantworten, werden folgende Teilfragen erforscht:

- 1.1. Was bedeutet laut Literatur eine Inhaftierung des Vaters für die Entwicklung eines Kindes/ Jugendlichen? (Kapitel 2 und 3)
- 1.2. Was bedeutet eine Inhaftierung des Vaters in rechtlicher Hinsicht für ein Kind? (Kapitel 4)
- 2.1. Wie gehen die Fachleute der Sozialen Arbeit mit der Herausforderung des Themas der Kinderrechte in Bezug auf Kinder mit einem inhaftierten Vater um? (Kapitel 6-7)
- 2.2. Wie beurteilt die Soziale Arbeit die Chancen und Risiken der Kontakte zwischen Kindern und ihren inhaftierten Vätern? (Kapitel 6-7)
- 2.3. Wo liegt die Chance der Sozialen Arbeit, in diesem Bereich für die Rechte der Kinder etwas zu unternehmen? (Kapitel 6-7)

1.4 Berufsrelevanz und Adressatenschaft

Die Soziale Arbeit gilt als Profession der Menschenrechte, die Einhaltung dieser sollten im Berufsalltag der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle spielen. Laut «Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz» basieren die ethischen Grundlagen der Profession nicht nur auf der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» (AEMR), sondern unter anderem auch auf dem «Übereinkommen über die Rechte der Kinder» (AvenirSocial, 2010, S. 5). Die Kinder sind die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft und bedürfen besonderen Schutz und Begleitung.

Ebenso ergibt sich die Relevanz der Sozialen Arbeit dadurch, dass sie sich im Berufskodex das Ziel gesetzt hat, in der Entwicklung und auch in der Vermittlung von Lösungen zukünftige soziale Probleme zu erarbeiten. Ebenso hat sie die Aufgabe, die Menschen zu begleiten und in ihrer Entwicklung zu fördern (ebd., S. 6).

Diese Arbeit richtet sich folglich vor allem an Fachpersonen der Sozialen Arbeit, welche mit inhaftierten Vätern in Kontakt stehen, Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände des Kinder- und Jugendschutzes, um die Interessen ihres Klientel einzufordern oder dieses zu schützen, an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Institutionen, welche Kinder betreuen, die einen Vater im Gefängnis haben und die für die Begleitung bei der Umsetzung des Besuchsrechtes zuständig sind sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter von Fachstellen (z.B. KESB, Staatsanwaltschaften, Familienberatungsstellen), welche mit dem Thema in Berührung kommen oder an dem Thema grundsätzlich interessiert sind.

1.5 Abgrenzung der Arbeit

Der Fokus dieser Forschungsarbeit wird auf die Situation der Kinder gelegt, deren Väter inhaftiert sind. Laut Bundesamt für Statistik (2017) waren im Jahr 2017 94.4% der inhaftierten Personen männlich. Somit dürfte die Mehrheit der vermuteten 9'000 betroffenen Kinder von der Trennung vom Vater betroffen sein.

Auf die Thematik «Kinder inhaftierter Mütter» wird nicht eingegangen, da dieses Thema eine eigene Bachelor-Arbeit verdient hätte, da noch weitere Aspekte zu berücksichtigen sind als bei Vätern. Aus diesem Grund wird auch auf die Situationen von Mutter-Kind-Stationen im Freiheitsentzug nicht eingegangen.

Auf die Beziehung von Kindern zu ihren Vätern im Massnahmenvollzug wird ebenfalls nicht eingegangen, da der Massnahmenvollzug anders als der Strafvollzug aufgebaut ist und die Beziehungspflege anders gewichtet und umgesetzt wird. Dies würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Den Rahmen dieser Forschungsarbeit würde auch die Analyse der Situation der Kinder, bei denen der inhaftierte Elternteil den Kontakt verweigert, sprengen. Ebenso den Spezialfall, wenn das Kind Missbrauchssituationen durch den inhaftierten Vater erlebt hat oder sich der inhaftierte Vater im Massnahmenvollzug der jungen Erwachsenen befindet.

Zudem gehen die Autorinnen der Frage nicht nach, wie Kinder schon bei Gerichtsverfahren miteinbezogen werden könnten und wie dies in der heutigen Praxis bereits ausgestaltet wird. Dies gäbe Material für eine eigene Bachelor-Arbeit und ist je nachdem auch eine Aufgabe für das Justizsystem.

1.6 Aufbau der Bachelor-Arbeit

Die vorliegende Forschungsarbeit ist in acht Kapitel aufgeteilt. Im zweiten Kapitel wird auf die Wichtigkeit der Beziehung zwischen Vätern und ihren Kindern, auf die Rolle der Mutter und des Vaters im Vergleich und auf die Rolle des Vaters im Speziellen eingegangen. Zudem werden die Merkmale und Funktionen der Familie aufgezeigt.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit dem Strafvollzug in der Deutschschweiz. Es werden die verschiedenen Arten des Vollzugs erklärt und welche Kontaktmöglichkeiten sich zwischen Kind und Vater in den Deutschschweizer Institutionen anbieten. Es wird aber auch beschrieben, welche Rechte der Inhaftierte in seiner Rolle als Vater hat. Dann wird analysiert, welche Folgen die Freiheitsentziehung des Vaters auf die Beziehung von Vater und Kind hat und damit die Teilfrage 1.1 beantwortet. Am Schluss dieses Kapitels wird auf den Beratungsbedarf und die positiven Folgen eingegangen.

Im nächsten Kapitel beschäftigen sich die Autorinnen mit dem rechtlichen Teil der Forschungsarbeit. Was beinhalten die relevanten Artikel der UNKRK zur Situation der Kinder mit einem inhaftierten Vater? Welches sind die relevanten Artikel der EMRK, aber auch der nationalen Schweizer Gesetze? Am Schluss beantworten wir die Teilfrage 1.2 nach der rechtlichen Situation der Kinder mit einem inhaftierten Vater.

Kapitel fünf widmet sich der Theorie der Forschungsarbeit. Es wird dargelegt, warum welche Methode ausgesucht wurde und welche Überlegungen dahinterstehen, um möglichst viele relevante Informationen der Experten und Expertinnen zu erhalten. Es wird aufgezeigt, wie die Daten weiterbearbeitet, analysiert und ausgewertet wurden.

Im sechsten Kapitel werden die Forschungsergebnisse aus den Leitfadeninterviews zusammengetragen und die wichtigsten Ergebnisse, aufgeteilt nach Sozialarbeitenden im Gefängnis und dem Kinderschutz dargestellt. Dabei werden die Ergebnisse nach den relevanten Hauptkategorien in der Praxis zusammengetragen.

Im siebten Kapitel werden die Ergebnisse der Forschung zusammengefasst und die Teilfragen zu den Fragen analysiert. Anschliessend werden die Hauptfragen der Arbeit beantwortet.

Im achten und letzten Kapitel wird erläutert, wie die Fragestellungen erarbeitet wurden, welche Wichtigkeit diese Ergebnisse für die Praxis haben und welche Empfehlungen es zu diesem Thema gibt. Dann folgt ein Ausblick mit möglichen weiteren Themen oder Fragen, die eventuell in einer nachfolgenden Arbeit behandelt werden können. Diese Arbeit wird mit einem persönlichen Fazit und dem Dank abgeschlossen.

2 Beziehung, Kontakt und Bindung

In diesem Kapitel wird mittels Literatur auf das Thema Beziehung/ Bindung eingegangen, da in Art. 9 KRK das Recht auf regelmässige, zeitnahe und stabile Beziehung und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen festgelegt ist. Dieser Artikel ist für diese Arbeit grundlegend. Zudem wird das Wissen über die Beziehung und Bindung für die Fragestellung 1 und 1.1 benötigt.

Im ersten Teil dieses Kapitels wird auf die Beziehung und die Bindung eingegangen. Als nächstes werden die Aufgaben beider Eltern und speziell die Rolle des Vaters für die Entwicklung des Kindes und die Funktion der Familie analysiert.

2.1 Beziehung und Kontakt zwischen Eltern und Kindern

Laut Duden (ohne Datum a) bedeutet Kontakt eine Verbindung zu jemand anderem, der für einen bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Abständen aufgenommen wird oder es bedeutet auch Berühren. Eine Beziehung ist laut Duden (ohne Datum b) ein Kontakt zwischen Menschen oder zwischen Gruppen von Menschen.

Justyna Bieganski, Sylvia Starke und Mirjam Urban (2013) führen aus, dass dieser Kontakt zu beiden Elternteilen für das Wohlbefinden und die gesunde Entwicklung des Kindes unerlässlich ist. Zudem ist diese regelmässige und stabile Verbindung für das Fortführen der Eltern-Kind-Beziehung zentral (S. 38).

Es ist für das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen fundamental wichtig, dass sie längerfristige, emotionale und verlässliche Beziehungen zu nicht auswechselbaren Bezugspersonen erleben (Michael Borg-Laufs & Anna Spancken, 2010, S. 24).

Auch Janne Fengler und Klaus Roggenthin (2016) schreiben, dass diese verlässlichen Beziehungen wichtig sind, damit Kinder gesund aufwachsen und ihre Identität entwickeln können. Diese Menschen, die solche verlässlichen Beziehungen gestalten (sollten), sind meistens die Eltern der Kinder (S. 53).

In der Schweiz sind im Normalfall nach Art. 302 ZGB die Eltern im Rahmen ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge oder nach Art. 18 KRK, also Vater und Mutter, für das Wohl ihrer Kinder gemeinsam verantwortlich. Beide Eltern sind gemeinsam für die Er-

ziehung, das körperliche, kognitive und seelische Wohl, die Förderung, die Fürsorge und den Schutz ihrer Kinder zuständig (Petra Anna Maria Hermes, 2011, S. 25).

Die UNKRK definiert laut Hendrik Cremer (2012) das Kindeswohl nicht, da dieser Begriff sich ständig den verändernden gesellschaftlichen Wertvorstellungen, Verhältnissen und wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen sollte. Der Begriff "Kindeswohl" sollte auf jeden Fall mit den Rechten der UNKRK übereinstimmen und die Umsetzung dieser Rechte auch fördern. Das Kindeswohl muss individuell bestimmt werden, da dabei die Eigenschaften des Kindes, seine Bedürfnisse und Lebensumstände einbezogen werden sollen. Das Geschlecht, das Alter, der psychische und physische Zustand, die Reife, die finanzielle, soziale und familiäre Situation und die sprachlichen Fähigkeiten eines Kindes können sich auf die Entwicklung und das Wohl eines Kindes auswirken (S. 328).

Klaus Grawe (2004) merkt an, dass der Mensch auf nahe Bezugspersonen äusserst angewiesen ist und er schreibt, dass John Bowlby der Erste war, der sagte, dass jeder Mensch ein angeborenes Verlangen hat, Bezugspersonen körperlich nahe zu sein und den Kontakt zu ihnen zu suchen und zu erhalten. Zudem schrieb er, dass jeder Mensch unverzichtbar auf Bindungsbeziehungen angewiesen ist, damit er sich gesund und gut entwickeln kann (S. 192, 199).

Da sich Kinder in einem Entwicklungsprozess befinden, brauchen sie unbedingt einfühlsame und verlässliche Bindungsbeziehungen. Und so kommt zum Begriff Kontakt/Beziehung der Begriff "Bindung" hinzu. Heidi Keller sagt im Video "Bindung und Beziehung" von Steffi Thon (2017), dass Bindungen spezielle Beziehungen sind.

2.2 Das Bedürfnis nach Bindung

Unter Bindungsverhalten wird jede Form des Verhaltens verstanden, das dazu führt, daß eine Person die Nähe irgendeines anderen differenzierten und bevorzugten Individuums, das gewöhnlich als stärker und/oder klüger empfunden wird, aufsucht oder beizubehalten versucht. Wenngleich das Bindungsverhalten während der Kindheit besonders deutlich sichtbar ist, ... ist es besonders offenkundig, wenn eine Person unglücklich, krank oder ängstlich ist. (John Bowlby, 1979; zit. in Mary D. S. Ainsworth, 1985/2015, S. 341)

Klaus E Grossmann und Karin Grossmann führen im Video "Bindung und Beziehung" von Thon (2017) aus, dass John Bowlby als der "Vater der Bindungstheorie" und Mary

D. S. Ainsworth als "Mutter der Bindungsforschung" gilt. Die Bindungstheorie wurde von Mary D. S. Ainsworth und anderen Entwicklungspsychologinnen und -psychologen erforscht und bestätigt. Das Kind erwartet, dass sein Kummer, sein Schmerz, seine Angst und Not durch die Bezugsperson gelindert werden. Es erwartet von dieser Person Schutz, Fürsorge und Anleitung. Die Person sollte dem Kind vertraut sein und sie sollte prompt und angemessen auf seine Signale reagieren, so dass das Kind beruhigt ist und für andere Dinge im Leben offen sein kann.

Wenn Bezugspersonen mehrmals zuverlässig und angemessen auf die Signale des Kindes reagieren, erlebt das Kind ein Gefühl von Sicherheit. Es spürt, wenn diese Person da ist, geht es ihm gut. Diese Erfahrung des Kindes, dass es von dieser Person geschützt und versorgt wird, führt zur Bindung. Typisches Bindungsverhalten ist Weinen, Anklammern, Nachfolgen, Rufen, Leid- oder der Trennungsprotest. Bei Bindungspersonen ist der Trennungsschmerz vorhanden. Bei anderen Beziehungen erwartet das Kind nicht, dass diese sofort reagieren, wenn es Angst hat. Das Kind leidet nicht, wenn eine solche Person weg ist. Das ist der Unterschied von Bindung und Beziehung (Thon, 2017).

Urs Fuhrer (2008) führt aus, dass Menschen ein Bedürfnis haben, enge Beziehungen und Bindungen zu gestalten und solche über das ganze Leben hinweg aufrechtzuerhalten. Bereits Babys suchen die Nähe einer vertrauten Person (S. 129). Säuglinge und Kleinkinder können ihre Bedürfnisse nicht unabhängig von ihren Bezugspersonen befriedigen und sind deshalb auf ihre fürsorgliche Unterstützung und Hilfe angewiesen. Gerade in der Kleinkindzeit und auch in der Kindheit ist die emotionale Präsenz und das feinfühliges Verhalten einer oder mehrerer Bezugspersonen von hoher Relevanz. Das Bindungsbedürfnis überdauert das ganze Leben. Es ist in der Kindheit stärker als im Erwachsenenalter (Michael Borg-Laufs und Katja Dittrich, 2010, S. 12, 15). Auch Fengler und Roggenthin (2016) führen aus, dass die Bindungsprägung schwerpunktmässig in der Kindheit stattfindet. Es können aber auch im Jugend- und Erwachsenenalter Erfahrungen gemacht werden, die die Bindung und das Bindungsmuster beeinflussen (S. 53-54). Im Jugend- und Erwachsenenalter ist das Bindungsbedürfnis und Verhalten vorwiegend dann zu sehen, wenn eine Person ängstlich, krank oder stark belastet ist. Das Bindungsverhalten eines Individuums hängen von den gemachten Erfahrungen mit früheren Bindungspersonen, von den Lebensumständen, dem Geschlecht und dem Alter ab (John Bowlby, 1987/2015, S. 23).

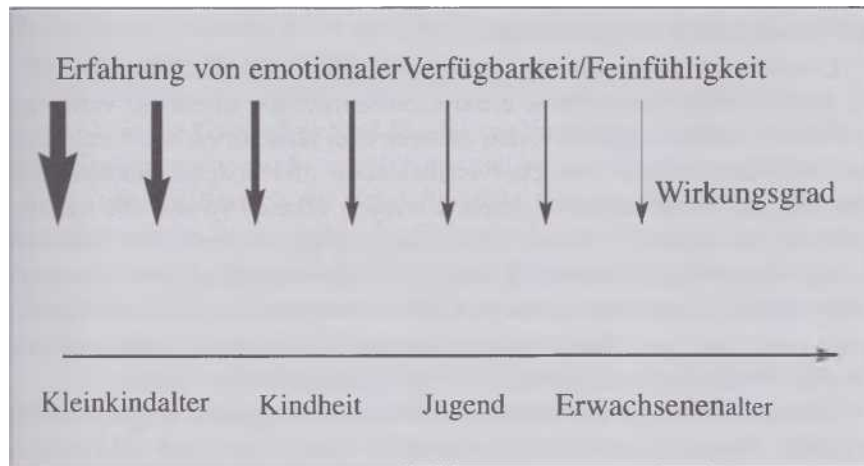


Abb. 1: Entwicklung der äußeren Beeinflussbarkeit der Bindung über den Lebenslauf (Quelle: Borg-Laufs & Dittrich, 2010, S. 13)

Grawe (2004) hat ein Konzept von vier psychischen Grundbedürfnissen entwickelt, die bei jedem Menschen universal vorhanden sind, von denen er sagt, dass diese vier Bedürfnisse unbedingt befriedigt werden sollten (S. 185). Das ist «das Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle, das Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung, das Bedürfnis nach Selbstwertschutz und Selbstwerterhöhung und das Bedürfnis nach Bindung» (Michael Borg-Laufs, 2012, S. 7). Werden diese Bedürfnisse längere Zeit nicht befriedigt oder werden sie verletzt, kann dies zu Einschränkungen und einer Schädigung des Wohlbefindens und der psychischen Gesundheit führen (Grawe, 2004, S. 185). Diese vier psychischen Grundbedürfnisse sind nicht hierarchisch, sondern stehen auf gleicher Ebene. Um diese psychischen Grundbedürfnisse zu befriedigen, zeigt das Kind, der Jugendliche oder der Erwachsene ein Annäherungsverhalten an eine andere Person, von der das Kind, die bedürftige Person sich erhofft, dass diese ihr Grundbedürfnis befriedigen oder den Distress verhindern kann. Reagiert die angesprochene Person mehrmals nicht prompt und angemessen auf die Signale und wird das Kind/ die bedürftige Person nicht ernstgenommen, reagiert das Kind, der Jugendliche oder der Erwachsene mit Vermeidung und entwickelt längerfristig ein Vermeidungsverhalten anstelle des Annäherungsverhaltens, um nicht mehr verletzt zu werden (Borg-Laufs, 2012, S. 7). Grawe hat zwar geschrieben, dass alle vier psychischen Grundbedürfnisse gleichbedeutend sind, Borg-Laufs und Dittrich (2010) merken an, dass gerade in der Kleinkindzeit das Bindungsbedürfnis auf die anderen Grundbedürfnisse einwirkt und diese abhängig sind vom befriedigten oder unbefriedigten Bindungsbedürfnis (S. 15).

Gerade beim Bindungsbedürfnis suchen Menschen die Nähe und Unterstützung von anderen, wenn sie in Angst und Not sind um bei dieser Person Schutz, Hilfe, Fürsorge,

Struktur, Orientierung und Sicherheit zu erhalten. Nimmt die angesprochene Person die Signale aufmerksam und feinfühlig wahr und reagiert prompt darauf, fühlt sich das Kind, der Jugendliche oder Erwachsene ernstgenommen und fähig, etwas in seinem sozialen Umfeld mit seinem Verhalten zu bewirken (Fengler & Roggenthin, 2016, S. 53). Emotionale Wärme, Zuneigung, Liebe und Distanz und einen gewaltfreien Umgang ist ebenfalls zentral (Michael Matzner, 2011, S. 130).

Je nach Reaktion der angesprochenen Person ist die Person verlässlich oder verletzend. Daraus entwickeln sich längerfristig vier verschiedene Bindungsverhalten: der sichere Bindungsstil, der unsicher-vermeidende Bindungsstil, der unsicher-ambivalente Bindungsstil und der desorganisierte Bindungsstil oder auch die sogenannte Bindungsstörung.

Die sichere Bindung entwickelt sich bei einem Kind aus dem feinfühligem Verhalten und der emotionalen Präsenz seiner verlässlichen Bezugs- oder Bindungsperson wie der Eltern. In bedrohlichen und stressvollen Situationen suchen Kinder mit sicherer Bindung ihre Bezugspersonen als sicheren Hafen, um sich beruhigen oder trösten zu lassen. Diese Kinder wissen, dass ihre Bezugsperson in schwierigen Situationen für sie da ist. Da sich sicher gebundene Kinder von ihren Bezugspersonen gut trösten und beruhigen lassen, können sie auch schnell wieder ihre Umgebung erforschen.

Unsicher-vermeidend gebundene Kinder haben in emotional schwierigen Situationen erfahren, dass sie keine Unterstützung von ihren Bezugspersonen erhalten, sondern zurückgewiesen und abgewertet werden. Deshalb zeigen sich solche Kinder in solchen Situationen locker und suchen keine Unterstützung mehr von ihren Bezugspersonen. Sie haben sich ein Vermeidungsverhalten angewöhnt.

Kinder, die unsicher-ambivalent gebunden sind, haben gelernt, dass ihre Bezugspersonen nur dann auf sie reagieren, sie nur dann von ihnen getröstet und beachtet werden, wenn sie ihre Not und ihr Anliegen dramatisch und intensiv darstellen. Sie weinen heftig oder klammern sich bei der Bezugsperson an, um sicher in der Nähe der Bezugsperson sein zu können oder zu bleiben.

Die desorientiert gebundenen Kinder zeigen ein ungewohntes und oft aggressives Verhalten. Sie haben vielleicht Misshandlungen, Traumata oder Vernachlässigung erlebt oder vielleicht hat auch ein ständiger Wechsel der Bezugspersonen stattgefunden. Sie scheinen an keine andere Person gebunden zu sein. Dies kann sich gefühlsmässig und sozial auf die Kinder und ihr Umfeld auswirken (Borg-Laufs, 2012, S. 11-13).

Matzner (2011) führt aus, dass bereits Kinder am Ende des ersten Lebensjahres fähig sind, verschiedene Bindungsverhalten zu unterschiedlichen Personen zu entwickeln und zu erhalten (S. 122).

Fuhrer (2008) führt aus, dass sich nach John Bowlby die Bindung in vier Phasen entwickelt. Die erste Phase beginnt ab Geburt eines Kindes und dauert bis zur sechsten Woche. Das Kind richtet in dieser Phase seine Aufmerksamkeit auf alle Personen, die in seiner Nähe sind. Am Schluss dieser Phase ist das Kind fähig, Personen zu unterscheiden. In dieser Vorbindungsphase ist das Kind noch nicht an seine Bezugsperson gebunden. Die zweite Phase erstreckt sich bis zum sechsten oder achten Monat. Nun beginnt das Kind fremde und ihm bekannte Personen zu unterscheiden. Das Kind merkt, dass sein Verhalten bei anderen etwas bewirkt und erwartet, dass seine Bezugspersonen auf sein Verhalten reagieren. Ab dem sechsten oder achten Monat bis zu Vollendung des zweiten Lebensjahres beginnt das Kind noch stärker mit der Person, die es bevorzugt, in Kontakt zu kommen, zeigt Angst bei Trennung von dieser Person und es kann Reaktionen zeigen wie das "Fremdeln". Wenn das Kind etwa zweijährig ist, kann es zunehmend gewisse Dinge gedanklich und sprachlich verstehen, Abläufe deuten und sein Verhalten und die Reaktion der Bezugsperson zum Teil beeinflussen und versuchen, auch mit den Bezugspersonen zu verhandeln. Die Bezugsperson und das Kind beginnen sich gegenseitig zu beeinflussen. Ziele können nun gemeinsam gesetzt werden (S. 133-134).

Die Bindung ist auch zentral für das Lernen eines Kindes. Immer, wenn sich ein Kind geschützt und sicher fühlt, traut es sich seine Umwelt zu erkunden und Neues auszuprobieren. Fühlt es sich unsicher, hat es Angst zu explorieren. Das Bindungs- und Explorationssystem sind aneinanderges koppelt. Beim Explorieren eines Kindes spielt jedoch auch die Unterstützung seiner Bezugsperson eine entscheidende Rolle (Beatrice Atilgan-Angst, 2014, S. 39).

2.3 Rolle der beiden Elternteile

Wie oben erwähnt, ist es nach dem ZGB die Pflicht der erziehungsberechtigten Eltern, für ihre Kinder zu sorgen. Zu dieser Aufgabe gehört, für die Kinder verfügbar zu sein und auf sie zu reagieren, wenn es bei Gefahr erforderlich und sonst gewünscht ist (Bowlby, 1987/2015, S. 25-26).

Verschiedene Entwicklungspsychologen und Entwicklungspsychologinnen belegen, dass Kinder für eine gesunde Entwicklung beide Elternteile brauchen. Mütter und Väter sind für ihre Kinder nicht auswechselbar. Kinder benötigen für eine gesunde Entwicklung und ihre spätere Bindungsfähigkeit beide Geschlechter, denn Väter und Mütter haben spezielle Bedeutungen und erfüllen spezielle Funktionen in der Entwicklung ihrer Kinder (Michaela Freifrau Heereman, 2015; Matzner, 2011, S. 122, 124).

Mütter und Väter verfügen über unterschiedliche Erziehungsstile und Verhaltensweisen. Sie bewirken damit bei ihren Kindern verschiedenes Verhalten und Lernen (Freifrau Heereman, 2015; Matzner, 2011, S. 122).

Ein Kind braucht einen verlässlichen, zugewandten, liebenden und im Alltag aktiven und präsenten Vater bereits ab drei Monaten, um sich ohne Angst aus der engen, symbiotischen Beziehung zur Mutter altersgemäss zu lösen und freudig in eine Dreierbeziehung zu gehen (Freifrau Heereman, 2015). Er wirkt dabei für das Kind als zweite oder zusätzliche Bindungs- und Bezugsperson. Er unterstützt damit einerseits die Mutter-Kind-Bindung und andererseits fördert er beim Kind entscheidend die Autonomieentwicklung. Wenn Väter gewisse Probleme ansprechen, wird die Mutter-Kind-Beziehung konfliktärmer (Fabienne Becker-Stoll, 2014, S. 286). Väter sind auch enorm wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder, da sie klarere und engere Grenzen setzen und diese unnachgiebig einfordern. Kinder sind sich dadurch besser gewohnt, sich an Regeln, Gebote und Gesetze zu halten. Kinder fühlen sich durch den Vater beschützt, gefördert und gefordert. Väter spielen, kämpfen und toben oft gerne mit ihren Kindern und zeigen sich im Spiel als Konkurrenten. Dadurch wird die Konfliktfähigkeit, die Achtung vor dem Gegenüber, die emotionale Beherrschung und das konstruktive Kanalisieren von körperlichen Kräften und Aggressionen gefördert (Matzner, 2011, S. 121-123). Das Selbstbewusstsein wird gestärkt. Väter wirken vor allem bei Söhnen stark normativ (Freifrau Heereman, 2015). Das Spiel der Väter mit ihren Kindern ist oft gröber, herausfordernder und körperbetonter und sie lenken Lernvorgänge anders. Väter wirken als Weltöffner für ihre Kinder und sind in der Kommunikation präziser, umfassender und komplexer (Matzner, 2011, S. 123). Väter fördern das Explorationsverhalten ihrer Kinder besonders.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Mütter mehr reden als Väter. Sie erklären Dinge und sprechen Gefühle wie Liebe, Ärger, Sorgen, Ängste und Kummer an. Die Kinder werden somit angehalten, mit ihnen darüber im Gespräch zu sein. Mütter spielen oft sitzend mit ihren Kindern, fördern ihre Feinmotorik und geben ihnen Nähe und Wärme. Durch die enge und emotionale Beziehung zur Mutter entsteht Bindungsfähigkeit und das Urvertrauen. Vor allem Mädchen erlernen durch die Mutter, was gut und schlecht ist (Freifrau Heereman, 2015).

Wie bereits erwähnt, sind für die optimale Entwicklung der Kinder beide Elternteile notwendig. Es ist für die Beziehung zwischen Eltern und Kind, die emotionale Entwicklung und das Selbstvertrauen der Kinder von Vorteil, wenn die Eltern zusammenarbeiten. Vater und Mutter sind gemeinsam für den Aufbau einer sicheren Bindung, die Bin-

dungsfähigkeit und den sozialen Umgang mit Gleichaltrigen oder fremden Menschen ihrer Kinder verantwortlich. Beide Eltern ergänzen sich und legen die Basis für psychische Sicherheit, was sich auf das Bindungs- und Explorationsverhalten auswirken kann. Wird diese Verantwortung von beiden Eltern übernommen oder gefördert, so wirkt sich das auch positiv auf die Vater-Kind-Beziehung aus (Hermes, 2011, S. 20). Wenn beide Elternteile in der Erziehung und Fürsorge ihrer Kinder mitwirken, können Kinder unterschiedliche Erfahrungen machen und vielfältige Anregungen erhalten. Zudem führt dies dazu, dass beide Eltern mit ihrer Lebenssituation zufriedener sind. Väter können ihr Bedürfnis nach einer Vater-Kind-Beziehung befriedigen. Mütter können auf der anderen Seite ihre beruflichen Ziele verfolgen. Kinder erleben somit ein glückliches Miteinander (Becker-Stoll, 2014, S. 291).

Da es in dieser Arbeit um inhaftierte Väter geht, wird die Vaterrolle noch genauer analysiert.

2.4 Die spezielle Rolle des Vaters

Das Selbstverständnis des Vaterseins und der Vaterrolle hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Früher waren die Väter für ihre Kinder der Ernährer, Erzieher, Hauslehrer, Spielgefährte und Beschützer und zeigten den Kindern gegenüber viel Strenge. Dadurch, dass Väter seit der Industrialisierung meistens ausserhalb des Hauses arbeiten gehen, sind sie für die Kinder weniger präsent. Heute sehen Väter ihre Aufgabe schwerpunktmässig erzieherisch, partnerschaftlich, begleitend, als Vorbild und weniger ernährend. Väter nehmen heute vielfältige Rollen ein und werden von ihren Kindern auch so wahrgenommen. Die meisten Väter sind heute bei der Geburt dabei, sie pflegen und betreuen in der Folge auch ihre Kinder im Alltag (Matzner, 2011, S. 121, 130). Väter sind heute fürsorglicher und zeigen ihren Kindern mehr Nähe und Gefühle (Hermes, 2011, S. 8). Es ist heute aber immer noch so, dass Väter meistens den grössten Teil des Familieneinkommens generieren und deshalb viel Zeit bei der Arbeit und eine beschränkte Zeit zu Hause bei ihren Kindern und Familien verbringen. Auch das Thema Trennung und Scheidung ist heute häufiger ein Thema, dies erschwert den Vätern eine aktive Vaterrolle oder verunmöglicht sie gar (Becker-Stoll, 2014, S. 280; Matzner, 2011, S. 121, 130).

Zu Beginn der Bindungsforschung wurde vor allem die Beziehung der Mütter zu ihren Kindern untersucht. Seit einigen Jahren wird aber auch die Beziehung zwischen Vätern und ihren Kindern umfangreich erforscht (Matzner, 2011, S. 122). Zudem wurde in den letzten zehn Jahren parallel dazu festgestellt, dass eine grundlegende Auseinander-

setzung mit der Vorstellung, Rolle und der Erscheinungsweise vom Vatersein in psychologischer, erzieherischer und soziologischer Hinsicht stattgefunden hat. Über die persönlichen und emotionalen Vorstellungen von Vätern über ihre eigene Vaterrolle sind kaum empirische Arbeiten vorhanden. Matzner hat eine umfangreiche Studie dazu durchgeführt, die Theorie und Forschung verbindet. Damit ein Vater seine heutige Aufgabe wirkungsvoll im Sinne der Entwicklung seiner Kinder ausfüllen kann, benötigt er eine Persönlichkeit, ein Selbstbild und positive persönliche Vatererfahrungen. Auch die Dynamik von Mutter und Vater und das Verhalten der Mutter gegenüber dem Vater ist entscheidend (über diese Wechselwirkung wird im Unterkapitel zur Familie noch genauer eingegangen). Auch die sozioökonomischen Verhältnisse und die Belastung im Beruf und Freizeit und die kindseigenen Kompetenzen und Charaktereigenschaften sind bei der Erfüllung der Vaterrolle von Relevanz (Hermes, 2011, S. 4, 10, 12). Eine sichere, feinfühlig und verlässliche Vater-Kind-Beziehung ist die beste Entwicklungsbedingung eines Kindes. Kinder zu haben, bedeutet für die meisten Männer ein erfülltes Leben (Becker-Stoll, 2014, S. 281, 283).

Unterdessen ist die Wichtigkeit eines präsenten und einfühlsamen Vaters für die Entwicklung der Kinder wissenschaftlich belegt. Auch Väter bringen die natürliche Fähigkeit mit, ein neugeborenes Kind bis ins Erwachsenenalter kompetent zu versorgen und zu betreuen und in seiner Entwicklung zu fördern (Matzner, 2011, S. 122).

Väter sind für die psychosexuelle Entwicklung ihrer Söhne enorm wichtig. Sie zeigen sich ihren Söhnen als Liebespartner der Mütter und Mann im Familiensystem und wirken als Identifikations- und männliches Rollenmodell. Damit können sie eine stabile sexuelle und selbstbewusste Identität ihrer Söhne fördern. Der Prozess der Geschlechtsidentität beginnt bereits im zweiten Lebensjahr der Söhne. Präzente Väter sind in diesem Prozess zur Orientierung an männlichen Eigenschaften und Verhaltensweisen wichtig. Dies allein reicht für die Entwicklung einer positiven und sicheren männlichen Identität jedoch noch nicht. Die Frage stellt sich, wie ein Mann mit der Rolle als "Führer", mit seinen Kindern, mit anderen Menschen, mit Konflikten und Problemen umgeht und wann und wie er Emotionen zeigt. Oder auch, welche Aufgaben er in der Familie, Freizeit und Beruf übernimmt und ob er unterstützend und einfühlsam ist. Zudem spielt es für Söhne eine Rolle, welche Erwartungen ein Vater an sie stellt und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Mutter bestehen (Matzner, 2011, S. 125-126).

Für Söhne sind schutzgebende, greifbare und Grenzen setzende männliche Bezugspersonen äusserst wichtig, die ihre Probleme und Schwächen offenlegen. Am effek-

tivsten ist es, wenn Vater und Sohn ihre Gleichheit gegenseitig entdecken und der Sohn vom Vater lernen und ihn imitieren kann. Väter kommen teils besser an ihre Söhne heran als Mütter, wenn sie mit ihnen bei Aktivitäten in emotionale männliche Welten gelangen. In der Jugendzeit kann ein Vater bei der Suche nach Werten, Sicherheit, Zielen, Identität und Autonomie bedeutender sein als das mütterliche Engagement und als Reibungsfläche von männlicher Autorität dienen. Väter können Söhne oft besser verstehen als Mütter, da sie in der Vergangenheit die gleichen Prozesse durchlaufen haben wie ihre Söhne. Väter sind mit ihren Söhnen tendenziell wilder, direkter und strenger (Matzner, 2011, S. 123).

Väter haben aber auch eine besondere Wichtigkeit für die Entwicklung ihrer Töchter. Die Beziehung, die Mädchen zu beiden Elternteilen haben, ist unterschiedlich. Väter vertreten für Mädchen als die ersten Erwachsenen das männliche Geschlecht und zeigen sich den Töchtern wie ein Mann mit seiner Frau als Partner umgeht. Dies wirkt sich bei den Mädchen auf die Vorstellung der Rollenbilder von Mann, Frau und Partnerschaft aus. Bei Frauen, die beruflich sehr erfolgreich sind, wurde nachgewiesen, dass Väter bei der Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig sehr unterstützend waren. Oft wird übersehen, dass Väter beim beruflichen Weiterkommen ihrer Töchter stark mitwirken (ebd.).

Untersuchungen zeigen klar, dass die Väter mit ihren Töchtern anders umgehen als mit ihren Söhnen. Väter gehen mit ihren Töchtern sanfter, unterstützender und vorsichtiger um und fördern damit das weibliche Verhalten und ein stabiles weibliches Selbstbild. Ab der Pubertät der Mädchen entwickelt sich zwischen Vätern und Töchtern eine gewisse körperliche Distanz. Diese Entwicklung fördert eine konstruktive Beziehung zwischen Vater und Tochter. Die Vater-Tochter-Beziehung ist in dieser Phase gerade deshalb so wichtig, da die Mutter-Tochter-Beziehung in dieser Phase des Lebens oft äusserst konfliktgeladen ist (ebd.).

Hermes (2011) schreibt, dass es für einen Vater vorteilhaft ist, wenn er im Familienalltag präsent ist und sich bei den Aufgaben in der Betreuung und Erziehung der Kinder und im Haushalt aktiv beteiligt. Dies zeigt den Kindern auch, wie wichtig die Familie dem Vater ist und dies wirkt sich auf die Stärke und Qualität der Vater-Kind-Beziehung aus (S. 18). Zudem wird die Mutter bei der Haushaltsführung entlastet und auch dies wirkt sich positiv auf das Kind aus (Becker-Stoll, 2014, S. 286).

Es stellt sich die Frage, wie Väter ihre aktive Vaterrolle unter den beruflichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ausfüllen können. Untersuchungen haben ergeben,

dass die Beziehung zwischen Vater und Kind nicht von der physischen und zeitlichen Präsenz des Vaters abhängig ist. Der Vater hat Zeiten, die er gemeinsam mit dem Kind oder der Familie bei Aktivitäten verbringt, wenn er im Familienleben eingebunden ist oder mit dem Kind und der Familie die gemeinsame Zeit gestaltet und für die Betreuung des Kindes allein verantwortlich ist (Hermes, 2011, S. 11, 18). Es ist wichtig, dass Kinder ihren Vater im Alltag und mit ihrer Mutter zusammen erleben können, sie lernen sozusagen am Modell. Wenn Väter sich nur zu bestimmten Events in Szene setzen, hat dies keinen Effekt (Matzner, 2011, S. 130).

Im Allgemeinen zeigen sich empirisch geringe Vorteile im Sozialverhalten und Befinden der Kinder, wenn Väter im Leben vorhanden sind, da Väter die Kinder mit Gefahren und Risiken konfrontieren, ihnen auf der anderen Seite aber auch mehr Freiheit lassen und somit ihre Autonomie fördern. Auf der anderen Seite setzen sie aber enge Grenzen und fordern klar deren Einhaltung (Freifrau Heereman, 2015). Väter regen ihre Kinder auch akustisch und visuell an. Zudem wirken Väter oft als "Weltöffner", da sie selbst oft sehr weltoffen sind und sich für berufliche und politische Themen interessieren. Sie erklären und ermöglichen ihren Kindern Dinge aus ihrer männlichen Sicht zu betrachten. Dies kann bei geplanten Aktivitäten wie beispielsweise bei öffentlichen Veranstaltungen, aber oft beiläufig im Alltag bei Gesprächen oder Diskussionen beim Spazieren oder beim Fernsehen, Essen, Zeitunglesen, etc. geschehen. Dadurch kann das Kind viel lernen. Väter lenken Lernvorgänge anders als die Mütter, da sie die Kinder mehr herausfordern. Es ist für Kinder äusserst förderlich, vor allem auch für Söhne, wenn Väter mit ihren Kindern Schulaufgaben machen und (Vor-)Lesen. So sehen sie, dass Lernen auch eine Männersache ist (Matzner, 2011, S. 123-124, 130).

Väter spielen mit ihren Kindern gerne körperbetont, herausfordernd und sportlich. Der Körperkontakt ist oft aufregender und gröber als mit ihren Müttern. Die Bewegung und das Berühren fördert motorisches Geschick. Je älter die Kinder werden, desto stärker konfrontieren Väter ihre Kinder auch mit dem Messen der Fähigkeit und der Stärke, was die Kinder animieren kann und ihren Selbstwert erhöht, wenn sie etwas schaffen (Freifrau Heereman, 2015). Manche Väter werden beim gemeinsamen Spielen selbst wieder Kinder, können so ihren Kindern auf Augenhöhe begegnen und werden deshalb von den Kindern als Spielkamerad favorisiert (Matzner, 2011, S. 123).

Väter fördern bei ihren Kindern auch eine spezifische Sprache, da sie einen präzisen, umfassenden und komplexen Wortschatz verwenden und bei den Kindern öfters nachfragen, wenn diese unverständlich oder unklar sprechen (ebd.).

Gerade in der Jugendphase der Kinder erhalten die Väter eine besondere Bedeutung. Sie können den Töchtern und Söhnen in dieser Phase besser klare Grenzen aufzeigen und ihr pubertierendes Verhalten lenken. Ihnen gelingt es oft besser, ihre Kinder in dieser Phase loszulassen und zu fördern und damit die Kinder in die Selbständigkeit zu entlassen. Auch mit berufsrelevanten Themen gehen Kinder in dieser Lebensphase gerne zum Vater, da sie ihn als Experte ansehen. Hier können Väter eine positive Entwicklung beeinflussen (Matzner, 2011, S. 124).

Wie kurz angesprochen hat auf die Ausgestaltung der Vaterrolle auch das Verhalten der Mutter in der Beziehung zum Vater eine entscheidende Wirkung. Die Mutter kann wissend oder unwissend eine aktive Vaterschaft einschränken, behindern oder ermöglichen. Sie kann dem Vater des Kindes von Geburt an ermöglichen, Verantwortung und Fürsorge für das Kind zu übernehmen. Falls ein Vater sich das selbst nicht zutraut oder inaktiv ist, ermuntert und regt die Mutter den Vater mit positiven Anstößen dazu an. Kritik sollte, wenn immer möglich, vermieden werden, da sich Väter sonst rasch zurückziehen (ebd., S. 129-130).

Der Vater kann durch seine Funktion als weitere Bindungsperson die Mutter-Kind-Bindung stärken (ebd., S. 122).

2.5 Merkmale und Aufgabe der Familie

Die UN-Kinderrechtskonvention erwähnt in der Präambel die Wichtigkeit der Familie als natürliche Umgebung und Grundeinheit für die Entwicklung und das Aufwachsen der Kinder. Damit ein Kind seine Persönlichkeit harmonisch und vollständig entfalten kann, braucht es Liebe, Verständnis und eine glückliche Umgebung. Die Familie sollte laut KRK unterstützt und geschützt werden, damit sie ihre Funktion erfüllen kann. Kinder dürfen nur aufgrund gesetzlicher Grundlagen von ihren Eltern und Familien getrennt werden (Hermes, 2011, S. 25).

Die Familie erbringt, wie Karin Jurczyk, Andreas Lange und Barbara Thiessen (2014) ausführen, selbst viele gesellschaftliche Leistungen wie die Persönlichkeitsentwicklung, die Bildung und Gesundheit, die Grundlage für die Bindungsfähigkeit und die Erziehung der Kinder (S. 10). Die Familie ist nach Sabine Walper, Alexandra Langmeyer und Eva-Verena Wendt (2015) der erste, primäre Entwicklungskontext und nimmt als Lebensmittelpunkt und soziales Unterstützungssystem eine hervorgehobene Stellung bei der eigenen Identitätsbildung ein. Sie ist auch der Ort, an dem das soziale Handeln lebenslang gelernt und erprobt wird (S. 364).

Unter dem Begriff "Familie" verstand man vor 50 Jahren noch etwas anderes als heute. Dazumal verstand man unter einer Familie ein Ehepaar, das mit seinen Kindern im gleichen Haushalt lebt. Heute werden alleinerziehende Eltern und unverheiratete Eltern mit ihren Kindern und gleichgeschlechtliche Partner und Partnerinnen, die in einer Lebensgemeinschaft mit Kindern leben, vermehrt von der Bevölkerung als Familie bezeichnet. Es wird vermutet, dass es auch bei den Patchwork- und Stiefkinderfamilien einen Anstieg zu früher gibt. Heute muss die rechtliche, biologische und soziale Elternschaft nicht mehr übereinstimmen. Früher wie heute bestehen Familien jedoch aus zwei oder mehreren Generationen. Heute versteht man unter einer Familie eine Gruppe von Personen, die rechtlich, sozial oder biologisch und durch dauerhafte und nahe Beziehungen gegenseitig verbunden sind. Diese Einheit verfolgt einen gemeinsamen Zweck. Sie konzentriert sich auf die nächste Generation, sorgt für deren Wohl und erzieht, fördert deren persönliche Entwicklung und prägt sie mit gesellschaftlichen Normen (Walper et al., 2015, S. 365). Die Mitglieder einer Familie sind emotional und kommunikativ miteinander verbunden.

Wie bereits erwähnt sind die Eltern in der Regel für die Fürsorge, Erziehung und Förderung ihrer Kinder zuständig. Die Aufgaben und die Rolle der Eltern wurden bereits im Kapitel 2.4 und 2.5 beschrieben. Als elterliches Erziehungsverhalten scheint Wärme/ Zuneigung und Lenkung/ Kontrolle des kindlichen Verhaltens wichtig zu sein. Eltern und Familien schaffen für Kinder auch eine häusliche Lernumgebung und sind je nachdem auch unterstützend für den Lernerfolg in der Schule (ebd. S. 369). Eltern sollten, wie bereits erwähnt, prompt und angemessen auf die Signale ihrer Kinder reagieren und ihnen Liebe, Wärme, Sicherheit, Orientierung und Struktur vermitteln sowie ihre Grundbedürfnisse befriedigen.

Es ist aber so, dass nicht nur Eltern ihre Sprösslinge beeinflussen, sondern auch Kinder das Erziehungsverhalten ihrer Eltern beeinflussen. Auch genetische Faktoren tragen dazu bei, dass sich Kinder und Eltern teils ähnlich verhalten (ebd., S. 367).

Das Heranwachsen des Kindes in die Gesellschaft und die Erziehung wird nicht nur durch die Eltern-Kind-Beziehung beeinflusst, sondern wird auch durch die Wechselwirkungen innerhalb der Familie und der Subsysteme innerhalb der Familie vollzogen. Es bezieht das Erziehungsverhalten, die Persönlichkeit und Entwicklungsgeschichte der Eltern, auch die Charaktereigenschaften des Kindes, die Beziehung zwischen den Elternteilen und die sozialen und beruflichen Einflüsse, das Geschwister- und Gesamtfamiliensystem ein (ebd., S. 375).

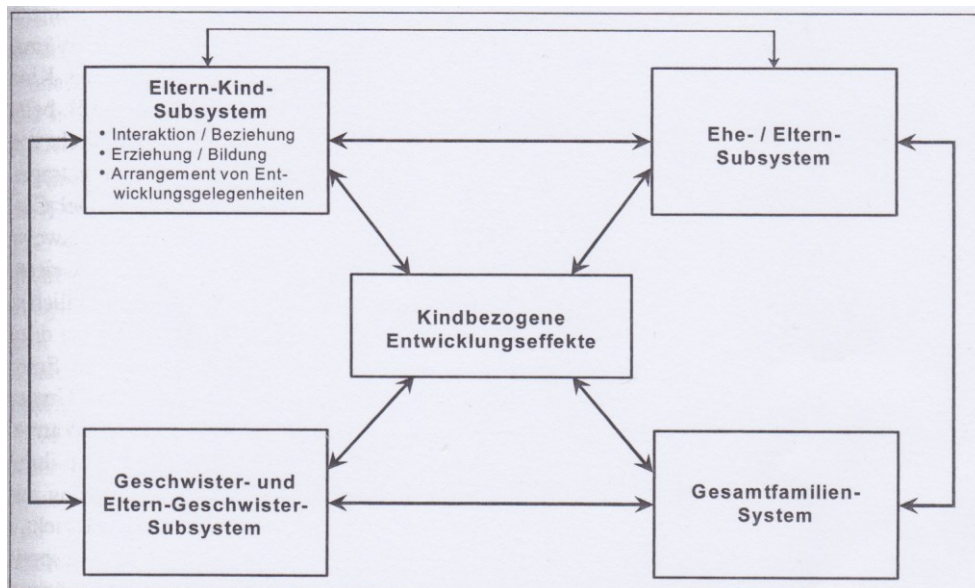


Abb. 2: Wechselseitige Einflüsse des Gesamtfamilienystems und seiner Subsysteme (Quelle: Klaus A. Schneewind, 2008, S. 258)

Wenn Eltern ihre Elternschaft gemeinsam als wechselseitige Unterstützungsleistung wahrnehmen und die Verantwortung für ein Kind zusammentragen, ist das für die Entwicklung eines Kindes förderlich. Die Elternteile kennen gegenseitig ihre Elternaufgabe und Elternrolle, respektieren diese und schätzen dessen Wert gegenseitig. Es gibt wenige Differenzen und Konflikte in der Erziehungseinstellung, dem Erziehungsverhalten und über Erziehungsfragen. Auch die Qualität der Elternbeziehung wirkt sich positiv auf das Sozialverhalten der Kinder aus. Bei Trennung und Scheidung fördert eine gegenseitige wohlwollende Haltung der Elternteile die Beziehung zwischen Kind und dem getrenntlebenden Elternteil. Konflikte im Eltern subsystem dagegen erschweren das Erziehungsverhalten der Eltern und die Kooperation der Kinder in der Erziehung (Walper et al., 2015, S. 375-376).

Die Geschwisterbeziehung innerhalb der Familie kann für ein Kind unterstützend sein, wenn Herausforderungen und Krisen gemeinsam gemeistert werden können. Im Gesamtfamilien subsystem können auch Gross- und Urgrosseltern sein, die das Familiensystem stützen und die (Ur-)Enkel und Enkelinnen zwischendurch betreuen oder sie finanziell unterstützen (ebd., S. 278-382).

3 Straffälligkeit/ Inhaftierung

Wie bereits erwähnt, sind inhaftierte Väter Männer, die sich aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens im Freiheitsentzug in einer Strafeinrichtung befinden. Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel auf die strafrechtlichen Sanktionen, den Strafvollzug und auf die strafprozessuale freiheitsentziehende Zwangsmassnahme eingegangen. Konkret benannt werden auch die Kontaktmöglichkeiten inhaftierter Väter zu ihren Kindern. Im Weiteren werden die Auswirkungen der strafrechtlichen Trennung des Vaters auf die Entwicklung des Kindes beschrieben. Damit wird die Fragestellung 1.1 beantwortet. Zum Schluss wird hier auf die Bewältigungsstrategien und die positiven Auswirkungen einer Inhaftierung des Vaters eingegangen.

3.1 Strafrechtliche Sanktionen und der Strafvollzug

Sich strafbar machen gehört nach Martin Helfenstein (2016) zum gesellschaftlichen Alltag. Das Sicherheitsbedürfnis in der Schweiz sei hoch, schreibt er (S. 1). Der Staat soll seinen Bürger und Bürgerinnen Sicherheit, Wohlfahrt und Schutz gewähren. Mittels Strafgesetzbuch (StGB) legt der Staat fest, wie er diese Funktion wahrnehmen kann. Es begrenzt aber auch das staatliche Strafen (Andrea Baechtold, Jonas Weber & Ueli Hostettler, 2016, S. 3). Der Rechtsstaat Schweiz versucht mit dem Strafrecht dem Gerechtigkeits- und Sicherheitsbedürfnis der Menschen in der Schweiz zu begegnen (Helfenstein, 2016, S. 1). Die strafrechtlichen Strafen und Massnahmen müssen verhältnismässig, geeignet und notwendig sein, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten (Bechthold et al, 2016, S. 3).

Nach dem StGB gibt es zwei grosse strafrechtliche Sanktionsarten: die Strafen und die Massnahmen (EJPD, 2010, S. 3-4).

STRAFEN UND MASSNAHMEN

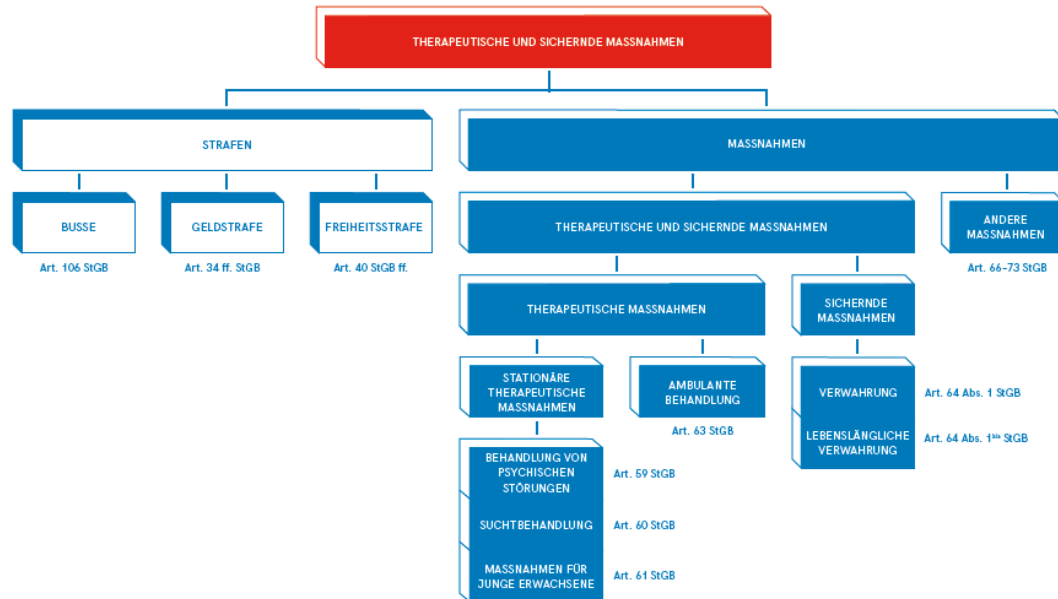


Abb. 3: Strafrechtliche Sanktionen (Quelle: SKJV, ohne Datum a)

Laut StGB gibt es in der Schweiz drei verschiedene Arten von Strafen: die Busse, die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe. Zudem gibt es auch die gemeinnützige Arbeit. Der andere grosse Teil der strafrechtlichen Sanktionen sind die Massnahmen.

Der Richter setzt die strafrechtliche Sanktion im Einzelfall fest. Die Freiheitsstrafe sollte als letztes Sanktionsmittel angewendet werden, da sie am Stärksten in die persönliche Freiheit eingreift (Cornelia Koller, 2014a, S. 181).

In dieser Arbeit wird nur auf die freiheitseinschränkende Strafen eingegangen, da es um den Kontakt und die Beziehung zwischen den inhaftierten Vätern und ihren Kindern geht. Zu den freiheitseinschränkende Sanktionen gehören der Straf- und Massnahmenvollzug und die strafprozessualen freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen. Auf die Sanktionsformen Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit und Busse wird in dieser Arbeit nur am Rande eingegangen, da sie bezüglich Kontakt und Beziehung zu den Kindern keinen direkten Einfluss haben. Zwar ist es möglich, dass die verurteilte Person neben ihrer normalen Berufstätigkeit durch die gemeinnützige Arbeit oder das Erarbeiten des Geldes für die Geldstrafe vermehrt für die Kinder abwesend ist. Die Freiheit ist bei diesen Sanktionen aber nicht eingeschränkt. Zudem wird wie bereits bei der Abgrenzung erwähnt, auf keine Massnahmen eingegangen, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

3.2 Strafvollzug und Zwangsmassnahmen

3.2.1 Freiheitsstrafen

Die freiheitsentziehenden Sanktionen sollen dazu beitragen, dass die Bevölkerung der Schweiz künftig von weniger schweren Straftaten und seltener davon betroffen werden. Der Strafvollzug soll also präventiv wirken (Baechtold et al, 2016, S. 3). Die zum Strafvollzug verurteilten Personen sollen ihr Sozialverhalten verändern und fortan straf-frei leben (Benjamin F. Brägger, 2014a, S. 14).

Um dies zu erreichen wird die verurteilte Person für eine bestimmte Zeit in eine Vollzugsinstitution in Obhut genommen. Wie lange diese Zeit ist, hängt vor allem vom Verschulden der inhaftierten Person ab. Sie ist während des Strafvollzugs in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder beschränkt, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen und ist somit für die übrige Bevölkerung in dieser Zeit weitgehend ungefährlich (Baechtold et al., 2016, S. 7).

Nach Art. 123 BV ist der Staat für die Gesetzgebung des Strafrechts zuständig. Er ist nach Art. 49 Abs. 2 BV und Art. 186 Abs. 4 BV verpflichtet, die Einhaltung bundesrechtlicher und konkordatlicher Richtlinien zu überwachen. Den Strafvollzug setzen die Kantone um. Diese müssen also die von den Gerichten gefällten Urteile in die Tat umsetzen. Dafür benötigen sie entsprechende Anstalten. Da es verschiedene Kategorien von Insassen gibt und diese nach der bundesrechtlichen Verordnung gesondert in einer speziell geführten Anstalt untergebracht werden müssen, würde es in jedem Kanton unzählige Anstalten geben. Dies ist vom Aufwand und der Organisation nicht sinnvoll. Aus diesem Grund schlossen sich in den 50er und 60er Jahre die Kantone zu drei Konkordaten zusammen. Die Anstalten innerhalb eines Konkordats sind vertraglich miteinander verbunden und verfügen über Regelungen, Empfehlungen und Richtlinien zur gegenseitigen Anstaltsbenutzung, auch die Kosten, das Entgelt, der Urlaub und der besondere Vollzug sind da geregelt (EJPD, 2010, S. 3-4).

Freiheitsstrafen dauern nach Art 40ff StGB in der Regel mindestens sechs Monate, aber höchstens 20 Jahre oder lebenslänglich. Wie lange die Freiheitsstrafe konkret dauert wird im Strafurteil angegeben. Kürzere Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten können nur angeordnet werden, wenn keine bedingte Strafe möglich ist. Freiheitsstrafen können je nach Dauer bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden. Begeht die verurteilte Person während der Probezeit der bedingten Entlassung keine weitere Straftat und verhält sie sich entsprechend den Vorgaben, muss der teilbedingte

oder bedingte Teil der Strafe nicht mehr verbüsst werden. Bei kürzeren Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten können alternativ gemeinnützige Arbeit und die Geldstrafe eingesetzt werden (Baechtold et al., 2016, S. 4-5; Koller, 2014a, S. 180).

3.2.2 Vollzugsformen der Freiheitsstrafe

Die klassische Vollzugsform ist der Normalvollzug. Die besonderen Vollzugsformen sind die Halbgefangenschaft, das Electronic Monitoring und die gemeinnützige Arbeit. Zudem gibt es nach Art. 80 StGB abweichende Vollzugsformen. In einer abweichenden Vollzugsform werden schwangere und gebärende Mütter, Mütter mit ihren Kleinkindern und Inhaftierte mit grösseren Gesundheitsproblemen untergebracht (SKJV, ohne Datum b).

Neben den Vollzugsformen gibt es auch Vollzugslockerungen oder Vollzugsöffnungen. Da in der Schweiz aufgrund des Wiedereingliederungs- und Normalisierungsgrundsatzes (Art. 75 Abs. 1 StGB) ein progressiver Stufenvollzug vorgesehen ist, kann das Strafsystem auch während der Strafverbüsung bei entsprechendem Verhalten gelockert und geöffnet werden. Die Vollzugsform muss dafür nicht geändert werden. Der Bewegungs- und Handlungsfreiraum wird für die inhaftierte Person pro erreichte Stufe immer grösser. Die Vollzugsöffnungen gelten für eine gewisse Dauer und in einer bestimmten Zeit des Vollzuges. Die grösseren Handlungs- und Bewegungsfreiräume ermöglichen den inhaftierten Personen das freiheitliche Leben schrittweise zu üben. Folgende Vollzugsöffnungen gibt es: vom geschlossenen in den offenen Normalvollzug, die Ausgangs- und Urlaubsgewährung, das externe Arbeiten und Wohnen und die bedingte Entlassung. Zudem wird in einzelnen Kantonen anstelle des Wohn- und Arbeitsexternates das Electronic Monitoring angewendet. Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde plant und bewilligt die Vollzugsstufen. Teils wird dies jedoch auch an die Vollzugseinrichtung delegiert. Bei gewissen Inhaftierten, bei denen die Gemeingefährlichkeit schwierig einzuschätzen ist, braucht es nach Art. 75a StGB für Vollzugslockerungen eine Einschätzung der Fachkommission (Koller, 2014a, S. 184, Cornelia Koller, 2014b, S. 321).

Das Erstellen eines individuellen Vollzugsplans ist laut Art. 75 Abs. 3 StGB unerlässlich. Die inhaftierte Person kann mit ihrem normentsprechendem Verhalten dazu beitragen, dass der Vollzugsplan eingehalten werden kann und Vollzugslockerungen möglich sind (EJPD, 2010, S. 11).

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Vollzugsformen und -lockerungen:

	Beschreibung	Zeit in der Vollzugseinrichtung	Wann verordnet	Art
Normalvollzug Art. 77 StGB	<ul style="list-style-type: none"> • klassische Vollzugssystem • Gruppenhaft, Ausnahme Einzelhaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe-, Arbeits- und Freizeit 	<ul style="list-style-type: none"> • wenn keine andere Vollzugsform 	Standard Vollzugsform
Einzelhaft Art. 78 StGB & 90 StGB Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> • ununterbrochen von anderen getrennt 	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe-, Arbeits- und Freizeit; höchstens 7 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei Strafantritt, als Disziplinarsanktion oder für den Schutz Dritter 	Spezial Vollzugsform
Halbgefangenschaft Art. 77b und 79 StGB		<ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Ruhezeit → Arbeit/ Ausbildung ausserhalb 	<ul style="list-style-type: none"> • für Strafen bis zu 12 Monaten geeignet 	besondere Vollzugsform
Bedingte Entlassung Art. 86 Abs. 1 StGB		<ul style="list-style-type: none"> • FREIHEIT; kleine Einschränkungen in Freiheit: Weisungen & Bewährungshilfe Art. 87 Abs. 2 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> • bei guter Führung & mit Aussicht auf ein straffreies Leben nach zwei Drittel der Strafverbüssung geprüft 	
Electronic Monitoring	Elektronische Überwachung im privaten Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> • FREIHEIT; klare Vorgaben, was, wie und wo verboten 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Flucht- und Rückfallgefahr • in einigen Kantonen anstelle Wohn- und Arbeitsexternat 	besondere Vollzugsform
Arbeitsexternat		<ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Ruhezeit → Arbeit/ Ausbildung ausserhalb 	<ul style="list-style-type: none"> • etwa die Hälfte der Strafe verbüsst • keine Flucht- und Rückfallgefahr 	Vollzugslockerung
Wohn- und Arbeitsexternat		<ul style="list-style-type: none"> • FREI Arbeit-, Freizeit- und Ruhezeit ausserhalb 	<ul style="list-style-type: none"> • etwa die Hälfte der Strafe verbüsst • keine Flucht- und Rückfallgefahr 	Vollzugslockerung
Tageweise Vollzug Art. 79 StGB		<ul style="list-style-type: none"> • tageweise an Ferientagen, Ferien und Wochenenden; ganzer Tag 	<ul style="list-style-type: none"> • kurze Strafen; selten angeordnet 	

Tab. 1: Vollzugsformen (Eigene Darstellung auf der Basis von EJPD, 2010, S. 5, 11; Koller, 2014a, S. 182-183, 2014b, S. 320-322)

In der Schweiz wird innerhalb des Normalvollzugs zudem zwischen geschlossenem und offenem Vollzug unterschieden (Art. 76 StGB). Der Unterschied dieser zwei Anstaltstypen liegt im Sicherungsgrad. Ist keine Rückfall- und Fluchtgefahr vorhanden, können inhaftierte Personen in die nächste Progressivstufe, den offenen Vollzug wechseln oder gleich dort beginnen (EJPD, 2010, S. 9).

offener Vollzug	geschlossener Vollzug
<ul style="list-style-type: none"> • Offene Vollzugeinrichtung oder offene Abteilungen in geschlossenen Vollzugeinrichtungen (eher selten) • weniger Sicherheitsstandards → geringere Bewegungseinschränkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • geschlossene Anstalten oder Abteilungen im offenen Vollzug • sicherheitstechnische & bauliche Massnahmen: hohe Mauern, vergitterte Fenster mit Sicherheitsglas, Schleusensystem im Eingangsbereich, Videoüberwachung, ... • Arbeitstag genau geplant → Bewegungseinschränkung/ Kontrolle <p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur für Personen, die flucht- oder rückfallgefährdet sind

Tab. 2: Offener und geschlossener Vollzug (eigene Darstellung auf der Basis von EJPD, 2010, S. 9-10)

3.2.3 Strafprozessuale freiheitsentziehende Zwangsmassnahme

Bei der Untersuchungshaft ist eine Person noch nicht verurteilt. Es gilt die Unschuldsvermutung. Sie wird jedoch dringend verdächtigt, ein Vergehen oder ein Verbrechen verübt zu haben (Art. 221 Abs. 1 StPO). Versucht diese Person zu fliehen, dieses Vergehen oder Verbrechen wieder zu begehen oder die Wahrheit zu verschleiern, wird sie während der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung in freiheitsentziehende Untersuchungshaft genommen. Die Taten müssen schwer und die Rückfallprognose muss sehr schlecht sein. Während dieser Zeit kann die Staatsanwaltschaft Beweise sichern. Eine Untersuchungshaft darf jedoch nur veranlasst werden, wenn vermutet wird, dass durch die gesicherten Beweise eine freiheitsentziehende Sanktion resultiert. Für eine Untersuchungshaft müssen sowohl der dringende Tatverdacht als auch der Haftgrund vorhanden sein (Esther Omlin & Benjamin F. Brägger, 2014, S. 468-469).

Die in Untersuchungshaft genommenen Personen werden separiert, um zu verhindern, dass sie Mitbeschuldigte und Zeugen beeinflussen und Beweismittel verändern oder vernichten. Die Separierung darf nicht über längere Zeit beibehalten werden, sondern

zeitlich nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip begrenzt werden. Nach Art. 237 StPO können auch Ersatzmassnahmen verfügt werden. In Untersuchungshaftstehende Personen dürfen nach Bewilligung und Kontrolle der Verfahrensleitung Kontakte nach aussen pflegen (Omlin & Brägger, 2014, S. 470-471).

3.2.4 Kontaktmöglichkeiten im deutschschweizerischen Strafvollzug

Nach Bieganski et al. (2013) ist ein direkter, regelmässiger, guter und stabiler Kontakt zwischen inhaftiertem Vater und Kind sehr wichtig. Durch diesen Kontakt kann die Vater-Kind-Beziehung erhalten bleiben und somit ein gestörtes Verhältnis vermieden werden (S. 14). Marius Metzger hat im Fachpoolgespräch am 05.11.2018 von Erinnerungskontakt gesprochen. Hierbei geht es darum, den Vater so zu erleben, wie er im Moment ist und damit ein realitätsbezogenes Bild zu erhalten. Idealbilder oder Feindbilder können dadurch abgebaut und Diskussionen mit ihm geführt werden. So kann der Respekt zu ihm erhalten bleiben. Entscheidend ist bei der Kontaktpflege das Wohl des Kindes (ebd.).

Inhaftierte Personen haben nach Art. 84 StGB das Recht mit Menschen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen und Besuch zu empfangen. In diesem Artikel enthalten sind Briefverkehr, Besuche und Urlaube. Martino Imperatori (2014) ergänzt, dass in diesem Artikel bestimmt auch der Paket- und Telefonverkehr enthalten ist. Denn alle mündlichen und schriftlichen Kontakte der inhaftierten Personen mit Organisationen und Menschen ausserhalb der Vollzugseinrichtung gehören zu den Beziehungen zur Aussenwelt (S. 110-111). Der Art. 84 StGB betrifft den Normalvollzug.

Nach Aussage des EJPD (2010) und Art 84 Abs. 1 und 2 StGB werden Beziehungen der inhaftierten Personen zu ihrem Bekanntenkreis und ihrer Familie besonders gefördert. Dabei muss die Anstaltsordnung, die Sicherheitserwägungen und der Vollzugszweck beachtet werden (S. 12). Die zuständige Behörde kommt dann in einen Zwierspalt, wenn eine nahestehende Person einer inhaftierten Person ein schlechtes Legalverhalten zeigt. Möglich ist bei begründeten Sicherheitsbedenken, dass dieser Kontakt kontrolliert, eingeschränkt oder untersagt wird. Wirken sich Kontakte von nahestehenden Personen günstig und positiv aus, werden sie bevorzugt behandelt. Art. 84 StGB versucht, einen guten Ausgleich zwischen Kontaktkontrolle und Kontaktförderung zu erreichen (Imperatori, 2014, S. 112-113).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kontaktmöglichkeiten auf, die zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern möglich sind.

	offener Vollzug	geschlossener Vollzug	Untersuchungshaft
Kontakte zur Außenwelt	<ul style="list-style-type: none"> • je nach Vollzugsform und Hausordnung: förmlich oder eingeschränkt bewilligt, untersagt oder formfrei ohne weiteres zugelassen 		
Briefe/ Pakete	<ul style="list-style-type: none"> • dürfen von und in die Vollzugsanstalt geschickt werden • Anzahl pro Woche darf eingeschränkt werden (Kontrollaufwand, Ordnungs- und Sicherheitsschutz) • Bei Vollzugsanstalten, die den Zugriff zum Internet ermöglichen, ist die Kontrolle unüblich 		
			<ul style="list-style-type: none"> • ein- und ausgehende Korrespondenz durch die Verfahrensleitungen/ Staatsanwaltschaft, kontrolliert (Art. 235 Abs. 2, 3 StPO)
Telefonieren	<ul style="list-style-type: none"> • sehr unterschiedliche Regelung (Detailregelungen in Hausordnungen) • einfacher, wenn inhaftierte Person anruft wie umgekehrt 		
		<ul style="list-style-type: none"> • inhaftierte Person muss vorgängig angeben, wer sie mit welcher Telefonnummer anrufen will 	
	<ul style="list-style-type: none"> • liberal, oft nicht abgehört und überwacht 	<ul style="list-style-type: none"> • Telefongespräche können aufgezeichnet und abgehört werden 	<ul style="list-style-type: none"> • nur unter Aufsicht genehmigt
Mobiletelefon, Internetnutzung für SMS, Audio-, Multimedia-Mitteilungen, E-Mails und Austausch in der Onlinetelefonie	<ul style="list-style-type: none"> • im Normalvollzug verboten zu besitzen/ benutzen → Sanktionen • in Halbgefängenschaft und Arbeitsexternat erlaubt 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Internetnutzung bedingt möglich 		
Besuch	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot nur aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen (Art. 84 Abs. 2 StGB) 		

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitschecks in den Strafvollzugseinrichtungen sind verhältnismässige Massnahmen und dürfen ohne Missbrauchsverdacht gemacht werden • wenn Verdacht auf Besuchsrechtsmissbrauch besteht oder eine inhaftierte Person gefährlich erscheint, können Trennscheiben auch im normalen Strafvollzug eingesetzt werden 	
		<ul style="list-style-type: none"> • sofern notwendig, beaufsichtigt oder mit Trennscheibe (Art. 235 StPO) → wegen Missbrauchsgefahr (Schmuggel/ Kollusionsgefahr)
Ausgänge / Urlaube	<ul style="list-style-type: none"> • erst bei Vollzugsöffnungen möglich (Vollzugsplanung) • erlaubt, wenn keine Fluchtgefahr besteht, sie sich regelkonform verhalten und sie keine Straftaten mehr begehen 	
		<ul style="list-style-type: none"> • meistens nur in Begleitung möglich
	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erlaubt aufgrund der Kollusions-, Wiederholungs- und Fluchtgefahr • bei höchstpersönlichen, unaufschiebbaren und wichtigen Ereignissen wie Beerdigung einer nahestehenden Person, muss Verfahrensleitung entscheiden bei bewilligter Ausnahme - nur unter Polizeibegleitung und evtl. mit Hand- und Fussfesseln • Zivilhochzeiten finden immer innerhalb statt 	

Tab. 3: Kontaktmöglichkeiten (Eigene Darstellung auf der Basis von EJPD, 2010, S. 13; Imperatori, 2014, S. 112-118; Omlin & Brägger, 2014, S. 473)

Diese Kontaktmöglichkeiten sind stark abhängig von den internen Hausordnungen der einzelnen Vollzugseinrichtungen, dem Verhalten der inhaftierten Person, der Vollzugsplanung und der einweisenden Behörde (Imperatori, 2014, S. 117).

Nach dem EJPD (2010) bilden Urlaube das wichtigste Instrument, um Kontakte zur Aussenwelt aufrecht zu erhalten (S. 13). Ausgänge werden im StGB nicht erwähnt. Sie gelten laut Imperatori (2014) als Kurzurlaube und dienen der Aufrechterhaltung und Pflege der Aussenbeziehungen. Die sozialen Beziehungen mit Menschen ausserhalb der Vollzugseinrichtung werden stufenweise intensiviert. Ausgänge und Urlaube stellen immer eine Abweichung vom Normalvollzug dar und bedürfen Vollzugsöffnungen. In Art. 84 Abs. 6 StGB wird zwischen Beziehung-, Entlassungs- und Sachurlaub unterschieden. Im Kantonsrecht und den konkordatlichen Richtlinien sind Urlaube und Ausgänge zusammenfassend geregelt (S. 110, 121).

Die folgenden zwei Tabellen zeigen die Ausgangs- und Urlaubsregelung in den Deutschschweizer Konkordaten auf, ab wann ein Ausgang/ Urlaub möglich ist, wie oft er stattfinden darf, wie lange er dauert und was dazu zu beachten ist.

Ausgänge			
ab wann	Wie oft	Dauer	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • nach zwei Mt. Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> • im 1. Jahr 1x pro Mt. • ab 2. Jahr 2x pro Mt. 	<ul style="list-style-type: none"> • immer 5 Std. • 8 Std. im geschlossenen Vollzug 	<ul style="list-style-type: none"> • Rayon des Aufenthaltes ist bestimmt • Im geschlossenen Vollzug: nur als therapeutisches Programm zulässig

Tab. 4: Ausgangsmöglichkeiten in den Deutschschweizer Konkordaten (Eigene Darstellung auf der Basis von OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION, 2006, S. 5; STRAFVOLLZUGKONKORDAT NORDWEST- UND INNERSCHWEIZ, 2012, S. 3-8)

Urlaub				
	ab wann:		Dauer	Bemerkungen
Beziehungsurlaube				
Offener Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> nach 1/6 der unbedingten Strafverbüsung; frühestens nach 2 Mt. Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> im 1. Jahr 32 Std. pro * Mt. + <16 Tage pro Jahr ab 2. Jahr <42 Std. pro * Mt. und <21 Tage pro Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> im 1. Jahr <56 Std. ab 2. Jahr <72 Std. mit Sonderurlaub kombiniert <96 Std. und 5 Tage pro Jahr (Konkordat Ostschweiz) 	Besuch von <ul style="list-style-type: none"> Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern nahe Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen; anderen Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe ist
geschlossener Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> nach 1/3 Verbüsung der unbedingten; frühestens nach 3 Mt. Aufenthalt 	<ul style="list-style-type: none"> im 1. Jahr <28 Std. pro * Mt. und <14 Tage pro Jahr ab 2. Jahr <32 Std. pro " Mt. und <16 Tage pro Jahr 		
Sachurlaub				
	<ul style="list-style-type: none"> nach Ereignis und Bewilligung 	<ul style="list-style-type: none"> nach Urlaubszweck <16 Stunden tagsüber 	<ul style="list-style-type: none"> nach Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Heirat/ Registrierung der Partnerschaft selbst oder naher Angehöriger Geburt, Taufe, Erstkommunion, Firmung/ Konfirmation eines eigenen Kindes schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung naher Angehöriger wichtige Behördenkontakte ** Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien ** Entlassungsvorbereitung: Vorstellungsgespräche, Unterkunftssuche oder Gespräche mit Nachbetreuenden Stellen

* vollzogener Monat; ** soweit nicht in der Vollzugseinrichtung möglich

Tab. 5: Urlaubsregelungen in den Deutschschweizer Konkordate (eigene Darstellung auf der Basis von OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION, 2006, S. 5-7; STRAFVOLLZUGKONKORDAT NORDWEST- UND INNERSCHWEIZ, 2012, S. 3-9)

Wie diese Ausführungen und die Tabellen zeigen, sind die Kontakt- und Beziehungsmöglichkeiten zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern durch den Freiheitsentzug des Vaters stark eingeschränkt. Zudem gibt es je nach Vollzugsart an verschiedenen Stellen Kontrollen oder auch Begleitung (Hermes, 2011, S. 24; Imperatori, 2014, S. 118). Diese Kontrollen und die beaufsichtigten Besuche und Ausgänge können un-

angenehm sein (Kawamura-Reindl, 2016, S. 16-17). Die Kinder und Mütter müssen sich an die Besuchsregelungen der Vollzugseinrichtung halten (Atilgan-Angst, 2014, S. 10). Zudem führt Bieganski et al. (2013) aus, dass es zu wenig und zu kurze Besuchszeiten und zu wenig Möglichkeiten für spontane Besuche gibt. Die Kinder könnten den Besuch nicht selber (mit-)bestimmen. Der regelmässige Kontakt könne so nicht gewährleistet werden (S. 15).

Zudem spielen die Mütter bei der Ermöglichung der Kontakte eine wichtige Rolle. Wenn die Mütter den Kontakt zwischen Vater und Kind nicht unterstützen, wird es für die Kinder schwieriger (Hermes, 2011, S. 13).

Die Wahrnehmung der Besuchsmöglichkeiten ist für Kinder nicht immer einfach. Einerseits freuen sie sich ihren Vater zu sehen. Der Besuch in der Strafvollzugseinrichtung bewirkt jedoch einiges, so dass sie andererseits nach dem Besuch wiederholt verletzt und traurig sind. Die Erwartungen an die Besuche sind von allen Beteiligten sehr hoch. Für Kinder, vor allem für Jüngere, ist es sehr schwierig, dass der Körperkontakt zwischen Vater und Kind teilweise verboten ist (Bieganski et al., 2013, S. 14-15; Kawamura-Reindl, 2016, S. 16-17).

Zudem ist das Familienleben, wenn es überhaupt möglich ist, beschränkt. Die Familie kann sich nur bei den spärlichen Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubszeiten treffen. Dort kann dann oft nur das Wichtigste besprochen werden. Es bleibt kaum Zeit, Gefühle auszusprechen und sich nahe zu sein (Roggenthin, 2012, S. 1).

3.2.5 Rechte und Pflichten der inhaftierten Väter

Nach Art. 74 StGB hat jeder Mensch das Recht menschenwürdig behandelt zu werden. Der Freiheitsentzug darf seine Rechte nur soweit beschränken, wie es für die Gemeinschaft in der Vollzugseinrichtung notwendig ist (EJPD, 2010, S. 10).

Wie bereits erwähnt hat die inhaftierte Person nach Art. 84 StGB und Art. 13 BV ein Kontaktrecht gegen aussen. Er darf mit nahestehenden Personen wie Familie, Freunden und Bekannten Kontakte pflegen. Der Besuchsanspruch der inhaftierten Person liegt im Normalfall mindestens bei wöchentlichen, einstündigen Besuchen. Diese Kontakte wirken gegen die Isolation der inhaftierten Person (EJPD, 2010, S. 12; Imperatori, 2014, S. 114).

Die inhaftierten Väter behalten ihre Rechte und Pflichten als Vater und Familienmitglied auch im Freiheitsentzug (Hermes, 2011, S. 12, 14). Dies bedeutet, dass er das Recht hat, sein Kind zu sehen oder in Kontakt zu bleiben und über wichtige Ereignisse informiert zu werden. Zudem hat er das Recht bei der Geburt dabei zu sein. Dies ist aber je nach Vollzugsart schwierig, da ein Antrag mit Termin gestellt werden muss und Begleitpersonen organisiert werden müssen. Zudem hat ein inhaftierter Vater je nachdem auch die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell für das Kind aufzukommen und Entscheide für das Kind mitzutragen.

Die inhaftierte Person muss bei der Integration in die Gesellschaft und dem Kompetenzerwerb für die Entlassung aktiv mitwirken (Benjamin F. Brägger, 2014b, S. 437). Ein Vater kann das gut zeigen, indem er Verantwortung für seine Kinder und Familie übernimmt und straffrei lebt. Bei den Strafvollzugsgrundsätzen, die in Art. 75 Abs. 1 StGB aufgeführt sind, hat es weitere Rechte und Pflichten. So müssen soziale Kompetenzen, Persönlichkeits- und Verhaltensfähigkeiten erworben werden, um zukünftig straffrei zu leben. Das soziale Umfeld sollte stabilisiert, gefördert und aufgebaut werden (EJPD, 2010, S. 10). Wenn ein Vater straffrei lebt, kann er nach der Entlassung auch wieder täglich und aktiv am Leben seines Kindes teilhaben.

Inhaftierte Personen im Strafvollzug müssen nach Art. 81 Abs. 1 StGB innerhalb oder ausserhalb der Vollzugseinrichtung mit realitätskonformen Anforderungen arbeiten. Sie erhalten nach Art. 83 StGB ein leistungsabhängiges Entgelt. Mit diesem zahlen sie laut Art. 380 StGB einen Teil der Vollzugskosten, den Unterhalt der Kinder und müssen zudem einen Teil für die Entlassung auf die Seite legen (ebd., S. 12).

3.3 Folgen der Inhaftierung des Vaters für die Kinder (Frage 1.1)

Nach Fengler und Roggenthin (2016) kann für Kinder die Abwesenheit des Vaters aufgrund der Inhaftierung ein kritisches Lebensereignis sein. Es wird als persönliche Belastung und Grenzerfahrung empfunden, das tief in das persönliche Gleichgewicht einwirkt. Das Leben geht oft auch nicht mehr so weiter wie bisher (S. 49). Kinder und Jugendliche können auch bei einer Trennung oder Scheidung der Eltern stark belastet sein. Die Inhaftierung des Vaters ergibt jedoch noch speziellere Folgen für die Beziehung und die Entwicklung eines Kindes (Hermes, 2011, S. 19; Kawamura-Reindl, 2016, S. 13).

Nach Aussage von Kawamura-Reindl (2018) lassen sich diese Folgen für Angehörige in drei verschiedene Belastungsbereiche unterscheiden: Verlust von wirtschaftlichen

Ressourcen, das Verlieren der sozialen Stellung und der sozialen Kontakte, evtl. auch Stigmatisierung und Diskriminierung und der Verlust einer Bezugsperson mit beträchtlichen Folgen auf die gesundheitliche, psychische und familiäre Situation der Angehörigen (S. 504).

Im Anschluss werden diese drei Bereiche mit den Folgewirkungen genauer ausgeführt.

3.3.1 Verlust wirtschaftlicher Ressourcen

Wie bereits erwähnt, ist der Vater auch heute im Normalfall der Haupternährer der Familie. Muss dieser ins Gefängnis, fällt das Familieneinkommen weg und die Mutter muss, damit sie mit ihren Kindern finanziell über die Runden kommt, entweder mehr arbeiten oder Sozialhilfe beantragen. Durch die Sozialhilfe wird die Familie jedoch auf das Existenzminimum zurückgesetzt und die einzelnen Familienmitglieder und somit auch die Kinder können sich nicht mehr alles leisten und an gewissen Aktivitäten aus finanziellen Gründen nicht mehr teilnehmen. Vielleicht muss sogar die Wohnung gewechselt werden, weil die aktuelle zu teuer ist. Die finanziellen Einschränkungen, der Wohnungswechsel und die Abhängigkeit auf Sozialhilfe kann auch durch die Trennung der Eltern ausgelöst werden. Bei Familien mit einem inhaftierten Vater ist es jedoch möglich, dass die Angehörigen zusätzlich Anwaltskosten und Schulden, die vor dem väterlichen Freiheitsentzug gemacht wurden, abzahlen müssen (Kawamura-Reindl, 2016, S. 16; Sylvia Starke, 2016, S. 39; Walper et al., 2015, S. 376). Zudem erhält der inhaftierte Vater im Strafvollzug nur ein Entgelt, das nicht einem "normalen" Lohn entspricht.

3.3.2 Verlust der sozialen Stellung und Kontakten

Die soziale Stellung kann ein Kind dadurch verlieren, dass es sich Dinge wie Markenkleider oder Freizeitaktivitäten nicht mehr leisten kann oder die Familie in ein günstigeres Wohngebiet umziehen muss. Ein Wohnortswechsel kann auch ein weiterer Bruch im Leben eines Kindes bedeuten, da dadurch die Umgebung und das soziale Umfeld wechseln (Kawamura-Reindl, 2016, S. 15-16).

Oft erfahren Kinder nicht, wo ihr Vater wirklich ist. Es wird ihnen erzählt, dass der Vater in der Kur oder wegen seiner Arbeit abwesend ist. Dies wird entweder so gesagt, weil das Umfeld überfordert ist, die Wahrheit den Kindern angemessen zu erklären oder damit niemand in der Schule den wahren Abwesenheitsgrund erfährt. Sobald sie in ihrer Umgebung und Freundeskreis erzählen, dass der Vater im Gefängnis ist, kann es

sein, dass sie deswegen abgewertet, gehänselt, verspottet und verurteilt werden, denn das Thema Freiheitsentzug gilt in der Gesellschaft als Tabu. Die Inhaftierung des Vaters kann auch mit Scham verbunden sein (Galli, 2018, S. 25; Roggenthin, 2012, S. 1; Starke, 2016, S. 38). Die Kinder ziehen sich entweder zurück, verheimlichen die Inhaftierung des Vaters oder verhalten sich aggressiv. Dies kann sich dann auch negativ auf die Schulleistungen auswirken oder bewirken, dass eine jugendliche Person die Ausbildung abbricht. Kinder sprechen eher selten mit Menschen ausserhalb der Familie über die Inhaftierung des Vaters (Kawamura-Reindl, 2018, S.501, 506).

Starke (2016) schreibt, dass Kinder aufgrund der Folgen der Inhaftierung ihres Vaters gewissermassen auch Opfer werden. Bei Besuchen in den Strafvollzugsanstalten, bei der Festnahme, Verurteilung und Entlassung entstehen ständig emotionale Stresssituationen (S. 38). Galli (2018) nennt die Angehörigen sogar «vergessene Opfer» (S. 25). Fengler und Roggenthin (2016) schreiben bei Angehörigen inhaftierter Personen von Opfer dritten Grades („tertiary victims“), da sie rechtlich nicht als Opfer gelten, sondern von der Verbüssung der Freiheitsstrafe mitbetroffen sind (S. 48). Die Mitbetroffenheit geschieht ohne ihr eigenes Dazutun (Janne Fengler & Peter Schäfer, 2012, S. 31).

Wie die untenstehende Abbildung zeigt, kann das Selbstkonzept eines Kindes abgeändert werden, wenn es erfährt, dass sein Vater inhaftiert ist und weshalb. Das Kind kann diese Information aufnehmen und eine Selbstzuschreibung machen wie z.B. «Ich bin das Kind eines Mörders» oder «Ich bin das Kind von jemandem, der das Gesetz gebrochen hat» (Akzeptanz zu Veränderung des Selbstkonzepts). Die Frage ist, wie das Kind diese Information und Selbstzuschreibung bewertet. Fällt diese Bewertung negativ aus, ist das Kind in einem Dilemma: negative Bewertung des Vaters und dessen Verhalten versus den Vater trotzdem lieben. Diese Dissonanz muss das Kind verarbeiten. Das Selbstbild des Kindes wird entweder angepasst/ differenziert oder das eigene Selbstbild und bisherige Vaterbild verteidigt. Die Verteidigung führt zu weiterem Unstimmigkeitserleben und das Kind muss diese Unstimmigkeit nochmals prüfen. Verleugnet das Kind die Tatsache, dass der Vater ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat und ihm deshalb die Freiheit entzogen wurde, kann es für das Kind zu psychischen Problemen kommen. Das Selbstkonzept eines Kindes wird somit bedroht und verändert. Das Kind kann sich dabei auch die Schuld geben (ebd., S. 32-33).



Abb. 4: Selbstkonzeptänderungen bei Kindern inhaftierter Eltern (Quelle: Fengler & Schäfer, 2012, S. 133)

3.3.3 Verlust einer Bezugsperson und deren Folgewirkungen

Wenn der Vater in eine Strafvollzugseinrichtung muss, entsteht für die Kinder und Jugendlichen eine Lebenssituation, in der sie besonders verletzlich sind. Sie verlieren durch die Inhaftierung den Vater, je nachdem auch sehr abrupt. Dies kann für sie eine schwierige Erfahrung sein und einen grossen Leidensdruck auslösen. Dieser Leidensdruck zeigt sich in Enttäuschung, Wut, Trauer, Betroffenheit, Verlustängste (vor allem bei kleinen Kindern) und dem Trennungsschmerz. Dieser Verlust und die Verarbeitung dieses Verlustes stellt eine grosse gesundheitliche und psychische Belastung dar und kann die persönliche, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder beeinträchtigen. Dies kann das Urvertrauen schmälern, was einen Sicherheitsverlust mit sich bringen und Schuldgefühle, Entfremdung und Misstrauen auslösen kann. Es kann für das Kind durch den Haftaufenthalt des Vaters auch zu Schulwechsel, Ausbildungsabbrüchen, Einschränkung der Leistungsfähigkeit und zu Nachteilen bei der beruflichen Entwicklung kommen. Durch die Inhaftierung des Vaters verschwindet er aus dem Leben des Kindes, es erlebt Verlust und Veränderung des Alltags. Dadurch kann das Kind auch Orientierung, Stabilität des Lebens und Halt verlieren. Im schlimmsten Fall kann es zu unreparierbarer Schädigung des Nervensystems kommen, da die Belastung so gross ist (Atilgan-Angst, 2014, S. 39-40; Galli, 2018, S. 25; Hermes, 2011, S. 15; Kawamura-Reindl, 2016, S. 16; Starke, 2016, S. 37-40). Diese negativen Folgen können laut Pat-

rik Manzoni und Roger Hofer (2018) auch schon von vorhergehender Benachteiligung, also vor der Inhaftierung des Vaters, stammen.

Kinder können auch körperlich und in ihrem Verhalten auf die Inhaftierung des Vaters reagieren. Typische körperliche und psychosoziale Auswirkungen sind Bauch- oder Kopfschmerzen, Schlafprobleme, Alpträume, Krankheitsanfälligkeit, Verhaltensauffälligkeiten, Schulschwänzen, Konzentrationsstörungen, abfallende schulische Leistungen, Verlustängste, Aggressivität, Depressionssymptome, häufiges Weinen, Störungen im Essverhalten, geringe Frustrationstoleranz, häufiges Streiten mit anderen, Probleme mit Gleichaltrigen und teils auch Entwicklungsverzögerungen oder Entwicklungsrückschritte wie Stottern oder Bettnässen. Es ist auch möglich, dass Kinder inhaftierter Väter später auch eher kriminelle Handlungen begehen. Mädchen reagieren tendenziell emotionaler und Jungs zeigen eher Verhaltensauffälligkeiten. Bei älteren Kindern kann sich die Abwesenheit des Vaters aufgrund der Inhaftierung auch durch autoaggressives Verhalten oder Alkohol- und Drogenmissbrauch zeigen (Kawamura-Reindl, 2016, S. 23, 2018, S. 506-507; Starke, 2016, S. 40). Galli (2018) schreibt, dass ein Drittel der Kinder von negativen gesundheitlichen Folgen betroffen sind (S. 2).

Fengler und Roggenthin (2016) schreiben, dass trotz geringer Forschung zu diesem Thema unbestritten ist, dass bei Kindern inhaftierter Väter eine verschärfte Risikokonstellation möglich ist und die Trennung vom Vater durch dessen Haftaufenthalt sehr wahrscheinlich eine traumatische Erfahrung darstellt, wenn er zuvor eine wichtige Bezugsperson und der "sichere Hafen" für ein Kind war. Sie beschreiben diesen zwischenmenschlichen Verlust als schwer zu verarbeitende Lebenserfahrung. Und die Inhaftierung des Vaters ist nach ihnen für Kinder vergleichbar mit der Erscheinung des „uneindeutigen Verlustes“. Der "uneindeutige Verlust" bedeutet, dass ein Mensch körperlich nicht mehr verfügbar ist, gedanklich aber als präsent empfunden wird. Ein inhaftierter Vater ist gedanklich anwesend, im Alltag aber nicht anwesend und präsent. Für ihn ist es aus Distanz schwierig, dem Kind gegenüber feinfühlig zu sein und seine Vaterrolle aktiv und verantwortungsbewusst wahrzunehmen (S. 49, 57-58). Auch bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern kann es sein, dass der Vater im Alltag abwesend ist. Anders als bei getrenntlebenden Eltern muss der Freiheitsentzug des Vaters oft geheim gehalten werden. Diese Geheimhaltung, die mit Lügen und Ausreden einhergeht, fällt Kindern oft sehr schwer (Starke, 2016, S. 39).

Die Inhaftierung eines Vaters kann zu einer unsicheren Bindung führen, da der Vater im Alltag emotional und räumlich nicht mehr so präsent, feinfühlig und am Leben des Kindes beteiligt ist wie bis anhin. Dies kann dadurch ausgelöst sein, dass der Vater

durch den Freiheitsentzug extrem belastet ist und die Kontaktmöglichkeiten zum Vater in diesem Kontext unregelmässig, ungewiss und für Kinder unpassend sein können. Das Kind kann dadurch das Vertrauen zum Vater verlieren oder psychische Probleme entwickeln. Gut zwei Drittel der Kinder inhaftierter Eltern neigen zu Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Problemen. Das hat auch die internationale COPING-Studie gezeigt. Gerade Jungs verlieren durch den Verlust des inhaftierten Vaters ein männliches Identifikationsobjekt. Es gibt aber auch indirekte Auswirkungen, die sich auf die Psyche der Kinder und ihr späteres Leben auswirken können (Bieganski et al., 2013, S. 12; Fengler & Roggenthin, 2016, S. 60; Galli, 2018, S. 2; Roggenthin, 2012, S. 1; Starke, 2016, S. 39). Je nach Alter und kognitiver Fähigkeit kann diese Erfahrung, dass die Vater-Kind-Beziehung während der Inhaftierung unsicher oder desorganisiert ist, Auswirkungen bis ins späte Erwachsenenalter haben. Kinder inhaftierter Väter können Mühe haben die widersprüchlichen Erfahrungen, die sie in ihrer Kindheit gemacht haben, in ihrem Leben zu integrieren und im Erwachsenenalter tiefe Beziehungen zu pflegen (Fengler & Schäfer, 2012, S. 32; Starke, 2016, S. 38-39).

Für die Familienmitglieder, Mutter, Kinder und den inhaftierten Vater, beginnen vom Tag an, als dem Vater die Freiheit entzogen wird, verschiedene Realitäten und Entwicklungsprozesse. Mit dieser Tatsache können sie plötzlich konfrontiert werden. Die Verarbeitung dieser unterschiedlichen Realitäten und Lebenssituationen können unter den gegebenen Kontaktbedingungen während des Freiheitentzugs schwer kommuniziert und verarbeitet werden. Gewisse Dinge werden bewusst oder unbewusst dem anderen nicht mitgeteilt, um ihn nicht zu belasten. Dadurch werden sich die Personen innerhalb und ausserhalb der Strafvollzugseinrichtung fremd (Kawamura-Reindl, 2016, S. 17).

Nach Viviane Schekter (2018) verändert die Inhaftierung des Vaters den ganzen Familienalltag und das familiäre Beziehungssystem. Die Familienmitglieder sind traurig, wütend und verletzt. Diese Gefühle und der Schock, der durch die Inhaftierung ausgelöst wurde, können lange nachwirken (S. 6-7). Durch die Zwangstrennung wird die Familie auseinandergerissen (Kawamura-Reindl, 2016, S. 15). Die Familienmitglieder leben dauerhaft oder zeitweise nicht mehr im gleichen Haushalt. Dies kann durch Ausgänge, Urlaube und die Entlassung des Vaters im Laufe der Zeit entschärft werden. Die soziale und gefühlsmässige Verbundenheit muss in der Zeit der Zwangstrennung irgendwie beibehalten werden (Hermes, 2011, S. 8). Inhaftierte Väter können bei besonderen Familienereignissen wie Einschulung, Geburtstag, Feste, etc. nicht dabei sein, ausser bei Vollzugslockerungen wie bewilligte Urlaube (Starke, 2016, S. 39). Die-

se familiäre Veränderung ist für Kinder ein gravierender Einschnitt und eine enorme Belastung (Christine Brand, 2018, S. 24).

Der inhaftierte Vater hinterlässt in der Familie einen freien Platz. Dieser Platz muss besetzt und neu ausgestaltet werden. Die einzelnen Familienmitglieder bemerken und spüren diese Lücke, da sie in ihrer Lebenssituation bleiben. Das Leben in der Familie geht oft nicht mehr so weiter wie bisher. Die Familienmitglieder müssen sich mit neuen Anforderungen, neuen Rollen, neuen Ritualen und Aufgaben auseinandersetzen und ihr Verhalten verändern, da die inhaftierte Person im Moment nicht da ist und diese Aufgaben und Rollen nicht mehr übernehmen kann. Auf der anderen Seite dürfen die Familienmitglieder die Rollen und Aufgaben nicht zu stark besetzen, da der inhaftierte Vater nach der Strafverbüßung zurückkommt. Der inhaftierte Vater muss auf der anderen Seite mit seinen Ideen, Ängsten, Befürchtungen, Gedanken und Gefühlen umgehen lernen. Er hat unter Umständen seine direkte Einflussnahme verloren (Annett Engelmann und Wolfram Palme, 2016, S. 71-73).

Es kann auch zu einer Parentifizierung kommen, da Jungs teils die Rolle des Vaters übernehmen. Aber auch Mädchen tragen mehr Verantwortung (Helfenstein, 2016, S. 15; Starke, 2016, S. 39).

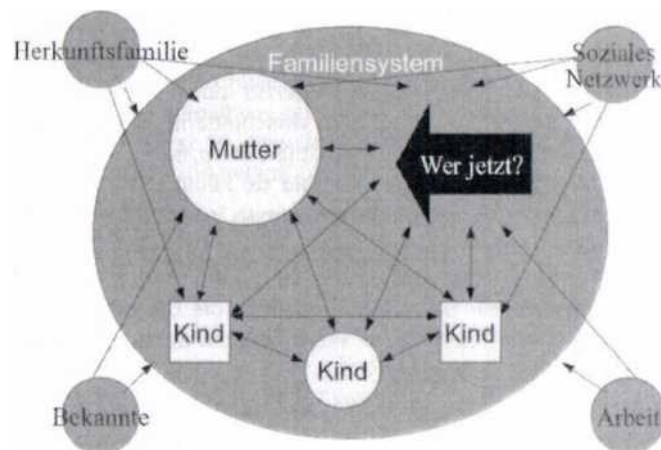


Abb. 5: Verändertes Familiensystem (Quelle: Engelmann & Palme, 2016, S. 71)

Normalerweise nimmt die Einflussnahme einer Person ab, wenn jemand über längere Zeit abwesend ist. In einer Familie können die Wechselwirkungen trotz physischer Abwesenheit erhalten bleiben. Wichtig ist, dass sowohl innerhalb und ausserhalb des Strafvollzugs die eigene Zwiespältigkeit und die Dilemmata bearbeitet werden können und somit ein Umgang damit gefunden wird. Unter diesen Umständen kann ein Familienleben nach dem Freiheitsentzug reaktiviert werden (Engelmann & Palme, 2016,

S. 72-73). Familien und Partnerschaften können in dieser Situation aber auch zerbrechen (Roggenthin, 2012. S. 1).

Es kommt hinzu, dass die Mütter aufgrund der Inhaftierung des Vaters plötzlich allein-erziehend sind. Dies kann unter den gegebenen Umständen erschwerend sein, da die Kinder unter der Inhaftierung des Vaters sehr leiden können und dies mit Verhaltens-auffälligkeiten zeigen. Oft sind Mütter über die Inhaftierung des Partners geschockt. Mütter werden mit finanziellen, sozialen und psychischen Problemen konfrontiert. Sie müssen auch für die schwierige Situation in der Familie herhalten, zusätzliche Aufgaben im Alltag übernehmen, gehen (noch mehr) arbeiten. Mütter müssen mit diesen Schwierigkeiten oft selber umgehen. Diese Mehr- oder gar Überbelastung kann sich negativ auf das psychische Befinden der Mütter auswirken, aber auch auf die Beziehungsqualität zu ihren Kindern. Die Mütter können überfordert, aggressiver, verängstigt oder trauriger sein. Die Kinder müssen auch mit dem veränderten Verhalten der Mütter umgehen lernen. Zudem fehlt den Müttern oft die Zeit und Energie für ihre Kinder. Nicht selten werden Kinder mit ihren Bedürfnissen und ihrer Not in dieser Situation vergessen. All dies kann die Kinder zusätzlich belasten (Hermes, 2011, S. 15; Kawamura-Reindl, 2016, S. 15; Roggenthin, 2012. S. 1). Da die Mütter so stark belastet sind, verlieren die Kinder durch die Belastung nicht nur den Vater als Bezugsperson, sondern auch die Mutter. Bindungsstörungen können ein Resultat davon sein (Kawamura-Reindl, 2018, S. 501).

Die Mutter muss sich mit verschiedenen Themen auseinandersetzen. Zum Beispiel stellt sich für Mütter die Frage, ob sie den Kindern den wahren Grund der Abwesenheit der Väter erklären oder ob sie dafür eine Notlüge benutzen. Wenn Mütter ihren Kindern die Wahrheit sagen wollen, dann müssen sie sich gut überlegen, wie sie das altersgerecht bewerkstelligen. Die Wahrheit kann eine Mehrbelastung für die Kinder bedeuten. Kinder spüren aber auch, wenn etwas nicht stimmt. Dies würde für die Wahrheit sprechen. Werden Notlügen benutzt und kommt das später heraus, beeinträchtigt dies das Vertrauen zu Mutter und Vater. Dabei sind Kinder auf ihre transparenten Bezugspersonen für ihre Stabilität angewiesen. Mütter wollen ihre Kinder vor zusätzlichen Belastungen schützen oder vermeiden, dass Kinder von ihrem Vater negativ denken und nichts mehr mit ihm zu tun haben wollen. Oder sie denken, dass die Kinder einfach zu jung sind. Wenn Kinder aber den wahren Grund nicht kennen, können sie sich einbilden, dass sie die Schuld tragen, dass der Vater weg ist. Väter können während der Zwangstrennung unrealistisch wahrgenommen und idealisiert werden, da sie im Alltag mit ihm keine Streitigkeiten, Diskussionen und Probleme haben. Kinder und Jugendliche können Feindbilder der Justiz und der Polizei gegenüber bilden, da diese nach

ihrem Gefühl die Schuld der Trennung zum Vater tragen (Biganski et al., 2013, S. 12; Helfenstein, 2016, S. 14-15). Wie bereits erwähnt ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Väter bei einem oder mehreren Erinnerungskontakten sehen und erleben. Nach Biganski et al (2013) verstehen Kinder die Inhaftierung des Vaters besser, wenn sie mit dem Vater direkt darüber sprechen können. Zudem seien Kinder belastbarer, wenn ein guter Kontakt zum inhaftierten Vater besteht (S. 13, 45; Kavamura Reindl, 2018, S. 506-507).

Falls ein inhaftierter Vater vor dem Freiheitsentzug als Alleinerziehender die Kinder betreut hatte oder beide Elternteile zur gleichen Zeit inhaftiert werden, bedeutet die Inhaftierung für die Kinder evtl. eine Fremdplatzierung oder ein Unterkommen bei Verwandten oder Bekannten (Kawamura-Reindl, 2016, S. 16).

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass der Vater mit seinen Rollen, Aufgaben, wie zum Beispiel als Konfrontationsfigur oder als Orientierungsfaktor, fehlt (ebd.). Aber bei der Abwesenheit des Vaters aufgrund eines Freiheitsentzuges gibt es, wie oben beschrieben, verschiedene zusätzliche Folgen für die Kinder.

3.3.4 Die Bewältigung dieser Folgen

Die beschriebenen Folgen müssen nicht bei allen Kindern gleich und vollständig auftreten. Gewisse Kinder können dank der Unterstützung von Müttern oder anderen Bezugspersonen und ihrer psychischen Widerstandskraft diese belastende und traumatisierende Lebenssituation ohne Beeinträchtigung bewältigen (Galli, 2018, S. 2). Ein wichtiger Faktor für Kinder ist es, eine Person zu haben mit der sie über Nöte und Sorgen sprechen können. Dies kann die Mutter sein oder eine andere beliebige Person. Auch unterstützende Familienbeziehungen und die Schule sind für die Bewältigung der Situation wichtig. Zudem ist das offene Gespräch über die Inhaftierung, Freizeitangebote und ein gesundes Selbstwertgefühl wichtig. Unterstützungsmöglichkeiten sind dabei auch hilfreich (Starke, 2016, S. 40).

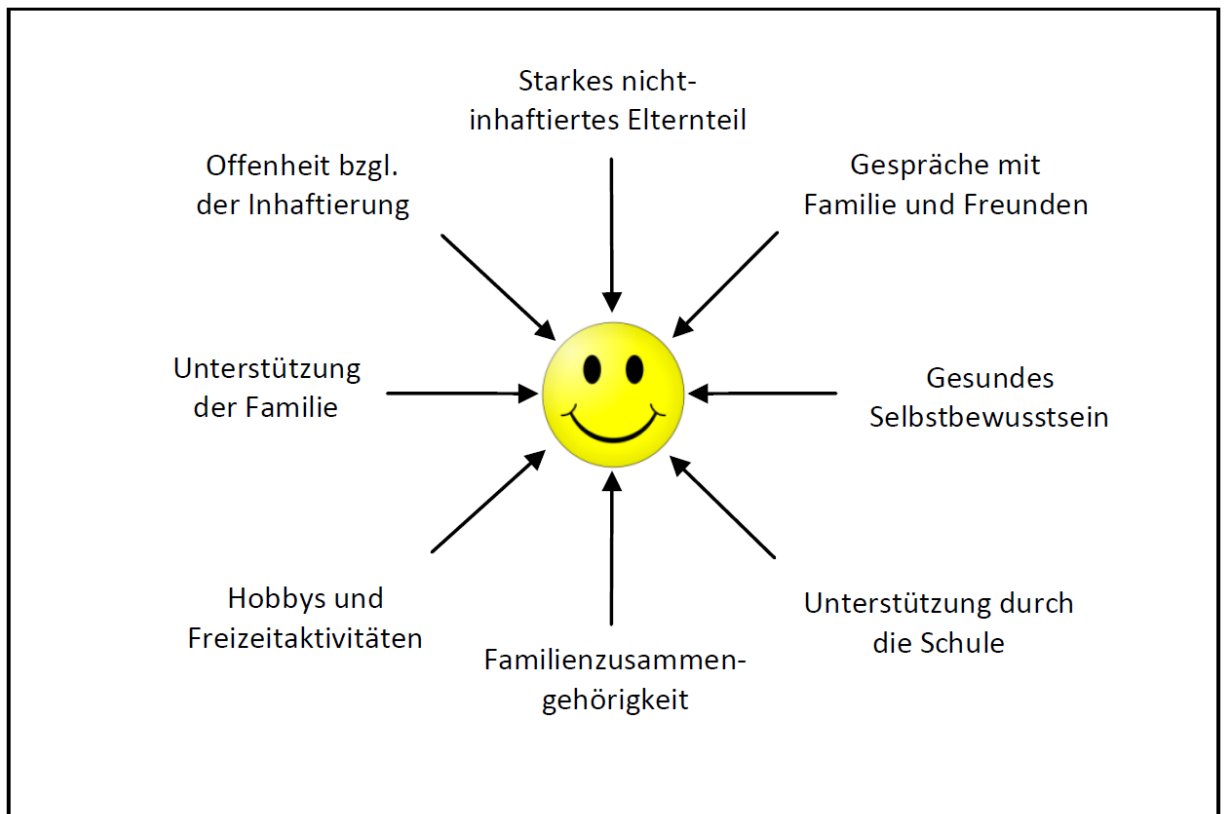


Abb. 6: Resilienzfaktoren (Quelle: Bieganski et al., 2013, S. 20)

Die Auswirkungen und Mehrfachprobleme durch die Inhaftierung des Vaters können einen enormen Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsbedarf ergeben (Kavarmura Reindl, 2018, S. 507; Starke, 2016, S. 41). Angehörige sollten über den Strafvollzug, materielle Ansprüche, Krisenbewältigung, rechtliche Möglichkeiten, Kontaktpflege und Kontaktförderung, erweiterte Besuchsmöglichkeiten, Möglichkeiten für Kinder, bei der Aufarbeitung von Problemen etc. informiert und beraten werden (ebd., S. 508; ebd., S. 43).

Diese professionelle Beratung und Unterstützung ist nach Fengler und Schäfer (2012) für diese Opfer dritten Grades in Bezug auf ihr zukünftiges Leben enorm wichtig (S. 32). Die negativen Auswirkungen sollten dadurch gemindert werden. Dies kann durch Einzel- oder Gruppengespräche geschehen. Dadurch kann die Hilfe zur Selbsthilfe aktiviert werden. Zudem sollte die Öffentlichkeit durch die Angehörigenarbeit auf die Probleme dieser Gruppe aufmerksam gemacht und dadurch mehr Unterstützung, Verständnis und Toleranz für diese vergessene Gruppe erhalten werden (Kavarmura Reindl, 2018, S. 508).

Es sollte mit beiden Seiten, dem inhaftierten Vater und der Familie, unabhängig oder gemeinsam gearbeitet werden. Dem Vater muss aufgezeigt werden, dass seine Inhaf-

tierung Auswirkungen auf die Familienmitglieder hat. Zudem sollte mit ihm über seine Befürchtungen, Ideen, Gefühle und Gedanken gesprochen und einen guten Umgang mit den Kontakten und Beziehungen zu seiner Familie gefunden werden. Für Väter ist es äusserst wichtig, dass sie an der Bindung zu ihren Kindern arbeiten und die Vaterverantwortung wahrnehmen (Engelmann & Palme, 2016, S. 71-72; Fengler & Roggenthin, 2016, S. 47).

Für Kinder scheint es hilfreich zu sein, wenn sie andere Kinder kennenlernen, die etwa das gleiche erleben wie sie (Brand, 2018, S. 24).

Das "Europäische Komitee für Kinder inhaftierter Eltern" (seit 2014 COPE) und verschiedene andere Projekte möchten mit ihren Dienstleistungen Angehörige in ihrer Situation unterstützen. Sie möchten durch ihre Beratung und Unterstützung die Beziehung und Bindung zwischen einem inhaftiertem Elternteil und dem Kind verbessern und mit kinderfreundlichen Besuchsbereichen und Besuchszeiten Erleichterungen für die Kontaktmöglichkeiten bei Elternteilen im Strafvollzug und ihren Kindern erreichen. In der Westschweiz ist REPR in der Angehörigenarbeit von inhaftierten Personen aktiv und ein Beratungsbedarf ist ersichtlich. In der Deutschschweiz fehlt ein solches Angebot, obwohl dies für alle Beteiligten sinnvoll wäre, da dafür kein Geld vorhanden ist (Galli, 2018, S. 2; Helfenstein, 2016, S. 38-39).

3.3.5 Positive Folgen einer Inhaftierung des Vaters für die Kinder

Eine Inhaftierung des Vaters kann bei (häuslicher) Gewalt, Missbrauch, Schulden, Sucht oder längeren Familienkonflikten vor dem Strafaufenthalt für Kinder und Mütter auch entlastend sein (Hermes, 2011, S. 15). Gut sei es auch, dass Angehörige so Unterstützungsmöglichkeiten annehmen können. Zudem würden sie durch die Bewältigung der schwierigen Situation ein grösseres Selbstbewusstsein entwickeln (Starke, 2016, S. 41).

4 Die Rechte der Kinder auf Beziehung zu ihrem inhaftierten Vater

Im folgenden Kapitel wird der Frage nachgegangen, welche Gesetze in der UNKRK Inhalte haben, die für die Kinder von inhaftierten Vätern von Bedeutung sind und was diese genau für die jeweiligen Situationen aussagen. Dieser Teil der Arbeit wird mit Literatur belegt. Schwerpunkt dabei ist die Uno-Kinderrechtskonvention, da die EMRK sich auf diese Konvention abstützt.

Die Teilfrage 1.2, wie die Rechte der Kinder aussehen, wenn der Vater inhaftiert wird oder bereits inhaftiert ist, wird am Schluss dieses Kapitels beantwortet.

4.1 Internationale Abkommen

4.1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Bis zum zweiten Weltkrieg wurden die Menschenrechte und die Wahrung derselben fast ausschliesslich auf nationaler Ebene behandelt. Der zweite Weltkrieg mit seinem Nationalsozialismus und seinen Verbrechen an den Juden und anderen Minderheiten hat jedoch aufgezeigt, wie dringend eine Veränderung dieser Sichtweise nötig ist. Bereits während des Krieges haben die Alliierten beschlossen, ein internationales Gremium zu schaffen, welches solche Schrecken und Verbrechen in Zukunft verhindern sollte. 1945 wurden die Vereinten Nationen (UNO) gegründet mit dem Ziel, die Menschenrechte zu Grundrechten für alle zu machen und ihre Achtung sowie die Umsetzung international zu unterstützen. 1948 wurde die AEMR an der Generalversammlung der UNO verabschiedet. Das ist vermutlich das am weitesten verbreitete Dokument über die Menschenrechte (Humanrights, ohne Datum).

In Art. 12 AEMR wird unter anderem klar festgehalten, dass die Freiheitssphäre aller geschützt ist und «willkürliche Eingriffe in sein Privat- und Familienleben» nicht zulässig sind. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz gegen solche Angriffe (Art. 12 AEMR).

Unter Eingriffe in die Familie kann man auch die Trennung von Eltern und Kindern verstehen.

In Art. 16 AEMR wird der Schutz der Familie explizit erwähnt. Die Familie wird als die grundlegendste und natürlichste Einheit unserer Gesellschaft bezeichnet und soll aus diesem Grund durch Staat und Gesellschaft besonders geschützt werden.

In Art. 25 Abs. 2 AEMR wird betont, dass Mutter und Kind «Recht auf einen angemessenen Lebensstandard» haben, ebenso auf besondere Hilfe und Unterstützung (Art. 25 AEMR).

In der Schweiz wird der soziale Schutz der Kinder von den Sozialversicherungen abgedeckt (Humanrights, ohne Datum).

4.1.2 UNO-Pakt 45 und Pakt II

Der UNO-Pakt I ist in der Schweiz seit 18. September 1992 in Kraft und geltendes internationales Recht. Er beinhaltet unter anderem folgende für die Familie relevante Rechtsgebiete: Das Recht auf Schutz der Familie innerhalb der Rechte auf Existenzsicherung und das Diskriminierungsverbot (UNO-Pakt I).

In Art. 10 Abs. 1 und 3 UNO-Pakt I ist Art. 16 AEMR noch einmal festgehalten, dass «die Familie» Anrecht auf grössten Schutz und auf Beistand hat. Und dies gilt solange die Familie verantwortlich für Erziehung und die Betreuung von unterhaltsberechtigten Kindern ist. Unter Absatz 3 UNO-Pakt I wird festgehalten, dass die Kinder vor Diskriminierung geschützt werden und dazu Massnahmen ergriffen werden müssen.

Der zweite Pakt ist in der Schweiz seit September 1992 in Kraft und geltendes internationales Recht. Er beinhaltet in Art. 23 UNO-Pakt II das Recht auf Schutz der Familie und in Art. 24 UNO-Pakt II erhalten die Kinder explizit das Recht auf Schutz vor Diskriminierung und als Minderjährige auch das Recht auf Schutz ihrer Rechtsstellung.

4.1.3 UN- Kinderechtskonvention (UNKRK)

Es ist eine relativ neue Entwicklung, dass Kinder Bedürfnisse und Rechte haben und diese auch verbindlich festgehalten werden. Früher wurden Kinder und ihre speziellen Bedürfnisse kaum wahrgenommen. Kinder waren Teil der Familie, Eigentum der Eltern ohne eigene, speziell auf ihr Alter und Entwicklung abgestimmten Bedürfnisse, sie arbeiteten im Familienbetrieb mit oder auch in Fabriken, Bergwerken und ähnliches. Sie wurden wie kleine Erwachsene behandelt und was sie für das Leben an Wissen

brauchten, schauten sie sich von den Erwachsenen ab. In den Genuss von Bildung kamen fast nur Kinder in der Oberschicht. Die meisten Kinder waren oft zusätzliche Arbeitskräfte in Familien. Ohne ihre Mithilfe oder ihr zusätzliches Einkommen konnten viele Familien kaum überleben (Kinderpolitik: Infostelle des Deutschen Kinderhilfswerkes, ohne Datum).

Erst mit der Aufklärung und der damit verbundenen Entstehung der Menschenrechte wurde auch mit einer vertieften Auseinandersetzung über die Bedürfnisse der Kinder begonnen. Dies führte unter anderem dazu, dass das Strafrecht erstmals in Kinder- und Erwachsenenstrafrecht aufgeteilt wurde. England hatte 1833 das erste Kinderschutzgesetz weltweit verankert, das die Arbeitszeiten der Kinder regelte und die Beschäftigung von Kindern unter neun Jahren verbot. Diverse andere Länder folgten mit eigenen Kinderschutzgesetzen im 19. Jahrhundert (ebd.).

Mit der Industrialisierung und dem Beginn der Schulpflicht begann sich die Sicht auf die Kinder, ihre Pflichten, ihr Gehorsam und auch ihre Rechte zu verändern (ebd.).

Nach dem ersten Weltkrieg wurde 1920 in Genf die Vorgängerorganisation der Vereinten Nationen, der Völkerbund, gegründet. Eglantyne Jebb war eine britische Aktivistin für die Kinderrechte. Sie setzte sich für die nach dem ersten Weltkrieg in den Verliererländern geschwächten Kinder ein und gründete die internationale Organisation «Save the Children» mit Sitz in Genf. Sie verfasste die Satzung der «Children's Charta» und liess sie dem Völkerbund in Genf zukommen. 1924 wurde die «Children's Charta» von der Generalversammlung angenommen. Bekannt ist sie unter dem Titel «Genfer Erklärung». Darin wurden die Rechte für die Kinder um ihr Wohlergehen und ihre Versorgung festgehalten. Mit der Auflösung des Völkerbundes und der Gründung der UNO verlor sie 1946 aber die Grundlage (ebd.).

1948 wurden in der Verabschiedung der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» durch die UNO zwei Artikel in Bezug auf die Kinder aufgenommen: unter Art. 25 Abs. 2 AEMR das «Recht der Familie auf Unterstützung» sowie im Art. 26 AEMR das «Recht auf Bildung». Erst 1959 kam es zur Verabschiedung der «Erklärung der Rechte des Kindes» durch die UNO-Generalversammlung, jedoch blieb sie ohne rechtliche Bindung. Erst 30 Jahre später wurde diese Erklärung in einen völkerrechtswirksamen Vertrag umgeformt (ebd.). Die Schweiz hat diesen Vertrag 1997 ratifiziert (UNKRK). Somit sind diese Rechte seit 1997 für die Schweiz verbindlich und folglich auch die rechtliche Grundlage für diese Forschungsarbeit.

Die folgenden Artikel der UNKRK sind für die Kinder von inhaftierten Vätern besonders von Bedeutung:

Art. 3 Abs. 1:

(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 9 Abs. 3 & 4:

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Massnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat. (UNKRK)

Dies bedeutet für die Kinder von inhaftierten Vätern, dass ihnen ein Recht auf regelmässige persönliche Beziehungen und Kontakte zustehen, solange keine guten Gründe aus der Sicht des Kindeswohls dagegensprechen. Ebenso haben Kinder das Recht, über den Verbleib eines inhaftierten Vaters informiert zu werden, unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

In Art. 2 Abs. 1 UNKRK wird jedem Kind zudem zugesichert, dass seine Rechte ohne jede Diskriminierung geachtet werden, unter anderem ungeachtet des Status seiner Eltern.

In Art. 2 Abs. 2 UNKRK werden die Vertragsstaaten verpflichtet, das Kind gegen jegliche Form von Diskriminierung, unter anderem durch Status oder Tätigkeiten seiner Eltern, zu schützen.

In Art. 12 Abs. 1 UNKRK wird jedem Kind das Recht zugebilligt, sich seiner Fähigkeiten entsprechend in allen Belangen, die es tangieren, sich eine Meinung zu bilden und diese Meinung frei zu äussern und diese Meinung muss auch entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. In Art. 12 Abs. 2 UNKRK wird ihnen das

Recht zugesprochen, in allen sie berührenden Angelegenheiten miteinbezogen und angehört zu werden, auch in Gerichtsverfahren.

Das bedeutet, dass neben dem Recht auf persönliche Beziehung und Kontakt zu den Elternteilen, der Staat verpflichtet ist, das Kind vor Diskriminierung zu schützen und auch bei Gerichtsverfahren, die es berühren, gehört zu werden (Sabine Penka, 2012, S. 42).

Es heisst auch, dass das Kindeswohl übergeordnet von allen Erwägungen zu gewichten ist. Das würde genau genommen eine Anpassung des Strafrechts in der Schweiz bedeuten, da dies nur den Fokus auf den Delinquenten legt, nicht aber auf die Familie und die Folgen für diese ausgerichtet ist und den Aspekt des Kindeswohls völlig ausser Acht lässt. Sabine Skutta (2012) kommt ebenfalls zum Schluss, dass das in Art. 3 KRK beschriebene Kindeswohl eine der wichtigsten Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention ist, aber auch, dass Politik, Gesetzgebung, Justiz und der Strafvollzug dieses Kindeswohl nicht berücksichtigt (S. 532). Fengler und Schäfer (2012) kommen in ihren Überlegungen zur selben Ansicht. Ihrer Meinung nach ist das Kindeswohl als Grundprinzip primär zu beachten und somit würde es eine kindwohlorientierte Anwendung von nationalem Recht in den Vertragsstaaten erfordern. Ebenso müssten gestützt auf Art. 9 Abs. 3 KRK regelmässige persönliche und unmittelbare Beziehungen zwischen dem inhaftierten Elternteil und dem Kind ermöglicht werden, sofern dies im Interesse des Kindeswohls ist (S. 30).

Zu derselben Ansicht kommt der CRC im Jahr 2011, als er seine Empfehlungen zur Situation der Kinder von inhaftierten Eltern verfasst. Unter Punkt 30 weist der Ausschuss alle Vertragsstaaten darauf hin, die Kinder von Inhaftierten in den Fokus zu nehmen. Er empfiehlt auch, Haftalternativen für Eltern zu prüfen und zwar in jeder Phase des Vollzugs, wenn Kinder von einer Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind. Er weist auch noch einmal auf die Vorrangigkeit des Kindeswohls hin (CRC, 2011, S. 6).

Schaut man sich auf den Internetseiten der Gefängnisse die Informationen zu den Besuchen von Angehörigen an, wird klar, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Strafvollzug Besuchszeiten von Familienangehörigen, inklusive den Kindern, sehr stark vorgeben. Ebenso sind die Rahmenbedingungen der Besuche von der Institution festgelegt, welche in den seltensten Fällen wirklich auf Kinderbedürfnisse ausgerichtet sind. Ein spezielles auf die Bedürfnisse der Kinder eingerichtetes Zimmer ist auch heu-

te noch eher die Ausnahme, es muss mit den Gegebenheiten der Institution vorliebgenommen werden.

Klaus Roggenthin (2015) nimmt hier die Institutionen und die Angestellten besonders in die Pflicht. Die Rahmenbedingungen beim Besuch sind mit Rücksicht auf Partner-, Partnerinnen- und Kinderbedürfnisse zu gestalten, insbesondere im geschlossenen Vollzug und in der Untersuchungshaft, denn besonders gegenüber den Kindern Inhaftierter stehen die Justizvollzugsanstalten „in einer besonderen Verantwortung, das Wohl der Kinder zu wahren«, weil sie während des Freiheitsentzuges wesentlich über die Kontaktqualität zwischen dem Kind und dem Elternteil entscheiden (S. 14).

4.1.4 Staatenbericht und Schattenbericht Schweiz

Unterschreibt ein Staat einen von der UNO verabschiedeten Menschenrechtsvertrag, in diesem Fall die UNKRK, so wird dieser anschliessend im Land ratifiziert, die darin enthaltenen Gesetze sind dann bis auf die vom Staat angebrachten Vorbehalte gültig und verbindlich (Humanrights, 2017).

Mit der Ratifizierung verpflichtet sich jedes Signaturland, regelmässig Berichte zum Stand der Umsetzung, über die im Zeitraum des Berichtes aufgetretenen Probleme sowie ihrer Lösungsversuche bei der zuständigen Kommission der UNO einzureichen. Sind dem Bericht bereits Berichte vorausgegangen und wurden vom zuständigen Ausschuss Empfehlungen dazu abgegeben, wird auch über den Fortschritt bei der Umsetzung dieser Empfehlungen Bezug genommen (ebd.).

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) besteht aus 18 Mitgliedern. Sie überwachen die UNKRK sowie auch die zusätzlichen Fakultativprotokolle aus dem Jahr 2000. Sie treffen sich dreimal jährlich für drei Wochen meistens in Genf und prüfen die eingegangenen Staatenberichte. Der Erstbericht ist nach zwei Jahren einzureichen, danach muss alle fünf Jahre ein Bericht erstellt werden. Neben der offiziellen Schweiz können auch Nichtregierungsorganisationen (NGO) Berichte zur Lage des betreffenden Abkommens einreichen. Diese sogenannten Parallel- oder Schattenberichte werden vom Ausschuss ebenfalls ausgewertet (ebd.).

Der CRC lädt anschliessend Regierungsvertretende und auch Vertretende der Organisationen, welche einen Bericht eingereicht haben, zum konstruktiven Dialog ein, bevor dieser seine Schlussbemerkungen mit Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung des «Übereinkommens der Rechte der Kinder» unterbreitet (ebd.).

Der erste Staatenbericht der Schweiz wurde am 1. November 2000 an den CRC eingereicht. Der zweite, dritte und vierte Bericht wurde in einer konsolidierten Fassung am 20. Juni 2012 eingereicht (Schweizer Regierung, 2012, S. 1, 65).

Inhalt zweiter, dritter und vierter Staatenbericht der Schweiz und der NGO in Bezug auf Kinder mit einem inhaftierten Vater

Im offiziellen Staatenbericht der Schweiz war nichts nachzulesen über die Situation von Kindern mit inhaftierten Vätern (ebd., S. 65).

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014) hat einen Schattenbericht zu dieser Berichtsperiode eingereicht. Er nimmt unter Punkt 5.2 genau Bezug zum Thema der Kinderrechte mit inhaftierten Eltern und der Gefährdung ihrer Rechte nach Artikel 5 UNKRK (Respektierung des Elternrechts) und Art. 9 Abs. 3 UNKRK. Laut ihren Schätzungen sind 7'000 – 9'000 Kinder von der Situation mit einem inhaftierten Elternteil betroffen, genaue Angaben werden nicht erfasst. Ebenfalls wird aufgezeigt, dass Besuche im Gefängnis nicht selbstverständlich gefördert oder begleitet werden, die Sicherheitsmassnahmen den Aufbau und die Entwicklung der Beziehung zwischen Kind und Elternteil beeinträchtigen und logistische Hindernisse wie Kosten, Reisezeiten und ähnliches den Kontakt erschweren. Sie sehen Bedarf, dass eine Schulung des Justizpersonals durch externe Fachpersonen nötig wäre und das Vollzugssystem sensibilisiert für die übergeordneten Interessen der Kinder werden sollte. Auch empfehlen sie ergänzend zu den Besuchen die Nutzung neuer Kontaktmöglichkeiten wie z.B. Skype. Bei der Verhängung von Strafen sollte im Interesse des Kindeswohles abgewogen werden, ob elektronische Fussfesseln, Halbgefängenschaft o.ä. in Frage kommen. Sie empfehlen insbesondere, Initiativen der Zivilgesellschaft zur Zusammenarbeit von betroffenen Kindern mit den Einrichtungen zu unterstützen sowie eine Sensibilisierung der Strafbehörden für die Situation der betroffenen Kinder (S. 53).

Aufgrund der eingereichten Berichte wollte der CRC von der Schweiz wissen, wie der Vertragsstaat das Wohl der Kinder, deren Eltern wahrscheinlich Freiheitsstrafen erhalten oder bereits inhaftiert sind, berücksichtige. Speziell wissen will der Ausschuss, welche Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Kinder mit ihrem inhaftierten Elternteil in Kontakt bleiben können und ebenfalls, wie sichergestellt wird, dass diese Kinder nicht Stigmatisierung oder Diskriminierung ausgesetzt sind (CRC, 2014b, S. 3).

In ihrer Antwort bei Punkt 73 – 75 stellt die Schweiz klar, dass für den Kontakt zwischen inhaftierten Eltern und ihren Kindern Bezug auf die Vorschriften der Hafteinrich-

tungen genommen werden muss. Sie verweisen auf die speziellen Einrichtungen, die es für Mütter gibt, damit diese sich um die Babys kümmern können. Es wird aber auch besondere Aufmerksamkeit der Interaktion zwischen inhaftierten Eltern und ihren Kindern gewidmet. Zudem wird betont, dass der Gefängnisdienst eng mit der Kinderschutzbehörde zusammenarbeiten soll, um das Wohl des Kindes zu schützen und die Beziehung zum inhaftierten Elternteil im Rahmen des Besuchsrechts aufrechtzuerhalten (CRC, 2014b, S. 21-22).

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014) beantwortet die Fragen mit der Aussage, dass die Situation der Kinder mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz noch nicht besonders beachtet wird und es hilfreich wäre, wenn diese Kinder statistisch erfasst und auch die Handhabung in den Haftanstalten zu dem Thema offengelegt würden. Zudem wird auch die Problematik angesprochen, wenn Väter ausgewiesen werden, was ebenfalls gegen Art. 9 UNKRK verstösst (S. 7).

Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte der Kinder an die Schweiz

Aufgrund des konsolidierten Staatenberichtes der Schweiz sowie des Schattenberichtes von Netzwerk Kinderrechte Schweiz hat der CRC das erste Mal explizit auf die Situation der Kinder, die durch Inhaftierung eines Elternteils von diesen getrennt sind, Stellung bezogen. Zum einen wird unter Punkt 16 die fehlende Datenerhebung bemängelt, da diese Kinder offensichtlich in keinem System erfasst werden und somit in wichtigen Bereichen der Konvention gesicherte Daten fehlen. Insbesondere erwähnen sie Situationen, die sich auf Kinder gefährdend und ausgrenzend auswirken können (Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2015, S. 4).

Unter Punkt 52 wird darauf verwiesen, dass nicht klar ist, ob eine Beziehung zum inhaftierten Elternteil genügend unterstützt wird. Und es fehlen die Daten zur Erfassung der betroffenen Kinder (ebd., S. 12).

Unter Punkt 53 verweist der Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015) auf den «Day of general discussions», welcher im Jahr 2011 zu den Rechten von Kindern inhaftierter Eltern Empfehlungen formulierte. Unter anderem wird der Schweiz empfohlen, Daten zu erheben und anschliessend eine Studie zur Situation der Kinder mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz durchzuführen. Ziel dieser Studie sollte sein, dass das «best interest» (Kindeswohl) entsprechend Art. 9 UNKRK gewährleistet ist. Die persönliche Beziehung zwischen inhaftiertem Elternteil und Kind soll durch «regelmässige Besuche, einem Angebot an angemessenen Dienstleistungen und auch geeigneter Unterstützung» gestärkt werden (ebd.).

4.1.5 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Nach Ende des zweiten Weltkrieges wurde 1949 der Europarat gegründet. Sein Sitz ist in Strassburg und er umfasst heute 47 Mitgliedstaaten. Die wichtigsten Themen sind der Schutz und die Förderung der Menschenrechte, aber auch die Rechtsstaatlichkeit. Neben dem Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ist die Förderung der Demokratie in Europa ein weiteres Ziel, um dadurch zu einem dauerhaften Frieden in Europa beizutragen. Alle Mitgliedsstaaten haben die EMRK ratifiziert. Die EMRK wird aktiv durch Zusatzprotokolle erweitert und ergänzt. Da die EMRK ein rechtlich verbindlicher Vertrag ist, muss auch eine Zuständigkeit bei einem Gericht vorhanden sein, um Klage gegen Vertragsverletzungen erheben zu können. Deshalb wurde 1959 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EMGR) in Strassburg gebildet (Europe's Human Rights Watchdog, ohne Datum).

Für die Kinder von inhaftierten Vätern ist insbesondere Art 8 Abs. 1 und 2 der EMRK von Bedeutung. In Abs. 1 wird festgehalten, dass jede Person unter anderem das Recht besitzt, dass ihr Privat- und Familienleben geachtet wird. In Abs. 2 steht, dass die Rechtsstaatlichkeit einer demokratischen Gesellschaft gegeben sein muss, um einen Eingriff in die Persönlichkeits- und Familienrechte zu rechtfertigen.

In diesem Artikel sind im Abs. 1 vier Rechte abgedeckt, von denen vor allem das Recht auf Privat- und Familienleben für die Kinder inhaftierter Väter relevant ist. Unter dem Recht auf Privatleben fallen auch die Teilaspekte Autonomie und Selbstbestimmung, aber auch das Recht auf Identität und Entwicklung einer Person und die Möglichkeit auf Beziehungen zu anderen Menschen. Unter Art 8 EMRK wird das Familienleben besonders geschützt und daraus lässt sich auch das Recht ableiten, diese familiären Beziehungen ungestört leben zu können. Abs. 2 untersagt auch willkürliche Eingriffe von Seiten der Behörden ohne rechtliche Grundlage. Dies schützt somit auch Kinder davor, willkürlich von einem Elternteil getrennt zu werden, da somit die Rechtsstaatlichkeit gewährt ist.

4.2 Nationale Gesetze

4.2.1 Bundesverfassung Schweiz

Auch in der Schweizerischen Bundesverfassung finden wir Artikel zur rechtlichen Situation der Kinder, die sich inhaltlich mit den entsprechenden Artikeln der AEMR und der UNKRK decken.

In Art. 11 BV wird festgehalten, dass die Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen besonderen Schutz benötigt. Ebenso haben sie Anrecht, in ihrer Entwicklung gefördert zu werden. Es wird ihnen das Recht zugestanden, ihre Rechte soweit auszuüben, wie ihre Urteilsfähigkeit dies zulässt.

In Art. 13 BV wird festgehalten, dass alle ein Recht darauf haben, dass ihr Familienleben geachtet wird.

In Art. 14 BV wird ebenfalls ein Recht auf die Familie zugesichert, was vor allem für die Kinder inhaftierter Väter relevant ist.

In den Sozialzielen in Art. 41 BV wird unter Absatz c noch einmal konkretisiert, dass der Bund und die Kantone die Familien schützen, aber auch fördern sollen. Unter Absatz g wird noch einmal festgelegt, dass die Kinder sowie die Jugendlichen in der Entwicklung gefördert werden sollen, unter anderem, damit sie sich zu selbständigen Menschen mit sozialer Verantwortung entwickeln können und so auch in der gesellschaftlichen und sozialen Integration unterstützt werden.

Wichtig zu wissen ist, dass aus Art. 41 BV keine direkten Ansprüche auf Leistungen abgeleitet werden können.

4.2.2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Die für Kinder inhaftierter Väter relevanten Artikel zum Kinderschutz im Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden hier aufgelistet. Hier zeigt sich sehr deutlich die Wichtigkeit der Berufsbeiständinnen und der Berufsbeistände, sich für das Kindeswohl einzusetzen und genau zu prüfen, was für die gesunde Entwicklung eines Kindes nötig ist.

In Art. 307 ZGB wird festgelegt, dass die Kinderschutzbehörde Massnahmen ergreifen muss, die das Kind schützen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nichts

dagegen unternehmen oder verhindert sind. Wie diese Unterstützung durch eine Beistandschaft aussehen kann, wird in Art. 308 ZGB festgelegt. Wenn es nötig sein sollte, muss eine Fachperson zum Schutz beigezogen werden und die Eltern sollen «mit Rat und Tat» unterstützt werden, aber auch die Übertragung spezieller Rechte ist geregelt, wenn die Eltern diese nicht ausüben können. Das kann im schlimmsten Fall bis zum Sorgerechtsentzug der Eltern führen, welche in Art. 311 ZGB genau geregelt ist. In Art. 314 ZGB wird festgehalten, dass das Kind angehört werden muss, wenn keine wichtigen Gründe oder auch das Alter dies verunmöglichen. Nicht zuletzt wird in Art. 273 festgelegt, dass Eltern und Kind das Recht auf persönlichen Verkehr haben.

Nicht zu vergessen ist, dass jede von der Kinderschutzbehörde angeordnete Massnahme sich auf Art. 36 BV abstützen muss. Das bedeutet, jede Massnahme muss eine rechtliche Grundlage haben und ein öffentliches Interesse oder Schutz von Dritten beinhalten. Jeder Eingriff muss erforderlich, verhältnismässig und geeignet sein.

4.2.3 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB

Im StGB werden die Rechte der Gefangenen auf Beziehung zur Aussenwelt geregelt und auch genauer definiert, wer zu den Angehörigen zählt. Die Artikel können in Kapitel 3 nachgelesen werden.

Wie genau diese Gesetze in Bezug auf die Besuche von Kindern umgesetzt werden, wurde in den Experteninterviews in der Praxis nachgefragt und die Auswertung wird im Kapitel 6 nachzulesen sein.

4.2.4 Schweizerische Strafprozessordnung

In der schweizerischen Strafprozessordnung wird in Art. 115 StPO festgelegt, dass ein Kind juristisch nur dann als Opfer bezeichnet wird, wenn seine Rechte durch eine Straftat direkt verletzt wurden.

In Art. 116 Abs. 1 StPO wird das Kind als Opfer einer durch die Eltern begangenen Straftat juristisch definiert, wenn es in seiner psychischen, körperlichen oder sexuellen Integrität direkt verletzt wurde. Diese Gesetzeslage zeigt auf, dass die Kinder nur dann als Opfer durch die Justizbehörde wahrgenommen werden, wenn sie durch die Straftat direkt betroffen sind. Ausser Acht gelassen wird jedoch, dass Kinder durch die Inhaftierung des Vaters erhebliche Verletzungen in ihren Grundrechten erleben und durch die-

sen massiven Eingriff in derselben, wie bereits erwähnt, vor allem in ihrem psychischen Wohlbefinden und damit verbunden auch in ihrer Entwicklung gefährdet sind.

In Art. 214 StPO wird geregelt, wie die Angehörigen und die zuständigen Behörden bei einer Festnahme informiert werden. Die Angehörigen werden umgehend benachrichtigt, ausser die betroffene Person lehnt dies ausdrücklich ab oder der Untersuchungszweck schliesst dies aus. Unter Absatz 3 wird festgelegt, dass die Strafbehörde die zuständigen Sozialbehörden informieren muss, sofern ein Kind eines Festgenommenen durch dessen Festnahme in Schwierigkeiten gerät.

4.3 Rechtliche Folgen für die Kinder (Frage 1.2)

Kinder sind eigene Rechtsinhaber, die Grund- und Menschenrechte gelten für sie, egal wie alt sie sind. Diese Rechte gilt es zu wahren und die Kinder in der Wahrung ihrer Rechte zu unterstützen.

Sei es in der UNKRK oder in der EMRK, es wird aufgrund der Gesetzestexte und ihrer Auslegung im internationalen Recht bei allen deutlich, dass das Kindeswohl prioritär zu gewichten ist. Der Familie wird eine sehr hohe Bedeutung zugeschrieben, eine gute Beziehung zu den Eltern, in dieser Arbeit zum Vater, ist zentral für eine gesunde Entwicklung des Kindes. Aus diesem Grund wird das Recht des Kindes auf Familie und Beziehung in allen Gesetzesartikeln betont. Dies spiegelt sich auch auf nationaler Gesetzesebene wider in den Artikeln der Bundesverfassung und in der Formulierung der Sozialziele. In der Strafprozessordnung wird aber deutlich gemacht, dass die Kinder nur dann als Opfer wahrgenommen werden, wenn sie direkt von einem Verbrechen betroffen sind.

Wird ein Vater inhaftiert, dann bedeutet das nicht, dass er seinen Status, seine Rechte und Pflichten als Vater verliert. Er bleibt Vater seiner Kinder, das Kind hat das Recht, eine Beziehung zu ihm zu pflegen, Kontakt zu ihm zu haben, wenn es dies wünscht und von Seiten des Kindeswohls nichts dagegen einzuwenden ist.

Es ist rechtlich korrekt, dass der Staat bei Verstössen gegen geltendes Gesetz eingreifen muss und dazu auch ermächtigt ist. Was dabei nicht beachtet wird, ist die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Dies ist im heutigen System der Verurteilung und des Vollzugs der Strafe oder der Massnahme kaum ein Punkt, der bei Männern mit Kindern Beachtung findet.

Es ist ein legitimes Ziel, durch eine Inhaftierung die Sicherheit der Gesellschaft aber auch das Verhindern von Straftaten zu gewährleisten. Dabei wird vergessen, dass dies zugleich ein Eingriff in die Kinderrechte nach Art. 3 UNKRK ist. Darin ist festgehalten, dass das Kindeswohl an erster Stelle berücksichtigt werden muss, wenn Massnahmen ergriffen werden, die auch Kinder betreffen (Bieganski et al., 2013, S. 42).

5 Forschungsdesign

In diesem Kapitel wird ausgeführt, aus welchen Überlegungen heraus sich die Autorinnen für ein bestimmtes methodisches Vorgehen entschieden haben, um zur Beantwortung ihrer zweiten Haupt- und Teilfragen zu gelangen.

Dieses Kapitel beinhaltet folgende Angaben:

- Erhebungsmethode
- Feldzugang
- Sampling
- Leitfadenkonstruktion
- Datenbearbeitung
- Auswertung der Daten und Analyse

5.1 Erhebungsmethode: Das Experteninterview

Aufgrund der Fragestellungen, die in dieser Forschungsarbeit bearbeitet werden sollen, war es naheliegend, Experteninterviews mit Fachpersonen aus der Sozialen Arbeit zu führen, da das zu untersuchende Praxisfeld ein ausgewiesenes Praxisfeld der Sozialen Arbeit ist.

Die Professionellen der Sozialen Arbeit im Umfeld von Strafvollzug sowie den Berufsbeistandschaften können explizit zu den professionsspezifischen Themen im Forschungsfeld Auskunft geben und somit ist es auch sinnvoll, das Expertenwissen dieser Zielgruppe für die qualitative Datenerhebung zu nutzen.

Das Experteninterview folgt nicht einer bestimmten methodischen Herangehensweise, sondern definiert sich über die Expertinnen und Experten, welche durch die Forschungsthematik bestimmt werden. Somit unterscheidet es sich nicht durch Methodik von anderen Forschungsinstrumenten. Dies bedeutet, das Forschungsinteresse definiert die Grenze zwischen Expertinnen und Nichtexpertinnen (Alexander Bogner, Beate Littig & Wolfgang Menz, 2014, S. 9-11).

5.2 Feldzugang

Über die Internetseiten diverser Strafvollzugsanstalten wurden erste Informationen über Sozialdienste in den Strafvollzugszentren gesammelt. Die Sozialdienste direkt anzuschreiben war meistens unmöglich, da nur eine allgemeine Email-Adresse für all-

gemeine Anfragen ersichtlich war. So wurden die betreffenden Anstalten über diesen Zugang mit einer E-Mail angeschrieben. Der Rücklauf war ernüchternd, von 24 Institutionen erhielten die Autorinnen drei Zusagen für ein Interview, von anderen kamen Absagen oder es kamen überhaupt keine Antworten. In einer Institution kamen die Autorinnen über persönliche Beziehungen an ein Interview mit der zuständigen Sozialarbeiterin.

Für eine Forschungsarbeit sind vier Leitfadeninterviews etwas wenig und so wurde das Feld auf die Fachpersonen erweitert, die ebenfalls mit dem Thema zu tun haben: die Kinder- und Jugendbeiständinnen und -beistände. Aufgrund persönlicher Beziehungen kam es zu drei weiteren Interviews. Mit sieben persönlichen Interviews kam eine gute Auswahl als Basis für eine Forschungsarbeit zusammen.

5.3 Sampling

Ein wichtiges Kriterium für das Sampling war, dass Fachpersonen aus dem Strafvollzug sowie der Berufsbeistandschaft stammten. Ein weiteres Kriterium war, dass die Expertinnen und Experten aus dem Berufsfeld der Sozialen Arbeit entstammen und über Erfahrung im Umgang mit der Situation von Kindern mit inhaftierten Vätern verfügen.

Auf weitere Kriterien des Samplings wurde verzichtet, da der Zugang zum Berufsfeld, wie unter Feldzugang beschrieben, sehr schwierig war.

In erster Linie war es den Autorinnen wichtig, die für das Forschungsfeld relevanten Organisationen zu involvieren und erst in einem zweiten Schritt die Experten und Expertinnen auszuwählen. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde über das Fach- und Erfahrungswissen zum Forschungsgegenstand definiert, um möglichst relevante Informationen zu den Forschungsfragen zu generieren (Bogner et al, 2014, S. 34-35).

Die Auswahl der Interviewpartner und Interviewpartnerinnen wurde im Strafvollzug organisationsintern von den verantwortlichen Leitungspersonen getroffen. Im Kinderschutz erfolgte die Absprache mit den Autorinnen, um zu klären, ob die Kriterien eingehalten sind, nachdem die Leitung den Interviews allgemein zugestimmt hat.

5.4 Die Leitfadenkonstruktion

Die für diese Haupt- und Teilfragen wesentlichen Informationen erheben die Autorinnen durch Experteninterviews. Die von den Autorinnen zu erforschenden Fragen können nur durch Fachleute, welche im oder mit dem betreffenden Berufsfeld arbeiten, beantwortet werden.

Um an die relevanten Aussagen zu kommen, haben die Autorinnen einen Leitfaden erarbeitet. Um die Antworten auch auswerten zu können, müssen dieselben Fragen gestellt werden.

Ein Leitfadeninterview ist ein teilstandardisiertes Interview, bei welchem die subjektive Sichtweise im Vordergrund steht. Es wird ein Leitfaden erstellt, in dem die Fragen zu den zentralen Themenfeldern erarbeitet sind. Ebenso ist Nachfragen möglich, falls nicht bei der Hauptfrage alle relevanten Informationen enthalten sind. Es gibt keine Antwortvorgaben, der Leitfaden dient zur Sicherstellung, dass alle Aspekte erfragt werden. Im Interview selbst wird der Leitfaden variabel gehandhabt und kann auch während des Forschungsprozesses angepasst werden (Johann Bacher & Ilona Horwath, 2011, S. 43).

Der Leitfaden darf die Dynamik und die natürliche Entwicklung eines Gesprächs nicht blockieren. Schon deshalb wird kein Interview gleich wie das andere ablaufen, es läuft jedes Mal individuell. Die Reihenfolge der Beantwortung der Fragen ist nicht relevant, der Schwerpunkt liegt auf der Beantwortung der offen formulierten Hauptfragen (Bogner et al., 2014, S. 27-30).

Ziel des Leitfadens ist es, das Experteninterview so führen zu können, damit die Befragten durch die Fragen angeregt werden, durch Schilderungen ihre Schwerpunkte und ihre Einschätzungen darzulegen (ebd., S. 32).

Durch die im Vorfeld ermittelten Forschungsfragen haben die Autorinnen gemeinsam durch ein Brainstorming konkrete Fragen formuliert, diese thematisch gegliedert, in Haupt- und Nebenfragen aufgeteilt und in Themenblöcke eingeteilt. So entstand der Leitfaden, der bei den Interviews mit den Expertinnen und Experten zum Einsatz kam.

5.5 Datenbearbeitung

Vor den Experteninterviews holten sich die Autorinnen die schriftliche Erlaubnis ein, die im Gespräch erworbenen Informationen anonymisiert für die Bachelor-Arbeit zu verwenden. Die Gespräche wurden mit Hilfe eines Smartphones aufgezeichnet. Die Dauer der Interviews lag zwischen einer Stunde bis maximal eineinhalb Stunden. Die Audiodateien wurden anschliessend transkribiert. Die Sprachdateien werden nach Beendigung der Arbeit gelöscht.

Zur Transkription wurde folgendes Vorgehen nach Udo Kuckartz (2014) gewählt: Zuerst wurden die Transkriptionsregeln festgelegt. Anschliessend wurden die Interviews vollständig am Computer transkribiert. In einem dritten Schritt wurden die Daten korrekturgelesen und bei Bedarf verbessert, danach wurden die Daten anonymisiert, nach festgelegten Regeln formatiert (mit Zeilennummerierung) und als DOCX Datei abgespeichert (S. 133).

Transkriptionsregeln: Es wurde entschieden, dass ein inhaltlich semantisches Transkript erstellt wird. Da der Entscheid für eine qualitative Auswertung schon früher gefallen ist, werden inhaltliche Angaben benötigt, die erfasst werden können und eine Auswertung aller Interviews inhaltlich zulassen. Nicht alle Details sind für die Arbeit wichtig, Intonation und Aussprache ist für diese Auswertung nicht relevant. Notiert werden sollen vor allem die Antworten, die zur Beantwortung der Forschungsfragen relevant sind, nicht Fallbeispiele. Es soll möglich sein, Antworten zu vergleichen und diese auszuwerten. Dialekte müssen aus diesem Grund ebenfalls nicht erfasst werden, da es um die inhaltlichen Angaben geht. Die Interviews wurden im Dialekt geführt, transkribiert wurden sie wörtlich ins Deutsche, die Satzform wurde nach Möglichkeit beibehalten, sowie nicht übersetzbare Wörter in Schweizerdeutsch belassen und entsprechend markiert. Es wurde Wert auf die Lesbarkeit gelegt und somit eine einfache Interpunktion angewendet. Emotionale nonverbale Äusserungen wie Lachen, Seufzen, u. ä. wurden in Klammern notiert (Thorsten Dresing & Thorsten Prehl, 2018, S. 16-21).

5.6 Datenauswertung und Analyse

Die Datenauswertung richtete sich nach der «inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse» nach Udo Kuckartz. Ausgehend von der Hauptforschungsfrage wird der Ablauf in sieben Phasen gegliedert (Kuckartz, 2014, S.79):

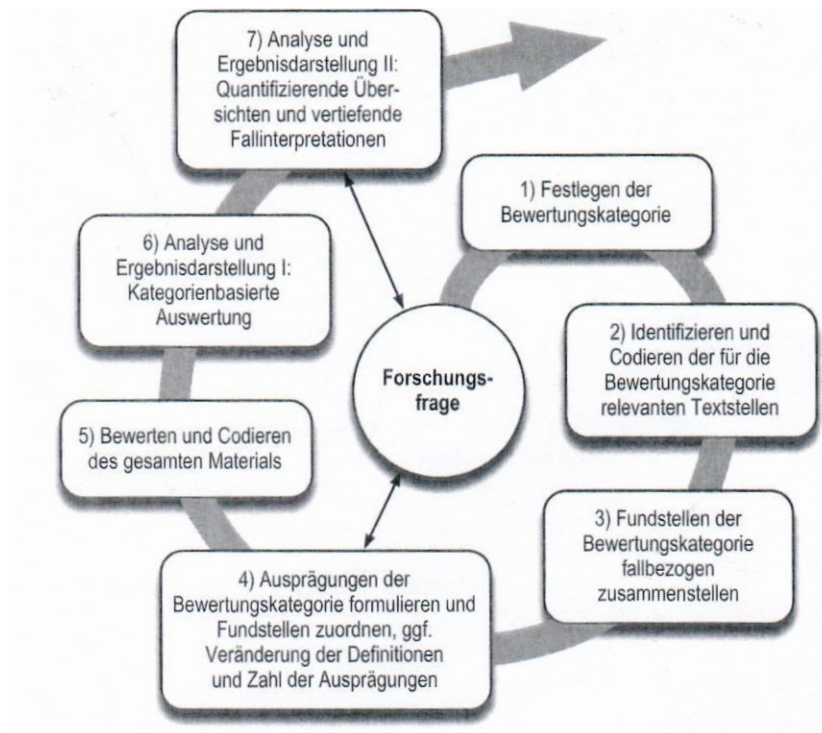


Abb. 7: Ablaufschema einer inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse (Quelle: Kuckartz, 2014, S. 78)

Phase 1: «Initiierende Textarbeit: Markieren wichtiger Textstellen, Schreiben von Memos» (ebd., S. 79).

Die Autorinnen haben in dieser ersten Phase die transkribierten Interviews sorgfältig gelesen und dabei besonders relevante Textstellen markiert. Zudem wurden Auffälligkeiten schriftlich festgehalten.

Phase 2: «Entwickeln von thematischen Hauptkategorien» (Kuckartz, 2014, S. 62).

Da sich die Autorinnen bereits vor den Experteninterviews mit der zu erforschenden Thematik auseinandergesetzt hatten, war gewisses Vorwissen bereits vor dem Erstellen des Interviewleitfadens vorhanden. Aus diesem Grund bildeten die Autorinnen bereits vor dem Lesen der Experteninterviews gewisse Hauptkategorien deduktiv aus dem Interviewleitfaden ab. Weitere Kategorien und auch Subkategorien wurden anhand der transkribierten Texte induktiv erstellt.

Phase 3: «Codieren des gesamten Materials mit den Hauptkategorien» (ebd., S. 80).

In dieser dritten Phase haben die Autorinnen alle sieben transkribierten Experteninterviews mit Hauptkategorien codiert. Es wurde bei jeder Textstelle entschieden, zu welcher thematischen Kategorie diese Textstelle inhaltlich gehört. Dann wurden sie ent-

sprechend zugeordnet. Es gab Stellen, die mit verschiedenen Kategorien codiert und andere Stellen, die nicht codiert wurden.

Phase 4: «Zusammenstellen aller mit der gleichen Hauptkategorie codierten Textstellen» und Phase 5: «Induktives Bestimmen von Subkategorien am Material» (Kuckartz, 2014, S. 83-84).

In diesen zwei weiteren Phasen wurden die allgemeingehaltene Hauptkategorien in weitere Subkategorien ausdifferenziert. Dazu wurden die codierten Textstellen zu einer bestimmten Kategorie in einer Tabelle zusammengestellt (Text-Retrieval). Danach wurden daraus einfache Subkategorien erstellt. Subkategorien wurden nach Empfehlung von Kuckartz nur sparsam gebildet. Diese Tabellen wurden dann durch die Autorinnen geordnet und systematisiert. Abschliessend wurden Definitionen der Subkategorien erstellt.

Phase 6: «Codieren des kompletten Materials mit dem ausdifferenzierten Kategoriensystem» (ebd., S. 88ff).

In dieser Phase wurde die Codierung bei allen transkribierten Texten zum zweiten Mal mit allen Subkategorien durchgeführt.

Phase 7: «Einfache und komplexe Analysen, Visualisierungen» (ebd.)

In dieser Phase erstellten die Autorinnen Kreuztabellen, um die verschiedenen Interviews und Aussagen einfach vergleichen zu können.

Die Auswertung und Darstellung der Forschungsfragen wird nach Kuckartz (2014) wieder in verschiedene Teilschritte unterteilt (ebd., S.94ff).

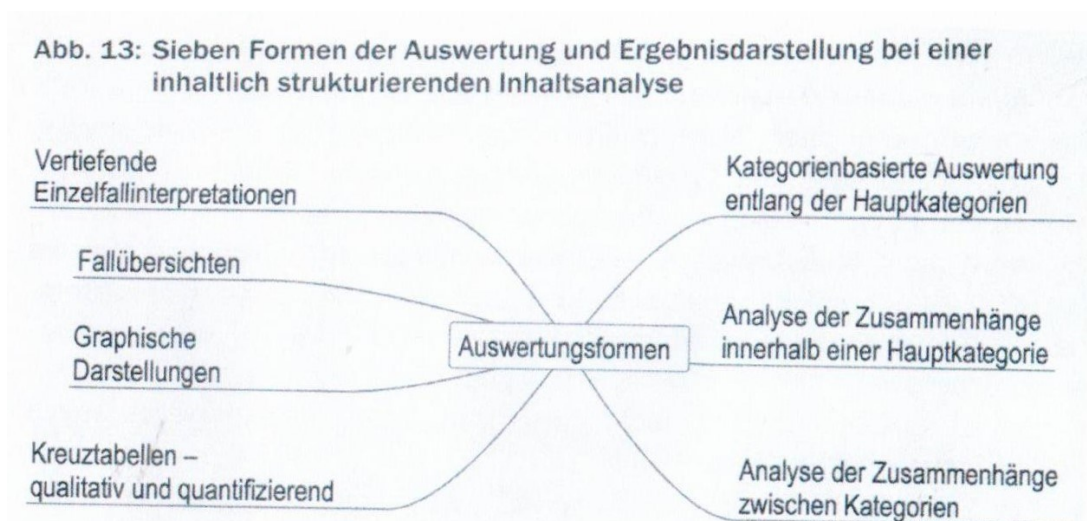


Abb. 8: Sieben Formen der Auswertung und Ergebnisdarstellung bei einer inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse (Quelle: Kuckartz, 2014, S. 100)

1. "Kategorienbasierte Auswertung entlang der Hauptthemen" (Kuckartz, 2014, S. 94).

Im ersten Schritt wurden die Ergebnisse für die Hauptkategorien analysiert. Es wurde zudem aufgezeigt, was zu diesem Thema alles gesagt wurde. Es wurden die inhaltlichen Ergebnisse zusammengestellt.

2. „Analyse der Zusammenhänge zwischen den Subkategorien einer Hauptkategorie“ (ebd., S. 95).

Zusammenhänge wurden innerhalb der Hauptkategorien analysiert und zusammengefasst. Erste Themenmuster werden ersichtlich.

3. „Analyse der Zusammenhänge zwischen Kategorien“ (ebd.).

Zwischen allen Hauptkategorien wurden die Zusammenhänge erarbeitet.

4. „Kreuztabellen - qualitativ und quantifizierend“ (ebd.)

Diese wurden bereits bei der Datenanalyse erstellt.

5. „Graphische Darstellungen“ (ebd., S. 95-96).

Graphische Darstellungen wurden nicht erstellt, da das Thema inhaltlich bearbeitet wurde und die Anzahl der Befragten zu gering war.

6. „Fallübersichten“ (ebd., S. 96).

Es wurden die zwei verschiedenen Hauptgruppen (Sozialarbeit im Strafvollzug und Berufsbeistandschaft) in ihren Antworten gegenübergestellt.

7. „Vertiefende Einzelfallinterpretation“ (ebd., S. 97).

Diese wurden nicht gemacht.

„Den Bogen schlagen: das Fazit“ (ebd., S. 97).

Am Ende der Auswertungen wurden die Antworten mit der zweiten Haupt- und Teilfragen verglichen und analysiert sowie die Fragen beantwortet. Neue oder noch offene Fragen wurden als mögliche Nachfolgearbeiten festgehalten.

6 Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die befragten Fachpersonen kurz vorgestellt. Die Organisationen im Strafvollzug wurden bereits im Kapitel 3 beschrieben, der Kinder- und Jugendschutz wird in diesem Kapitel kurz vorgestellt. Anschliessend werden die Forschungsfragen anhand der Antworten der Fachpersonen dargestellt.

6.1 Grundinformationen zum Kinder- und Jugendschutz

In der Schweiz sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden für die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendschutzes verantwortlich, der Bund nimmt sich nur übergeordneten Themen an (BSV, 2018).

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Kinder- und Jugendschutzes ist in der BV vor allem in Art. 11, die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden in den Art. 41 und 67 BV festgehalten. Im ZGB sind vor allem die Art. 307 – 317 relevant, da dort geregelt wird, wie die zivilrechtlichen Massnahmen aussehen müssen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist (BSV, 2017).

Im Kinder- und Jugendschutz der befragten Fachpersonen arbeiten Fachleute als Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, welche eine Ausbildung in der Sozialen Arbeit oder Psychologie haben und sich entsprechend ihrem Auftrag im Bereich Kinder- und Jugendschutz weitergebildet haben. Sie führen Mandate von Massnahmen, die von der KESB gesprochen wurden.

6.2 Grundinformationen Fachpersonen

Fachpersonen aus dem Strafvollzug:

Es wurden vier persönliche Leitfadeninterviews in den Institutionen geführt. Drei der vier Fachpersonen haben einen Abschluss in Sozialer Arbeit, eine Fachperson hat einen Abschluss im pädagogischen Bereich und hat sich die Qualifikationen durch Weiterbildungen erarbeitet. Es konnten zwei Männer und zwei Frauen befragt werden. Die Fachpersonen sind alle seit mehreren Jahren im Berufsfeld tätig.

Alle Institutionen befinden sich in der Deutschschweiz. Aufgrund des Datenschutzes wird auf die konkrete Nennung der genauen Institutionen verzichtet.

Fachperson SA A: geschlossener Vollzug

Fachperson SA B: offener Vollzug

Fachperson SA C: Untersuchungsgefängnis 1

Fachperson SA D: Untersuchungsgefängnis 2

Fachpersonen aus dem Kinder- und Jugendschutz:

Alle drei Experteninterviews wurden persönlich in der Institution geführt. Die Interviews wurden mit drei Frauen geführt. Aus diesem Grund wird im weiteren Text auf die männliche Form «Berufsbeistand» verzichtet. Zwei Beiständinnen haben einen Abschluss in Sozialer Arbeit, eine Berufsbeiständin hat den Abschluss in Psychologie. Alle verfügen über weitere Qualifikationen im Fachbereich und sind seit mehreren Jahren in diesem Berufsfeld tätig.

Der Kinder- und Jugendschutz befindet sich in der Deutschschweiz. Aus Datenschutzgründen wird auf die konkrete Nennung der Institution verzichtet.

Fachperson **BB A:** Abschluss Soziale Arbeit BA

Fachperson **BB B:** Abschluss Soziale Arbeit BA

Fachperson **BB C:** Abschluss Psychologie

6.3 Darstellung der Ergebnisse

In den folgenden Unterkapiteln werden die Teilfragen zur zweiten Forschungsfrage nach der Sensibilisierung der Sozialen Arbeit auf die Umsetzung der Kinderrechte in Bezug auf Kinder mit inhaftierten Vätern in der Praxis dargestellt (vgl. Kapitel 1.3).

Die Aussagen der Fachpersonen werden in den folgenden Abschnitten zusammengefasst. Die Diskussion und die Beantwortung der Forschungsfragen (Teil- und Hauptfragen) folgen dann in Kapitel 7.

6.3.1 Herausforderung Kinderrechte

Die Ermöglichung des Rechts auf Beziehung im Strafvollzug

Interessant ist, dass sich im Strafvollzug alle befragten Sozialarbeitenden der UNKRK bewusst sind und insbesondere, dass die Kinder ein Recht auf die Beziehung zum Va-

ter haben. Ebenso deutlich konnte benannt werden, dass der klare gesetzliche Rahmen, in dem sich der Strafvollzug befindet, dieses Recht stark einschränkt.

SA D hat den Fokus, die Aufgaben und Zuständigkeiten der involvierten Fachstellen klar benannt. Das Gefängnis habe den Sicherheitsfokus, die Staatsanwaltschaft den juristischen Fokus mit der Aufgabe, Delikte abzuklären, aber auch den rechtlichen Rahmen, was die Besuchsrechte und so weiter anbelangt, einzuhalten. Und für die Kinder, welche Unterstützung im Kinderschutz haben, stehe natürlich die UNKRK im Vordergrund, welche besagt, dass das Kind das Recht auf den Kontakt mit Vater und Mutter hat.

Das Recht auf Beziehung wird laut den Sozialarbeitenden des Strafvollzuges vor allem mit den Besuchen ausgelebt. Es wäre sicher wünschenswert, diese Beziehung intensiver unterstützen zu können, jedoch sind die Regeln im Strafvollzug klar und auch die Ressourcen, um solche Beziehungen zu fördern und zu begleiten, sind sehr begrenzt.

Immer wieder erleben die Sozialarbeitenden im Alltag, dass Väter sich plötzlich erinnern, dass da noch Kinder wären, die sie besuchen könnten. In solchen Fällen wird von den Sozialarbeitenden genau abgewogen, ob dies jetzt dem Kindeswohl entspricht. Ein wichtiger Hinweis ist jeweils, wie die Beziehung vor der Inhaftierung war. Bestand vorher kein Kontakt, wird sehr genau abgewogen, ob es für das Kind sinnvoll ist, diesen Kontakt jetzt aufzubauen. Auch Anwälte verlangen immer wieder in Untersuchungshaft, dass die Väter ein Recht haben, ihr Kind zu sehen. Auch in dem Fall wird mit Blick auf das Kindeswohl entschieden, ob dies sinnvoll ist oder nicht.

Für die Beiständinnen ist die UNKRK wichtig, da sie direkt mit dem Kind arbeiten. In der Praxis erleben sie, dass die involvierten Stellen Besuche bewilligen und unterstützen, wenn die Beiständinnen begründen, warum Besuche für die Beziehungspflege der Kinder wichtig sind. Wichtig für die Beiständinnen ist ebenfalls, welche Beziehung vor der Inhaftierung zwischen Vater und Kind bestanden hat. Der Fokus ist klar auf dem Kindeswohl. Kritisch angemerkt wird von einer Berufsbeiständin, dass heute sehr viel Gewicht auf die Beziehung zwischen Eltern und Kind gelegt wird, egal unter welchen Umständen und was das Delikt war. Sie stellt die Frage in den Raum, ob ein Kind nicht auch ein Recht auf keine Beziehung zum Vater hat, gerade wenn sexuelle oder andere massive körperliche Übergriffe auf das Kind zur Inhaftierung geführt haben? Oder ob es bei sehr kleinen Kindern, welche sich nicht mehr bewusst an die Übergriffe erinnern können, nicht Sinn machen würde, abzuwarten, bis das Kind alt genug ist zu entscheiden, was es selbst möchte.

Um häufige Besuche umsetzen zu können, werden auch hier mangelnde zeitliche oder finanzielle Ressourcen benannt.

BB C hat kritisch angemerkt, dass es sie an der Kinderrechtskonvention stört, dass den Kindern indirekt viele Entscheidungen aufgebürdet werden.

Spannungsfeld Strafe versus Bedürfnisse

Grundsätzlich ist im Strafvollzug spürbar, dass die Ausführung der von der einweisenden Behörde verfügten Strafe im Vordergrund steht. Das Bewusstsein, dass da die Familie mitbestraft wird, ist in der Bevölkerung kaum vorhanden.

Schwierig kann es in Situationen sein, in denen das Kind möchte, dass der Vater bei einem Anlass dabei ist oder auch der Vater an wichtigen Anlässen teilnehmen möchte, die Antwort aber ein klares «Nein» ist, weil auf institutioneller Ebene der Vollzug der Strafe Vorrang hat und Ausnahmen nur sehr selten gewährt werden. Dennoch ist es für den Wiedereingliederungsprozess wichtig, Familienbeziehungen zu pflegen und die Familie auch besuchen zu können, als Übungsfeld für die Entlassung.

Im offenen Vollzug ist dieses Spannungsfeld nicht wirklich spürbar, da die Insassen sehr viel Zeit mit der Familie verbringen können. In den geschlossenen Vollzugsanstalten ist es umgekehrt deutlich spürbar. In der Untersuchungshaft wird dieses Spannungsfeld noch deutlicher, da von Gesetzes wegen die Unschuldsvermutung gilt, aber das Umfeld diese Person oft dennoch bereits vorverurteilt.

Wo man in diesem Spannungsfeld als Sozialarbeitende in der Praxis Einfluss nehmen kann, führt **SS A** aus: Wenn es zum Beispiel um die Entlassung nach Verbüßen von 2/3 der verfügten Strafe eines Strafgefangenen geht, kann der Fakt, ob draussen eine Familie mit Kindern wartet, durchaus ein Kriterium für die vorzeitige Entlassung sein, wenn die Beziehung zu ihnen gut ist und im Strafvollzug ein Prozess sichtbar wurde.

In Untersuchungshaft bei Gesprächen mit Vätern gibt es Überlegungen von Vätern, ob sie ihr Kind jetzt mit Trennscheibe sehen wollen oder wird gewartet, bis die Verurteilung da ist und wenigstens die Trennscheibe weg ist. Diesen Vätern war das Kindeswohl wichtiger als ihre eigenen Bedürfnisse und sie sind sich diesem Spannungsfeld sehr bewusst.

Die Berufsbeiständinnen erleben dieses Spannungsfeld kaum, da sie meistens sehr weit weg von den Vätern sind, dafür aber mit den Kindern und ihren Angehörigen ausserhalb des Strafvollzuges arbeiten. Auch in dieser Frage liegt der Fokus der Berufs-

beistandschaft des Kinderschutzes auf dem Kindeswohl und ganz stark beim Einzelfall. Es wird sehr genau hingeschaut, wer möchte was aus welchen Gründen? Es kann durchaus sein, dass Besuche gestoppt werden, wenn zum Beispiel psychologische Fachpersonen klar begründen können, warum Besuche zum Wohl des Kindes zu unterbleiben haben. In diesem Fall spielen die Bedürfnisse des Vaters kaum eine Rolle, es wird aber den Vätern erklärt, warum eine Beziehungspause für das Kind nötig ist.

Spannungen zwischen den verschiedenen Bedürfnissen können laut der Beiständigen entstehen, wenn Gewalt am Kind im Spiel war. Was ist jetzt mehr zu gewichten? Das Recht auf Beziehung? Auch hier muss im Einzelfall ganz genau analysiert werden, was mit Blick auf das Kindeswohl in der aktuellen Situation Sinn macht. Folgender Vergleich von **BB C** lässt nachdenken: Bei Frauen, die Gewalt von ihren Männern erlebt haben, besteht die Haltung, nicht wieder zu den Männern zurückzumüssen. Aber einem Kind soll zugemutet werden, zum Papi, der ihm Gewalt angetan hat, gehen zu müssen, da die Bindung so hoch gewertet wird?

Umgang mit Spannungsfeld Strafe versus Bedürfnisse

Hier ist von den Sozialarbeitenden im Strafvollzug keine klare Tendenz auszumachen. Im offenen Vollzug ist das Spannungsfeld kein Thema, von den anderen kommen verschiedene Inputs. **SA A** vermutet, dass bei ihm die Männer vermutlich im Vollzug weniger solche Themen abladen als bei seinen Kolleginnen. **SA C** sieht die Möglichkeit, im Alltag im Kleinen vielleicht etwas beeinflussen zu können, aber Einfluss auf Entscheidungen im Grossen ist nicht möglich. Und **SA D** hat die Erfahrung gemacht, dass das Spannungsfeld zwar in Gesprächen thematisiert werden kann, aber Auflösen kann das nur der Gefangene selbst.

Bei den Berufsbeiständigen ist dies kein Thema. Nur **BB C** konnte dazu sagen, dass sie in der Praxis schon erlebt hat, dass Kinder gesagt haben «der Vater ist gestorben». Wenn sie selbst das Kind zum Besuch begleitet, steckt sie ihre persönliche Meinung zum Inhaftierten absolut zurück und konzentriert sich auf das Kind, da dieses den Vater sehen will. Sieht sie jedoch für das Kindeswohl ein Problem bei der Umsetzung eines Besuches im Gefängnis, würde sie alles unternehmen, um die KESB davon zu überzeugen, dies zu unterbinden und auch andere Fachpersonen beizuziehen. Aber im Endeffekt muss sie einen KESB-Entscheid umsetzen.

Stand Umsetzung KRK

Diese Frage scheint nicht ganz einfach zu beantworten zu sein. Von Seiten des Strafvollzugs meinte **SA A** spontan, «wahrscheinlich eher schlecht». Es wurde von zwei

Personen die Vorreiterrolle mit der Organisation REPR im Westschweizer Konkordat angesprochen, welche Angehörige von Inhaftierten professionell begleitet und in Gefängnissen auch immer wieder Projekte startet.

SA C spürt im Austausch mit anderen Sozialarbeitenden schon, dass eine gewisse Sensibilität für die Thematik da ist und auch in den Vollzugsanstalten diskutiert wird. Und es gibt Vollzugsanstalten, die bereits mehr tun.

Von den Berufsbeiständinnen kam zu dieser Frage keine konkrete Antwort, da sie mit dem System Strafvollzug zu wenig zu tun haben.

Kontaktangebote und Wirkung

In allen Institutionen ist es möglich, Besuche direkt zu empfangen. In der Untersuchungshaft können Besuche nur mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft gemacht werden. Und da überlegen sich die involvierten Fachpersonen sehr genau, ob es Sinn macht, einem Kind diese Umgebung mit Trennscheibe, Vater dahinter, ohne Möglichkeit von Körperkontakt, zu ermöglichen. Dies wird meistens nur bei einer langen Untersuchungshaft in Erwägung gezogen. Bei diesen Besuchen werden die Kinder dann begleitet, entweder von einem Polizisten oder einer Polizistin oder wenn möglich auch durch den Sozialarbeitenden, erzählt **SA C**. Sie hat für solche Zwecke ein Notfallsäckchen bei sich mit Memory, Farben, Bastelperlen o.ä. damit die Kinder sich auch beschäftigen können.

Im geschlossenen Vollzug sind die Besuchszeiten festgelegt. Kommt die Familie aus dem Ausland und hat selten die Möglichkeit vorbeizukommen, können auf Antrag auch zwei Besuchsfenster zusammengelegt werden.

Im offenen Vollzug sind auch im vorgegebenen Rahmen Ausgänge möglich, bei dem der Inhaftierte einen Sonntag im Monat mit seinem Besuch von 10 Uhr bis 15 Uhr die Institution verlassen darf. Oder es gibt den sogenannten Beziehungsurlaub ca. alle sechs Wochen. Er kann diesen nach seinem Wunsch bei der Familie verbringen.

Im geschlossenen wie im offenen Vollzug werden Kinder nicht als Besucher gezählt und dürfen angemeldet mit den angemeldeten Begleitpersonen mitkommen. Die Institutionen kennen bei erwachsenen Besuchern ein Personenlimit pro Besuch.

Zusätzliche Urlaube zu speziellen Anlässen sind sehr beschränkt möglich. In der Untersuchungshaft sind sie kaum möglich, die Genehmigung wird fast nie erteilt. Falls sie doch erteilt wird, geschieht es nur in Polizeibegleitung. Im geschlossenen Vollzug gibt

es die Möglichkeit, einen Antrag auf einen sogenannten Sachurlaub zu stellen. Relativ klar ist der Sachurlaub bei der Geburt des eigenen Kindes. Doch da die Spontangeburt nicht planbar ist, kann es für gewisse Institutionen schwierig sein, da je nach Fall bis zu zwei Begleitpersonen zu stellen sind. Für die Taufe, Kommunion, Firmung, Konfirmation oder ähnliche Feste kann im geschlossenen Vollzug Sachurlaub beantragt werden, er wird aber nur genehmigt, wenn genügend Personal zur Verfügung steht, da die Väter begleitet werden müssen. Die Polizisten und Polizistinnen gehen dann aber in Zivil mit. Im offenen Vollzug wird kaum zusätzlichen Urlaub (ausser der Geburt) gewährt, da die Urlaubswochenenden geplant werden können und nicht in einem festen Rhythmus ablaufen müssen. In dramatischen Situationen müsste bei der einweisenden Behörde Antrag auf Sachurlaub gestellt werden, aber die Bewilligung zu erhalten ist sehr schwierig.

In allen Institutionen ist es möglich, telefonisch Kontakt zu der Familie und somit den Kindern zu haben. Wie intensiv diese sind, ist in den Hausordnungen der Anstalt vorgegeben.

Briefe, Fotos und Zeichnungen sind eine weitere oft genutzte Möglichkeit, um einen Kontakt zwischen Kind und Vater aufrecht zu erhalten. Bei Fotos besteht seitens des Vaters die Beschränkung, dass die Fotos vom Gefängnis genehmigt werden müssen. In gewissen Institutionen gibt es die Möglichkeit zum Fotografieren nicht, dies ist dann nur im Ausgang möglich. In der Untersuchungshaft kommt hinzu, dass Post nur via Staatsanwaltschaft zum Empfänger gelangt. Sie wird kontrolliert und gelesen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, was weitergeleitet wird.

Weitere Möglichkeiten im offenen Vollzug ist zum Beispiel der "Internet Corner". Jeder Gefangene hat zweimal in der Woche beschränkten Zugriff auf das Internet und kann so auch Kontakte pflegen.

Geldsendungen, um die Familie zu unterstützen, sind ebenfalls eine genannte Kontaktmöglichkeit, insbesondere bei Familien, die im Ausland leben und auf jeden Franken angewiesen sind.

Die Berufsbeiständinnen organisieren und koordinieren die Besuche der Kinder ihrer Mandate, wenn die Mutter dies nicht selbst machen kann. Sie selbst gehen aber eher selten mit zu den Besuchen. Meistens gehen die Familienangehörigen mit. Bei Kindern, welche in einer Institution untergebracht sind, wird eine Bezugsperson von der Institution das Kind beim Besuch begleiten.

Im geschlossenen und offenen Vollzug funktionieren neben den Besuchen vor allem die Telefonkontakte sehr gut und werden auch rege genutzt.

In der Untersuchungshaft laufen die Kontakte über die Besuche ab und gut begleitet funktionieren sie auch sehr gut. **SA C** berichtet auch, dass Kinder, die über längere Zeit für Besuche in das Untersuchungsgefängnis kommen, ihr Täschchen mit den Spielsachen gut kennen und dies für sie etwas Vertrautes ist.

Die Berufsbeiständinnen erzählen, dass neben den Besuchen vor allem Briefe, Zeichnungen und Fotos ihrer Meinung nach gut funktionieren.

6.3.2 Chancen und Risiken der Kontakte

Beziehungswunsch

In allen Formen des Strafvollzuges ist der Wunsch nach Beziehung zum Kind bei Vätern mehr oder weniger ausgeprägt vorhanden. Je geschlossener der Vollzug, umso mehr wird das auch thematisiert. Im offenen Vollzug gibt es verschiedenste Möglichkeiten, die Beziehung zum Kind zu pflegen, in der Untersuchungshaft ist es am schwierigsten, weil die Männer oft isoliert sind. Dann taucht dieser Wunsch auch stark auf, wenn eine Familie vorhanden ist.

SA C findet, dass es gerade sehr wichtig ist, genau hinzuschauen, ob es für das Kind Sinn macht, den Vater zu besuchen und nicht das Bedürfnis des Vaters in den Vordergrund zu stellen. **SA D** merkt an, dass es zwar viele gibt, die den Kontakt wünschen, aber auch genauso viele, die einen Kontakt ablehnen.

Im Kinderschutz gibt es verschiedene problematische Situationen. Es kann sein, dass das Kind den Wunsch nach Kontakt zum Vater hat, ihm aber nie gesagt wurde, dass er im Gefängnis ist. Oder die Mutter möchte, dass das Kind seinen Vater besucht, um die guten Seiten, die er auch hat, kennen zu lernen. Es kann auch ein Anliegen des Vaters sein, aber nicht unbedingt das des Kindes oder seiner Mutter. Es muss sorgfältig abgewogen werden, ob das wirklich dem Kindeswohl entspricht und auch, ob das Umfeld den Entscheid mitträgt. Noch schwieriger wird es, wenn der Vater das Delikt am eigenen Kind begangen hat.

Kriterien

Von allen befragten Expertinnen und Experten kommt ganz klar an erster Stelle das Kindeswohl. Dies sei das wichtigste Kriterium, ob man sich für Besuche von Kindern

einsetze. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Beziehungssituation vor der Inhaftierung. Wenn der Wunsch ehrlich ist, dem Kindeswohl auch entspricht und das Umfeld des Kindes einverstanden ist, wird dieser Wunsch sehr unterstützt.

Wichtig ist, dass auch das Umfeld, in welchem der Kontakt stattfindet, klar ist. Gerade in Untersuchungshaft ist es wichtig, die sehr strengen Bedingungen zu kennen und genau abzuwägen, ob ein Besuch zum aktuellen Zeitpunkt sinnvoll ist oder ob man, wenn dies nicht möglich ist, auf alte Kommunikationsformen wie Briefe, Zeichnungen und Fotos zurückgreift.

Für die Berufsbeiständinnen im Kinderschutz ist vor allem der Wunsch des Kindes sehr wichtig. Dieser muss gehört und ernst genommen werden. Es wird danach geprüft, ob ein Kontakt sinnvoll und möglich ist. Und wenn ein Kind den Kontakt nicht will, wird das ebenfalls gut besprochen und auch akzeptiert. Eine Überlegung ist auch, inwieweit man Kontakte zu Vätern zulässt und fördert, wenn diese nach Verbüßung der Strafe ins Heimatland ausgeschafft werden. In dieser Situation werden Besuche auch ermöglicht, sofern diese für das Kindeswohl sinnvoll sind, aber eher zurückhaltend in der Häufigkeit.

Auswirkungen der Kontakte auf die Beziehung

SA B erzählt das es erwiesen ist, dass es für die Rückfallwahrscheinlichkeit ein sehr wichtiger Faktor ist, ob ein intaktes Beziehungsumfeld existiert.

SA D erlebt in der Praxis immer wieder, dass es für einige Männer sehr viel schwerer ist, ihr Kind zu sehen, es aber nicht berühren zu dürfen, als das Kind überhaupt nicht zu sehen. Oder sie entscheiden sich dafür, dem Kind dieses Umfeld nicht zumuten zu wollen. Es gibt auch die Väter, denen ein Besuch des Kindes sehr gutgetan hat.

Die Berufsbeistandschaft hat den Vorteil, dass sie sich ab einem bestimmten Alter bei den Kindern direkt die Rückmeldungen abholen kann. Da laufen Besuche manchmal gut, manchmal werden sie aber auch als schwierig wahrgenommen. Eine Überlegung, die sich **BB A** macht ist diese, dass es auch Sinn machen kann, eine Beziehung mal auf Sparflamme laufen zu lassen und sie danach wieder gut zu reaktivieren. Einen Beziehungsaufbau während der Haft zu machen, ist ihrer Meinung nach schwierig.

Auch **BB C** fragt regelmässig bei Kindern oder den Müttern nach, wie die Besuche erlebt werden. Natürlich gibt es auch negative Auswirkungen, Auffälligkeiten im Verhalten von einem Kind. Aber ob die auf den Aufenthalt des Vaters im Gefängnis zurückzu-

führen sind, kann nicht beurteilt werden, da oft die Situation vor der Inhaftierung zu Hause bereits schwierig war.

Auswirkung der Inhaftierung auf die Entwicklung

Einig sind sich die Sozialarbeitenden im Strafvollzug, dass es sicher Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder hat. Aber inwieweit das auf die Inhaftierung des Vaters zurückzuführen ist, kann nicht beurteilt werden, da spielen viele Faktoren eine Rolle. Schwierig ist sicher laut **SA A**, dass die Väter teilweise über Jahre kaum Anteil an der Entwicklung der Kinder haben könnten, vor allem, wenn die Familie im Ausland lebe. Entscheidend sei auch die Situation vor der Inhaftierung, wie stabil die Beziehung damals war. Bei einer vorherigen guten Beziehung kann sich die Beziehung auch während einer Haftstrafe stabil halten und hilft nach dem Austritt dem Wiedereingliederungsprozess.

SA B beobachtet auch ein belastendes Verhältnis zur Familie, da diese Männer als Ernährer wegfallen und die Familie in einer schwierigen Situation zurücklassen. Die Angehörigen in der Deutschschweiz haben keine Anlaufstelle, die ihnen hilft und anfangs oft auch keine Ahnung, wo der Mann ist, wie lange er wegbleibt und wie es weitergehen wird. Es gibt Männer, die äussern, dass die Situation sehr belastend ist, aber wie fest das stimmt, ist schwierig einzuordnen.

SA C findet die Auswirkungen auf das Familienleben enorm, wenn nach der Inhaftierung die Wegweisung aus der Schweiz erfolgt. Der abrupte Beziehungsabbruch durch die Inhaftierung kann traumatisierend wirken, vor allem, wenn das Kind zusätzlich Zeuge der Verhaftung wird, auch wenn das von der Polizei möglichst vermieden wird. In so einem Fall kann die weitere Unterstützung der Beziehung durch Besuche auch ermöglichen, dass dieses Trauma verarbeitet werden kann. Was aber für die Entwicklung fehlen kann, ist das männliche Rollenvorbild. Es besteht auch die Gefahr, dass Kinder mit einem inhaftierten Elternteil später selbst straffällig werden, wenn diese Situation nicht gut verarbeitet wird.

Die Beiständinnen erleben dies je nach Fall auch sehr unterschiedlich. Manchmal ist es laut **BB A** schwierig, wenn die Mutter sagt, das Kind wolle den Vater nicht mehr sehen und das Kind dies bestätigt. Es ist schwierig heraus zu spüren, ob das Kind den Vater wirklich nicht mehr sehen will oder ob das Kind spürt, dass die Mutter das nicht wünscht und darauf reagiert. Es gibt aber auch funktionierende Beziehungen. Wenn ein Kontakt zum Kind nicht möglich ist, hat sie Vätern auch schon empfohlen, die aktuellen Gedanken als Brief aufzuschreiben. Vielleicht kann das irgendwann später auch

für das Kind schön sein, diese zu lesen und zu spüren, wie es dem Vater damals erging.

Wenn wenige Besuche stattfinden findet es **BB B** schwierig, von einem Beziehungsaufbau zu reden.

Inwieweit auffälliges Verhalten oder allfällige Entwicklungsauffälligkeiten beim Kind auf die Inhaftierung des Vaters zurückzuführen ist, findet **BB C** schwierig zu differenzieren. Oft ist viel schon falsch gelaufen bis es zu einer Inhaftierung kommt. Und die Kinder werden vom Milieu, in dem sie aufwachsen, mitgeprägt. So ist das gar nicht klar zu trennen. Ihr ist aufgefallen, dass die Jungen eher mit Aggressionen reagieren, während die Mädchen eher angepasst sind. Aber auffälliges Verhalten muss nicht immer mit einer Inhaftierung eines Elternteils zu tun haben, sondern kann auch ganz andere Gründe haben. Häufig waren die Väter, die sie in ihrer Praxis als Berufsbeiständin erlebt hat, sogenannte Gelegenheitsväter gewesen, die keine intensive Beziehung zu den Kindern gelebt haben. So hat sich für die Väter durch die Inhaftierung nicht viel verändert. Aber das Kind erlebt die Inhaftierung des Vaters dennoch anders.

Kontakt Vater-Kind

Alle Befragten im Strafvollzug geben die Rückmeldung, dass dies sehr unterschiedlich sein kann. Eine Schwierigkeit kann laut **SA A** sein, dass die Kinder gar nicht wissen, in welcher Institution ihr Vater ist. Folgen von Besuchen können ein gutes Gefühl sein, wenn der Besuch erfolgreich verlief, aber auch Verweigerung des Insassen nach einem schlechten Besuch ist möglich oder Schuldzuweisung an die Sozialarbeitenden, dass diese nichts für sie tun würden. Eine Herausforderung gibt es bei den begleiteten Ausgängen, wenn Strafvollzugspersonal in Zivil dabei ist. Für das Kind sind fremde Personen mit dabei, die es nicht kennt.

Es ist auch nicht immer ganz klar, meint **SA B**, ob die Männer vor allem die Frauen sehen wollen oder auch die Kinder. Da sind die Rückmeldungen unterschiedlich. Es gibt Väter, die sich gerne mit ihren Kindern abgeben. Bei den Sozialarbeitenden ist der Kontakt zum Kind vor allem dann ein Thema, wenn er nicht funktioniert.

SA C sieht als Aufgabe bei diesen Kontakten, dass abgeschätzt werden muss, ob je nachdem die KESB eingeschaltet werden muss, wenn das Kindeswohl in der Familie unter den gegebenen Umständen gefährdet ist.

Die Berufsbeistandschaft sieht die Problematik vor allem darin, dass die ganze Besuchssituation relativ künstlich ist. **BB C** erwähnt vor allem die Situation in der Untersuchungshaft als nicht kinderfreundlich.

Für **BB A** ist auch die Haltung der Mutter sehr entscheidend. Wenn diese die Besuche nicht will und mit allen rechtlichen Mittel dagegen ankämpft, ist dies sehr erschwerend für die Kontakte.

Chancen der Kontakte

Neben der Chance, dass sich Kinder und ihre Väter sehen können ist es auch eine Möglichkeit für den Vater, für seine Familie Verantwortung zu übernehmen. Laut **SA A** ist es ein wichtiger Indikator dafür, dass der Vater nicht mehr straffällig werden wird, da erwiesen ist, dass ein gutes Umfeld sich positiv auswirkt. **SA D** meint, dass diese Besuche beiden guttun, wenn die Vorbereitung auf diese Besuche gut ist und die Bezugspersonen ausserhalb der Institution den Besuch für und mit dem Kind gut vorbereiten.

Auch die Berufsbeistandschaft sieht Chancen für die Kinder. Aber auch **BB B** gibt an, dass es wichtig ist, Kinder altersgerecht aufzuklären und die Besuchssituation gut vorzubereiten. Und **BB C** sieht auch noch eine Erziehungsfunktion. Das Kind lernt, der Vater hat etwas Unerlaubtes getan und es hat Konsequenzen.

Herausforderungen und Risiken

Bei dieser Frage kommen je nach Vollzug verschiedene Antworten. Schwierig ist es immer dann, wenn die Eltern Probleme haben, denn das färbt sich auf den Besuch und somit auch auf das Kind ab.

Im geschlossenen Strafvollzug erzählt **SA A**, dass diese Form von Vollzug grundsätzlich für alle Beziehungen schwierig ist. Die Situation, wenn sich die Bedürfnisse des Vaters nicht mit denen des Kindes decken, ist nicht einfach. Der Vater möchte das Kind bei sich haben, das Kind fremdelt, dies ist schwierig. Bei Telefonaten und Briefen muss man auch sehr genau aufpassen, dass diese nicht für einen Missbrauch benutzt werden. Eine Herausforderung können auch Ausgänge sein, wenn ein Vater das Kind dann aus einem Kompensationsbedürfnis heraus völlig verwöhnt. Dies kann Kinder überfordern. Oder das Kind geht auf Distanz zum Vater, weil es ihn lange nicht mehr gesehen hat. Oft werden in solchen belastenden Situationen die Bezugsperson oder der Vollzug dafür verantwortlich gemacht, weil diese unter Umständen die Ausgänge lange nicht zugelassen haben.

Im offenen Vollzug sieht **SA B** eine Herausforderung beim Besuch selber, wenn alle Beteiligten verschiedene Bedürfnisse haben und die Zeit knapp ist, dass gar nicht allen gerecht werden kann. Oder es ist eine Herausforderung, wenn die Eltern Beziehungsprobleme haben, welche sich auf den Besuch abfärben. Und die Institution hat auch eine Schutzpflicht, sie müssen gewährleisten, dass einem Kind während des Besuchs nichts geschieht. Es hat auch andere Straftäter in diesen Besuchsräumen, die evtl. ein Delikt an Kindern begangen haben. Die Aufsicht ist gefordert.

In der Untersuchungshaft liegt der Fokus auf der Sicherheit, da eine gewisse Verdunkelungsgefahr besteht. **SA C** erzählt, dass alles genau kontrolliert wird. Es besteht eine Gefahr des Schmuggels von Drogen oder auch Nachrichten, die ausgetauscht werden sollen, um Einvernahmen abzusprechen. Schwierig ist auch, wenn einem kleinen Kind gesagt wird, der Vater sei zur Erholung und später erinnert sich das Kind plötzlich daran, dass die Polizei da war. Es sei wichtig, das Kind altersgerecht aufzuklären, aber dies ist gleichzeitig auch eine Herausforderung. In der Umgebung der Untersuchungshaft ist es unmöglich, einen Besuch kindsgerecht durchzuführen aufgrund der Sicherheitsbestimmungen und der anwesenden Polizei. Es besteht ein Risiko der Traumatisierung für das Kind. Hier sind die Sozialarbeitenden in der Pflicht, das Kindeswohl ins Zentrum zu stellen. Hier präzisiert **SA D** auch, dass vor allem die Situation mit der Trennscheibe für Kinder sehr problematisch sein kann.

Die Berufsbeiständinnen sehen in bestimmten Situationen durchaus Risiken und Herausforderungen. Eine Herausforderung ist die ganze Organisation der Besuche und das Vermitteln, wo der Vater ist und warum, sowie den strukturellen Rahmen zu erklären. Oder dass hochstrittige Eltern versuchen, das Kind zu instrumentalisieren, für ihre Zwecke zu missbrauchen und das Kind so in einen Loyalitätskonflikt kommt. Immer wieder geschieht es auch, dass ein Vater Versprechungen macht, die er gar nicht halten kann und das Kind dann enttäuscht wird.

Ein grosses Risiko sieht **BB A** dann, wenn ein Kind seinem Vater, der auch Täter einer Straftat an ihm war, wieder ausgesetzt wird. Das Argument, dass Kind kann sich nicht mehr daran erinnern, findet sie schwierig, denn es war einmal schutzlos dieser Situation ausgesetzt gewesen und konnte sich nicht schützen und muss jetzt dem Mann, der bestimmt auch tolle Eigenschaften hat, wieder begegnen.

Eine Herausforderung für **BB C** ist auch, wenn das Kind schon vorher kaum Kontakt zum Vater hatte und jetzt unter diesen erschwerten Bedingungen mit dem Vater zusammentrifft. Als Risiko für die Entwicklung eines Kindes benennt sie klar einen Vater,

der uneinsichtig ist und seine Tat positiv darstellt. Oder auch, wenn der Vater nach Verbüßung der Haft ausgeschafft wird und die Familie in der Schweiz bleibt.

Chancen, Herausforderungen und Risiken der Institution

Von allen Sozialarbeitenden im Strafvollzug kommt das grosse Sicherheitsrisiko von solchen Besuchen. Kinder könnten ungewollt als Schmuggler missbraucht werden. Es kann auch geschehen, dass bei Besuchen beim offenen Vollzug irgendwo Sachen auf dem Gelände deponiert werden. Bei Ausgängen ist immer das Risiko, dass die inhaftierte Person wieder straffällig wird und dies möchte keine Institution. Dies ist mitunter ein Grund, warum Sachurlaube nur sehr zurückhaltend gewährt werden.

Herausforderungen sind Besuche mit Kindern, denn diese sind sehr lebhaft und fordern die Aufsicht, dass die Regeln eingehalten werden. Bei der Untersuchungshaft kommt das Problem der nicht kindergerechten Besuchsräume dazu.

Ein Risiko kann laut **SA C** auch sein, dass es den Gefangenen stark mitnimmt, wenn er die Familie sieht, sodass er danach emotional zusammenbricht. Eine Chance ist aber, dass es dem Vater guttut, seine Kinder zu sehen und er dann auch in der Haft ruhiger ist.

Zu diesem Thema konnten sich die Berufsbeiständinnen nicht wirklich äussern, da sie eine Aussensicht haben. Einzig **BB B** erwähnt, dass in der Untersuchungshaft sicher genau geprüft werden muss, wer das Kind begleitet, damit keine Informationen an den Inhaftierten weitergegeben werden können.

Kontaktverweigerung für Kindeswohl

Als Faktoren, die gegen einen Kontakt zwischen Vater und Kind sprechen, kommt von allen Befragten einstimmig folgende Rückmeldung: wenn es dem Kindeswohl nicht entspricht oder wenn das Kind das Opfer des Vaters war. Hier ist der Fokus aller Befragten beim Kindeswohl und nicht beim Inhaftierten.

Laut **SA A** ist es auch ein Risikofaktor, wenn das Kind den Vater nicht sehen will. Ein Kind darf nicht gezwungen werden.

Für **SA B** sind auch Drogen oder häusliche Gewalt Risikofaktoren, bei denen man genauer hinschauen muss, ob ein Kontakt Sinn macht.

SA C betont noch einmal, wie wichtig es ist, genau abzuschätzen, ob man dem Kind einen Besuch in Untersuchungshaft wirklich ermöglicht. Auch die Kontrollen, die das Kind durchlaufen muss, bis es den Vater sieht, können belastend sein. Oder wenn Väter das Kinderrecht für sich nutzen wollen und es zur Kinderpflicht abwandeln.

Die Berufsbeiständinnen vertreten klar die Sicht des Kindeswohls. **BB A** erzählt, dass da Behörden auch schon Anträge abgelehnt haben, weil diese dem Kindeswohl nicht entsprechen. **BB B** ist es wichtig, auf die Beziehung zwischen Kind und Vater zu schauen. Will ein Kind oder Jugendlicher keinen Kontakt, muss man das gut thematisieren, aber auch respektieren. Oder wenn der Wunsch plötzlich nach Jahren der Abwesenheit seitens des Vaters kommt, ob nicht Alternativen wie Briefe schreiben zuerst sinnvoll sind, um zu sehen, was das Kind braucht und möchte. Und für **BB C** ist das Delikt, welches begangen wurde, wichtig. Es ist nicht gut, wenn Gewalt an einem Säugling ausgeübt wurde und der Säugling anschliessend den Vater besuchen soll. Das Kind ist gar nicht in der Lage zu sagen, was es möchte. Hier müsste man das Kind schützen. Das wird aber kaum gemacht, weil das Recht auf Beziehung höher gewichtet wird.

6.3.3 Sensibilisierung Kinderrechte

Möglichkeiten

Aus den Sozialdiensten des Strafvollzuges kommt einheitlich die Aussage, dass dies sehr schwierig ist. In den letzten Jahren wurde der Strafvollzug eher rigider und dies wird von Politik und Bevölkerung so verlangt. Das Sicherheitsdenken und der Gedanke der Bestrafung sind im Vordergrund. Und der Strafvollzug kosten sehr viel Geld, da ist niemand bereit, noch mehr zu bezahlen, auch wenn es indirekt dem Kind zugutekommt.

In Zeitungsartikeln wird das Thema schon ab und zu behandelt, aber dies bewirkt auf Dauer auch nicht viel. In den Deutschschweizer Kantonen ist man nicht bereit, Geld zu investieren, damit zum Beispiel REPR auch in der Deutschschweiz die Angehörigen und die Kinder unterstützen kann. **SA C** überlegt, dass es vermutlich nachhaltiger ist, wenn man in wichtigen Gremien auf die Situation von Kindern inhaftierter Väter aufmerksam macht. Dort kann eher etwas bewegt werden. Oder in Weiterbildungen für Angestellte des Strafvollzuges.

Für **SA D** wäre eine professionelle Begleitung der Angehörigen sehr wichtig. Konkrete Vorstellungen sind auch vorhanden. Diese niederschwellige Stelle intern im Gefängnis wäre dann Anlaufstelle für alle Fragen rund um die Besuche, würde die Besuche mit Kindern und den Angehörigen vor- und nachbereiten und auch begleiten. Der Fokus müsste auf den Bedürfnissen der Kinder liegen, da diese die schwächsten Glieder im

ganzen System sind. Um etwas verändern zu können müsste das Thema innerhalb der Konkordate aufgegriffen werden.

Aus dem Kinderschutz kommen verschiedene Ideen. Es wird im Alltag schon erlebt, dass die Gefängnisse direkt auf die Situation der Kinder eingehen und versuchen, im vorgegebenen Rahmen Lösungen zu finden. Schwierig ist es in der Bevölkerung, denn die Straftäter und Straftäterinnen haben keine Lobby, die sich für sie einsetzt. Hilfreich wären sicher einmal genaue Daten, um herauszufinden, wie viele Kinder in der Schweiz betroffen sind und wie ihre Bedürfnisse aussehen. Und für **BB C** ist es wichtig, erst den Begriff Kindeswohl genau zu definieren und auch zu analysieren, was genau der Nutzen auf Dauer für das Kind ist. Der Fokus der Gesellschaft müsste geändert werden, aber wie das möglich ist, ist unklar.

Beitrag Soziale Arbeit

Von allen Experten und Expertinnen aus der Sozialarbeit kommen hier Überlegungen, wie die Soziale Arbeit im Alltag Kleines bewirken kann. So ist es für **SA A** wichtig, mit den Vätern zu thematisieren, dass sie Mist gebaut haben, aber die Familie zu ihnen hält und sie das pflegen und sich genau überlegen sollen, wie ihre Zukunft aussehen soll. **SA B** findet, dass Kinder in diesem Bereich fast immer die Verlierer sind und die Soziale Arbeit nicht viel daran ändern kann. **SA C** meint, dass die Einflussmöglichkeiten zwar klein sind, aber vorhanden, indem man im eigenen Netz von Vollzugsbeamten, Beiständen, Anwälten oder Staatsanwaltschaften immer wieder auf das Thema sensibilisiert. Und ein Verein wie REPR wäre auch in der Deutschschweiz sicher hilfreich.

Auch aus dem Kinderschutz kommen ähnliche Haltungen. **BB A** meint, dass sie sich als Beistandin für ein Kind einsetzen würde, wenn ihr die Aufrechterhaltung des Kontaktes für das Kindeswohl wichtig erscheint. Oder dass sie direkt mit den Gefängnisleitungen verhandeln würde, wenn dies nötig wäre. **BB B** findet, dass es wichtig wäre, das Thema in Weiterbildungen mit den betroffenen Berufsgruppen zu behandeln.

Wunschvorstellung

Im geschlossenen Vollzug wären Besuche im offeneren Rahmen ein erstrebenswertes Ziel. Auch sollte man vielleicht genauer über Alternativen für den Strafvollzug von Vätern mit intakten Familien nachdenken. In Untersuchungshaft ist der Fokus eher darauf, wie man den Ablauf beschleunigen kann, damit die Untersuchungshaft in diesem Umfeld möglichst kurz andauert.

Auch Angebote, die REPR in der Westschweiz macht, wie zum Beispiel Spielnachmittage für alle Inhaftierten mit Kindern, würden für den Strafvollzug in der Deutschschweiz als positiv eingeschätzt. So würde ein Kind auch spüren, dass es in dieser Situation nicht allein betroffen ist.

Im Kinderschutz sind auch andere Anliegen für die Zukunft wichtig. Für **BB A** wäre die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung im Team wichtig und hilfreich oder auch eine Vernetzung mit anderen Fachpersonen, die von der Thematik betroffen sind. So könnte man im Alltag in der konkreten Situation die Mutter gut befähigen, damit diese mit dem Kind die Situation klären kann und sie als Familie einen gemeinsamen Weg finden, um mit der Situation, dass der Vater im Gefängnis ist, umgehen kann. Gute Erfahrungen des Kindes bei den Besuchen wären sehr wichtig.

BB B wünscht sich einen Pott mit Geld, aus dem man Projekte oder direkte Hilfe leisten könnte. Gerade wenn ein Kind schon platziert ist, wäre es sinnvoll, wenn für die Besuche die Bezugsperson aus der Institution dafür das Pensum kurzzeitig aufstocken könnte. Oder eine Fachstelle zu haben, die die Angehörigen professionell begleitet. Sehr positiv wären auch Besuchsräume, die auf die Bedürfnisse von Kindern jeden Alters eingerichtet und gestaltet wären.

7 Beantwortung der Fragestellungen und Diskussion

In diesem Kapitel werden zuerst die Teilfragen zur zweiten Hauptfrage anhand der im Kapitel 6 erarbeiteten Auswertung der Experteninterviews dargestellt. Danach werden die zwei Hauptfragen anhand der erarbeiteten Kapitel beantwortet.

7.1 Zusammenfassung der Forschungsergebnisse

7.1.1 Herausforderungen Kinderrechte (Frage 2.1)

Grundsätzlich konnte bei allen befragten Expertinnen und Experten ein Bewusstsein für die Rechte des Kindes festgestellt werden. Die UNKRK und ihr Inhalt in Bezug auf das Recht der Beziehung ist bekannt und wird auch als wichtig erachtet. Im Strafvollzug ist die Umsetzung nur insofern möglich, soweit dies der Strafvollzug mit seinen klaren Regeln zulässt, da dort der Fokus klar auf der inhaftierten Person und der Umsetzung der verfügten Strafe steht. Für die Beiständinnen ist das Kindeswohl ganz klar im Fokus. Ist der Wunsch vom Kind da, seinen Vater zu besuchen, wird dies auch unterstützt. Ist es für das Kindeswohl nicht mehr vertretbar, setzen sie sich aber auch für eine Aussetzung der Besuche ein. Für alle Befragten war ein entscheidender Faktor, wie die Beziehung zwischen Vater und Kind vor der Inhaftierung war.

Der Stand der Umsetzung der Kinderrechte kann nicht abschliessend beurteilt werden. Einig sind sich die Sozialarbeitenden im Strafvollzug, dass man mehr tun könnte und es auch mehr braucht, aber auch, dass eine gewisse Sensibilisierung zunehmend vorhanden ist.

Es wird deutlich, dass alle Möglichkeiten, die es im System Strafvollzug gibt, genutzt werden, um den Kindern und Vätern eine Beziehung und Kontakt zu ermöglichen, vor allem via Besuche, Telefonate oder in schriftlicher Form. Das Engagement der Sozialarbeitenden ist spürbar, jedoch können sie nicht über den vorgegebenen Rahmen hinaus.

Von Seiten der Justizsozialarbeit aber auch vom Kinderschutz werden das Bedürfnis nach Beziehung und Kontakten sehr ernst genommen und wenn es für das Kindeswohl wichtig ist, auch die nötigen Schritte eingeleitet, um diese Besuche zu ermöglichen. Die Sicht von beiden Seiten liegt beim Kindeswohl und soweit die Experten und Exper-

tinnen in den Interviews auch berichtet ist die Staatsanwaltschaft ebenfalls bereit, darauf einzugehen, wenn es möglich ist.

Eine Herausforderung bei der Umsetzung der Besuche ist neben dem vorgegebenen Rahmen des Strafvollzuges auch die Organisation der Besuche, vor allem wenn Kinder in Heimen platziert sind oder weit weg wohnen. Der Aufwand ist dann beträchtlich und in dem Moment, wo eine Fachperson die Besuche begleitet, auch eine Personal- und Kostenfrage. Dasselbe zeigt sich, wenn Väter mittels Sachurlaub zusätzliche Urlaube erhalten, wenn diese nur begleitet möglich sind.

Gut eingespielte Besuche scheinen für die Kinder und die Väter gut zu sein, aber die Problematik, dass der Vater mit der Mutter oder anderen Begleitpersonen geteilt werden muss, ist sicher eine Herausforderung. In der Kürze der Besuche ist es nicht möglich, den Bedürfnissen der Kinder und der anderen Familienangehörigen gerecht zu werden.

7.1.2 Chancen und Risiken der Kontakte (Frage 2.2)

Im Strafvollzug wird der Wunsch nach Beziehung zum Kind sehr wohl von Inhaftierten geäußert. Je offener der Vollzug ist, desto weniger wird dies mit den Sozialarbeitenden thematisiert. Auch bei den Beiständigen werden die Kontakte angesprochen und ein Wunsch nach Beziehung vom Kind festgestellt. Oder die Mütter wünschen dies für die Kinder. Die befragten Expertinnen und Experten geben aber alle an, dass für sie bei einer Umsetzung des Wunsches nach Kontakt das Kindeswohl im Zentrum steht. Das Bedürfnis der Väter wird zweitrangig gewichtet.

Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen auch, dass alle im Rahmen des Strafvollzugs vorgesehenen Gefässe genutzt werden, um dem Kind eine Beziehung zum Vater zu ermöglichen. Dies wird oft als sehr positiv für die Kinder und auch die Väter erlebt. Probleme sind oft durch die engen Strukturen verursacht, wenn ein Vater sich nicht nur dem Kind, sondern auch den anderen Besuchern gleichzeitig in dem kurzen Zeitrahmen widmen muss und es so gar nicht möglich ist, auf alle Bedürfnisse einzugehen. Dies wird oft auch als frustrierend erlebt. Oder wenn Erwartungen zu hoch waren und die Realität dann anders war. Die Rückmeldungen der Familien, die sich die Berufsbeiständigen direkt abholen können, spiegeln diese Ambivalenz ebenfalls wieder.

Inwieweit die Inhaftierung des Vaters auf die Entwicklung der Kinder Einfluss hat, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Es ist bei Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern

oft nicht klar, ob es die Inhaftierung des Vaters war oder ob das oftmals schon vorher schwierige Umfeld auf die Entwicklung mehr Einfluss hat. Bei stabilen Verhältnissen vor der Inhaftierung kann sich diese Stabilität durchaus während des Vollzugs halten. Traumatisierend können aber Situationen wirken, wenn das Kind bei der Verhaftung anwesend war oder es wirklich abrupt zum kompletten Beziehungsabbruch durch die Inhaftierung kommt. Wichtig für die betroffenen Kinder scheint zu sein, dass sie altersgerecht über die Situation aufgeklärt und darin unterstützt werden.

Besuche werden sehr verschieden erlebt. Sie können sehr gut ablaufen, aber auch mit Frust verbunden sein. Der Rahmen der Institution und die ganze künstliche Situation mit Kontrollen wird als eher erschwerend eingeschätzt. Vor allem in der Untersuchungshaft, wo ein Besuch noch unter viel strengeren Sicherheitsvorkehrungen abläuft, ist es eine sehr grosse Herausforderung, Kinder in diesem nicht kindgerechten Umfeld gut zu begleiten und aufzufangen. Gut abgelaufene Besuche, die die Beziehung stärken, können für die Vater-Kind-Beziehung sehr positive Effekte haben. Wenn Kinder aber in Loyalitätskonflikte oder Streitereien der Eltern hineingezogen werden, wird es schwierig.

Risiken kommen vor allem in Bezug der Sicherheit vom Strafvollzug. Kinder können als Schmuggler missbraucht werden oder sind in diesem Umfeld auch anderen Tätern mit Delikten an Kindern insofern ausgesetzt, als diese sich auch im gleichen Besuchsraum aufhalten können, wenn nicht Familienbesuchsräume vorhanden sind. Faktoren, die gegen Besuche von Kindern beim Vater sprechen, sind bei allen klar: wenn es dem Kindeswohl nicht entspricht oder das Kind das Opfer der Straftat war. Und Sozialarbeitende im Strafvollzug ist die Situation zwischen Vater und Kind vor der Inhaftierung ebenso Richtschnur wie der Berufsbeistandschaft.

7.1.3 Sensibilisierung Kinderrechte (Frage 2.3)

Einig sind sich alle Befragten, dass es schwierig ist, in der Bevölkerung eine Sensibilisierung für die Anliegen der Kinder inhaftierter Väter zu erreichen. Es wird mehr im Alltag auf die Vernetzung untereinander gesetzt, um eine Sensibilisierung zu erreichen und um für die Rechte der Kinder einzustehen. Im Rahmen des Strafvollzugs wird getan, was möglich ist. Dafür setzen sich die Sozialdienste in den Strafvollzugsanstalten ein und das wird auch so von den Berufsbeiständinnen im Kinderschutz erfahren.

Interessant ist, dass das Angebot von REPR bei fast allen Expertinnen und Experten bekannt ist und als sehr positiv und unterstützend für die Angehörigen, speziell für die

Kinder, wahrgenommen wird. Eine Implementierung in der Deutschschweiz wäre sehr wünschenswert und würde wahrscheinlich zu einer guten Unterstützung der Angehörigen führen.

7.2 Entwicklungspsychologische und Rechtliche Folgen

(Hauptfrage 1)

Die Folgen einer Inhaftierung des Vaters auf die Kinder sind klar ersichtlich. Die Entwicklung kann gefährdet sein, und ihre Rechte werden im engen Rahmen des Strafvollzuges nur zweitrangig beachtet. Dies zeigen die Literaturanalyse, die Coping-Studie sowie die Befragungen im Rahmen dieser Arbeit.

Roggenthin (2012) kommt zum Schluss, dass Kinder vor allem in solchen Ausnahmesituationen auf stabile Beziehungen und zwar zu beiden Elternteilen angewiesen sind. Es ist für sie gefühlsmässig wichtig zu wissen, dass der inhaftierte Vater für sie noch da ist. Dies gibt ihnen Sicherheit. Um die Verbindung zum inhaftierten Vater beizubehalten, sind sie auf Unterstützung angewiesen (S. 1-2).

Wenn man dann die Ergebnisse der Coping-Studie genauer betrachtet, wird bei den häufig genannten Punkten deutlich, wie wichtig für die Kinder der inhaftierte Elternteil ist. Die Zeit, die sie benötigen würden, um ihr Bedürfnis nach Beziehung und Familie leben zu können, ist in den Strafvollzugseinrichtungen einfach nicht vorhanden oder wird nicht gewährt. Die Rückmeldungen der Kinder waren klar: die Besuchszeiten seien zu kurz und auch zu wenig häufig. So sei es nicht möglich, das Erlebte seit dem letzten Besuch mit dem Elternteil zu teilen, vor allem, da das Kind ja meistens den Vater oder die Mutter mit dem Partner oder der Partnerin teilen müsse. Auch die mangelnde Spontanität eines Besuches wird von den Kindern als Nachteil aufgezeigt (Bieganski et al., 2013, S. 15).

Die oben genannte Auflistung in der Coping Studie zeigt deutlich, wie wichtig das Bedürfnis nach Beziehung erlebt wird und wie richtig es ist, dieses als Grundrecht in der UNKRK aufzulisten. Es zeigt aber genauso auf, wie gross der Handlungsbedarf des Vollzugsystems immer noch ist.

Es verwundert daher auch nicht, dass die überwiegende Anzahl der Befragten in der Coping-Studie auch der Meinung waren, Kinder von Eltern im Strafrechtssystem würden nicht ihren Bedürfnissen entsprechend berücksichtigt oder beachtet. Es werden nur unzureichende Anstrengungen unternommen, auch die Bedürfnisse der Kinder

angemessen zu berücksichtigen oder es gibt auch zu wenig Vorschriften, über die Behandlung von Kindern in Gerichtsverfahren. Eine Änderung der Sichtweise und Einstellung des Justizsystems in diesem Punkt würde von vielen Familien und auch von Einrichtungen gewünscht (Bieganski et al., 2013, S. 19).

Aufgrund dieser Ausführungen ist deutlich, dass die rechtlichen Grundlagen mit der UNKRK eigentlich gegeben wären, um das Kindeswohl auch bei einer Inhaftierung eines Vaters zu schützen. In der Praxis zeigt sich aber, dass dies im aktuellen Strafsystem, welches wir in der Schweiz haben, kaum berücksichtigt wird und sich die Rechte der Kinder am Rahmen des Strafrechtes anpassen müssen und nicht umgekehrt.

7.3 Sensibilisierung der Sozialen Arbeit (Hauptfrage 2)

Die Erkenntnisse aus der Forschungsarbeit in Bezug auf die Sensibilisierung der Sozialarbeitenden sind erfreulich, konnten doch bei allen befragten Experten und Expertinnen ein hohes Bewusstsein um die UNKRK festgestellt werden. Die UNKRK und ihr Inhalt sind bekannt und wird als wichtig und richtig erachtet. Zudem entdeckten die Autorinnen bei der Literaturrecherche aktuelle Artikel, die zum Thema Kinder von inhaftierten Eltern geschrieben wurden wie z.B. #prison-info 1/18 und ein Artikel in Sozial Aktuell, die aufzeigen, dass das Thema in das Bewusstsein der Profession rückt.

Deutlich wird, dass die Vorgaben im Strafvollzug es erschweren, Kindern und ihren Vätern einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Kontakt zu gestalten. Innerhalb dieser Regeln werden aber die Möglichkeiten gesehen und auch genutzt, wo es für das Kindeswohl förderlich und nötig ist.

Roggenthin (2012) hat 12 Punkte, welche eingehalten werden müssten, notiert, um den Strafvollzug familienfreundlich zu gestalten. Folgende Punkte scheinen für die Umsetzung des Art. 9 UNKRK für die Kinder zentral und wurden auch in den Interviews angesprochen:

- die Unterbringung in einer Anstalt möglichst nahe am Wohnort der Familie, um Finanzen zu schonen und die Anreise zu erleichtern
- längere und flexible Besuchszeiten, die sich besser mit den Zeiten der Kinder und ihren Müttern/Bezugspersonen vereinbaren lassen
- familienfreundliche Besuchsräume, die auch familienähnliche Situationen zulassen
- Telefonkontakte oder Kontakte per Internet anpassen, damit der Kontakt zwischen einzelnen Besuchen problemlos möglich ist

- gesonderte Ausgangsmöglichkeiten für wichtige Ereignisse im Leben der Familie / des Kindes, um den Familienzusammenhalt zu stärken (S. 1-2)

Manzoni und Hofer (2018) konnten in ihrer bisher unveröffentlichten Studie das Bedürfnis der Angehörigen nach einer Anlaufstelle nachweisen. Es wird eine unabhängige Stelle als richtig erachtet, damit die Sozialarbeitenden im Strafvollzug nicht in die Gefahr eines Trippelmandats (Klient/Klientin, Anstalt und Familie) laufen. Auch in den Befragungen, die im Rahmen dieser Arbeit gemacht wurden, wurde diese Idee einer unabhängigen Anlaufstelle für die Angehörigen angesprochen. Von fast allen Expertinnen und Experten wurde auf REPR in der Romandie verwiesen, die genau dieses Bedürfnis mit ihrem Angebot abdeckt und in der Westschweiz gut akzeptiert und im Westschweizer Konkordat auch eingebettet ist. Das Problem der Implementierung wird nicht bei mangelndem Bedarf gesehen, sondern bei der Finanzierung, da aktuell die gesellschaftliche Situation so ist, dass der Strafvollzug eher strenger gehandhabt werden soll und zusätzliche Gelder, die es benötigen würde, nicht gesprochen werden.

Die Soziale Arbeit ist aufgrund ihrer Berufsethik als Profession der Menschenrechte, ihrer differenzierten Methodik, welche sich in den vielfältigen Aufgabenbereichen, in denen sie tätig ist schon zeigt sowie ihren gelernten Handlungsstrategien geeignet, um Kinder und ihre Familien in dieser schwierigen Zeit aktiv zu unterstützen und ein Angebot wie REPR auch in der Deutschschweiz zu implementieren. Die Vernetzung zu den Berufskolleginnen und -kollegen im Justizvollzug sowie im Kinderschutz ist ebenfalls gegeben und ermöglicht ein vernetztes Handeln im Sinne des Kindeswohls. Ebenso können Partnerinnen und/oder Mütter im Umgang mit der schwierigen Situation unterstützt werden, finanzielle Ressourcen erschlossen und Beratung für die Familien über einen möglichst optimalen Umgang mit der Situation gegeben werden. Laut Christel Brendle (2012) hilft man Kinder am Wirkungsvollsten, wenn man die Familie gut begleitet und unterstützt und vor allem zu Beginn hilft, den neuen Alltag zu meistern (S. 36).

Roggentin (2012) nimmt in seinen 12 Punkten noch folgende wichtige Aspekte mit hinein, die in den Interviews nicht behandelt werden konnten, aber dennoch für die kindergerechte Umsetzung des Bedürfnisses nach Beziehung zum inhaftierten Vater sehr wichtig sind und unbedingt auch erwähnt werden sollten. Das ist zum einen eine Schulung des Justizpersonals, damit diese die Kinder bei Besuchen in diesem schwierigen Umfeld des Strafvollzugs gut unterstützen können. Eine weitere Überlegung ist, straffällige Eltern so bald wie möglich in einen offenen Vollzug zu platzieren oder grundsätzliche Alternativen zur Sanktionierung wie zum Beispiel Electronic Monitoring, aber auch Hausarrest etc., welche familienintegrativer sind, anzuwenden (S. 1-2).

8 Schlussfolgerungen und Ausblick

In diesem Kapitel wird beschrieben, wie die Haupt- und Teilfragen beantwortet wurden, welche Erkenntnisse für die Soziale Arbeit gewonnen werden konnten, was die Autorinnen der Sozialen Arbeit empfehlen. Dann wird mit einem Ausblick in die Zukunft geschaut, was es für offene Fragen gibt und welche Forschungsarbeiten möglich wären. Am Schluss ziehen die Autorinnen ein persönliches Fazit und schliessen mit einem Dank die Arbeit ab.

8.1 Fazit der Fragen

Die Beschäftigung mit dem Thema der Kinderrechte von Kindern inhaftierter Väter hat den Autorinnen gezeigt, dass vor allem in der Deutschschweiz Handlungsbedarf besteht. Zwar scheint das Thema in der Justiz und im Sozialbereich stärker präsent zu sein (vgl. Artikel in Zeitschriften und Publikationen). Und auch die geführten Interviews haben gezeigt, dass das Thema in der Praxis präsent und ein Bewusstsein für die Rechte der Kinder inhaftierter Väter vorhanden ist.

Die Fragestellungen konnten anhand der Literatur und mit den geführten Experteninterviews und deren Auswertung beantwortet werden. Aus der Literatur und den geführten Experteninterviews wurden gute Erkenntnisse gewonnen. Die interviewten Personen konnten über das Forschungsthema gut Auskunft geben. Da die Experteninterviews im geschlossenen und offenen Strafvollzug, der Untersuchungshaft und mit Beiständinnen geführt wurden, ergibt sich ein gut durchmischtes Ergebnis für den Strafvollzug aus unterschiedlichen Perspektiven.

8.2 Praxisrelevanz der Erkenntnisse

Das Kindeswohl ist für alle befragten Sozialarbeitenden und auch den Autorinnen sehr wichtig. Es ist für alle sogar wichtiger als das Bedürfnis des Vaters und es gilt als Massstab, ob Kontakte ermöglicht oder verweigert werden. Für die Väter ist der Kontakt zu ihren Kindern sehr wichtig, da sie wenig Möglichkeiten haben. Von den Berufsbeiständinnen wird der Wunsch der Kinder, Kontakt mit ihren Vätern zu haben gehört und wenn möglich auch unterstützt. Es wird aber immer geschaut, wie die Beziehung vor der Inhaftierung war und nur bei zuvor bestehender Beziehung wird der Kontakt zwi-

schen Vater und Kind gefördert. Wenn der Vater nach der Strafverbüßung ausgeschafft wird, ist abzuwägen, ob und wie stark der Kontakt gefördert werden soll.

Auf der anderen Seite stehen jedoch auch die vom Gesetz und den Verordnungen vorgegebenen Rahmenbedingungen der Justiz, die eingehalten werden müssen. Die sind oft sehr eng und erlauben keinen Spielraum.

Einfache Kontaktmöglichkeiten wie Briefe, Fotos, Zeichnungen und Telefonieren werden rege genutzt, tagebuchmässige Briefe können, falls kein persönlicher Kontakt hergestellt werden kann, zur Verarbeitung und für später aufgehoben werden.

Es existieren bis jetzt keine unterstützenden Angebote in der Deutschschweiz. Die durchgeführte Forschung und Literaturrecherche hat gezeigt, dass eine professionelle Beratung von den Fachpersonen gewünscht ist, da einerseits die Sozialarbeitenden aufgrund des Tripelmandats diese Aufgabe schwer übernehmen können und dafür auch zu wenig Zeit haben. Eine gute Vor- und Nachbereitung sei sehr wichtig. Auf der anderen Seite wird eine neutrale Informations- und Beratungsstelle gewünscht, die über spezifisches Fachwissen verfügt, das Kindeswohl und die Wichtigkeit der Beziehung/ Bindung für das Kind einschätzen und einbeziehen kann. Die Soziale Arbeit könnte sich in diesem Bereich engagieren, da sie mit ihrer Haltung und ihrem Auftrag dafür prädestiniert ist.

Das Problem besteht darin, dass der Strafvollzug viel kostet und die Gesellschaft dafür nicht noch mehr bezahlen will. Es wäre jedoch sehr erwünscht, wenn Programme wie REPR auch in der Deutschschweiz existieren würden. Dies wäre gerade für die Verarbeitung der Kinder sehr wichtig. Es wäre gut, wenn die Öffentlichkeit mehr auf das Thema der Kinder inhaftierter Väter sensibilisiert wäre. Dies scheint jedoch schwierig zu sein.

Gut wäre es, wenn Alternativen zum Freiheitsentzug wie Electronic Monitoring, gemeinnützige Arbeit, etc. vermehrt eingesetzt würden.

8.3 Empfehlungen für Sozialarbeitende in der Praxis

Es wäre für Sozialarbeitende möglich, Schattenberichte zu erfassen und einzureichen (vgl. Kp. 4.1.4). Die Sozialarbeitenden könnten so Einfluss auf die Situation von Kindern mit inhaftierten Vätern nehmen.

Gut wäre auch, wenn es zum Thema "Kinder inhaftierter Väter/ Eltern" Weiterbildungen gäbe oder dieses Thema in der Ausbildung des Strafvollzugspersonals integriert wäre.

Sehr hilfreich wäre auch, wenn die Zuständigkeit für die Angehörigenarbeit geklärt wäre und eine Anlaufstelle für Frage und Anliegen bestehen würde.

Zudem wäre es sehr nützlich, wenn Daten zu Kindern inhaftierter Eltern beständen, damit Kinder und ihre Bedürfnisse auch erfasst würden.

8.4 Ausblick

Die eine Frage, die noch offen bleibt ist: Wer schaut für das Kindeswohl, wenn keine Berufsbeistandschaft involviert ist? Normalerweise ist es die Mutter, aber kann die unter den gegebenen Umständen das Kindeswohl einschätzen?

Diese Forschungsarbeit hat gezeigt, dass folgende Forschungen zukünftig sinnvoll wären:

- Bedarf/ Situation der Kinder inhaftierter Väter in der Schweiz
- Online Beratung und Infomaterial für Angehörige/ Kinder
- Was braucht es für die Unterstützung Angehöriger und Kinder?
- Wie können Daten erfasst werden?
- Besteht ein Bewusstsein bei Rechtsanwälten/ Staatsanwältinnen und Richter zu diesem Thema?
- Alternativen zu Inhaftierungen? Was wäre möglich? Denkbar?

8.5 Persönliches Fazit

Da es sich um ein persönliches Fazit handelt, wird ab hier in die Wir-Form gewechselt.

Wir haben sehr engagierte Sozialarbeitende im Strafvollzug und bei der Berufsbeistandschaft kennengelernt, die sich mit Herzblut für das Thema einsetzen und denen die Kinder und das Kindeswohl sehr wichtig sind. Die Interviews waren sehr interessant und gaben uns neue Impulse. Wir vermuten, dass die interviewten Personen sich mit dem zu erfragenden Thema bereits auseinandergesetzt und sie sich auch deshalb

für das Interview bereiterklärt haben. Wir haben uns jedoch auch gefragt, was mit den anderen ist, die sich nicht gemeldet haben.

Es war schön zu erleben, dass auch die Sozialarbeitenden im Strafvollzug das Kindeswohl vor das Bedürfnis der Väter stellen, obwohl ihr Auftrag die Begleitung der Väter ist.

Das eigene Erleben der Kontrollen im Strafvollzug und die ganze Umgebung war auch für uns einschneidend und wir können uns vorstellen, dass das auch für Angehörige belastend sein kann.

IV. Dank

An dieser Stelle möchten wir uns bei all denjenigen bedanken, die uns während der Anfertigung dieser Bachelor-Arbeit unterstützt und motiviert haben.

Als erstes bedanken wir uns bei den Expertinnen und Experten in der Praxis sowie ihren Vorgesetzten ganz herzlich für die Zeit, die sie sich genommen haben für die detaillierte und vor allem engagierte Beantwortung unserer Fragen.

Ein grosses Dankeschön geht an die Dozierenden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, namentlich an Gülcan Akkaya, Patrick Zobrist und Marius Metzger, für wertvolle Inputs an den Fachpoolgesprächen.

Ebenfalls bedanken wir uns bei Roger Hofer von der ZHAW Soziale Arbeit für die Bereitstellung vieler Fachartikel und vor allem für das noch unveröffentlichte Manuskript der Forschungsarbeit zur Angehörigenarbeit in der Schweiz.

Auch unseren Schwestern gilt ein Dankeschön für das aufmerksame Korrekturlesen und die vielen kritischen Rückfragen. Auch einen besonderen Dank an unsere Familien, die uns begleitet und in dieser Zeit auf vieles verzichtet haben.

V. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Ainsworth, Mary D. S. (1985/2015). Bindungen im Verlauf des Lebens (Sabine Tscher-
nich Übers.). In Klaus E. Grossmann & Karin Grossmann (Hrsg.), *Bindung und
menschliche Entwicklung* (4. Aufl., S. 341-366). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Atilgan-Angst, Beatrice (2014). *Kinder inhaftierter Elternteile: Möglichkeiten, Chancen
und Risiken der Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind*. Zürich: ZHAW
Soziale Arbeit.
- Ausschuss für die Rechte des Kindes (2015). *Schlussbemerkungen zum zweiten, drit-
ten und vierten Staatenbericht der Schweiz*. Gefunden unter
https://www.unicef.ch/sites/default/files/2018-08/concludingobservations_de.pdf
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die
Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit
Schweiz.
- Bacher, Johann & Horwath, Ilona (2011). *Einführung in die Qualitative Sozialforschung,
Teil 1*. Gefunden unter
[https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/119/AES/Lehre/Bacc-
Pruefung/SkriptTeil1ws11_12.pdf](https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/119/AES/Lehre/Bacc-Pruefung/SkriptTeil1ws11_12.pdf)
- Baechtold, Andrea, Weber, Jonas & Hostettler, Ueli (2016). *Strafvollzug. Straf- und
Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz* (3. Aufl.). Bern: Stämpfli
Verlag.
- Becker-Stoll, Fabienne (2014). Die Vielfalt väterlichen Engagements und ihre Auswir-
kungen auf die kindliche Entwicklung. In Karin Jurczyk, Andreas Lange & Barba-
ra Thiessen (Hrsg.), *Doing Familie. Warum Familienleben heute nicht mehr
selbstverständlich ist* (S. 279-291). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Bieganski, Justyna, Starke, Sylvia & Urban, Mirjam (2013). *Informationsbroschüre Kin-
der von Inhaftierten - Auswirkungen, Risiken, Perspektiven - Ergebnisse und
Empfehlungen der Coping-Studie*. Dresden, Nürnberg: Universitätsklinikum Carl
Gustav Carus, Treffpunkt e.V.
- Bogner, Alexander, Littig, Beate & Menz, Wolfgang (2014). *Interviews mit Experten.
Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.

- Borg-Laufs, Michael (2012). *Die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse als Weg und Ziel der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie*. In Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 1/2012. 6-21. Gefunden unter https://www.kinderpsychiater.org/fileadmin/downloads/forum/Weisse_Seiten_1-2012/Die%20Befriedigung%20psychischer%20Grundbed%C3%85rfnisse_1-12.pdf
- Borg-Laufs, Michael & Dittrich, Katja (2010). Die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse als Ziel psychosozialer Arbeit. In Michael Borg-Laufs & Katja Dittrich (Hrsg.), *Psychische Grundbedürfnisse in Kindheit und Jugend. Perspektiven für Soziale Arbeit und Psychotherapie* (S. 7-22). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Borg-Laufs, Michael & Spancken, Anna (2010). Psychische Grundbedürfnisse bei gesunden und bei psychisch kranken Kindern und Jugendlichen: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung». In *Psychische Grundbedürfnisse in Kindheit und Jugend. Perspektiven für Soziale Arbeit und Psychotherapie* (S. 23-38). Tübingen: dgvt-Verlag.
- Bowlby, John (1987/2015). Bindung (Klaus E. Grossmann, Übers.). In Klaus E. Grossmann & Karin Grossmann, *Bindung und menschliche Entwicklung* (4 Aufl., S. 22-27). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Brägger, Benjamin F. (2014a). Allgemeines Vollzugsziel. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 14-17). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Brägger, Benjamin F. (2014b). Strafvollzug. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 437-441). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Brand, Christine (2018). Plötzlich sitzt die Mutter im Gefängnis in Kinder von Inhaftierten. #prison-info, 1/2018 (S. 21-24). Bern: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/prison-info/2018/2018-01-d.pdf>

Brendle, Christel (2012). „*Wenn man eine Familie stützt, hilft man den Kindern am meisten*“ in BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20. Jg. Heft 3 (S. 35-36). Gefunden unter http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Infodienst/3_2012_BAG-S_Infodienst_Webseite_Archiv.pdf

Bundesamt für Sozialversicherung [BSV] (2017). *Rechtliche Grundlagen*. Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/grundlagen-gesetze/gesetze.html>

Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (2018). *Jugendschutz*. Gefunden unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/jugendschutz.html>

Bundesamt für Statistik (2017). *Platzierte und Inhaftierte*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/justizvollzug/platzierte-inhaftierte.html#-1801994957>

Children of prisoners Europe [COPE] (2014). *Children of imprisoned parents – European perspectives on good practice*. Gefunden unter <http://childrenofprisoners.eu/goodpracticeguide/>

Committee on the rights of the child [CRC] (2011). *Report and recommendations of the day of general discussion on “Children of incarcerated parents”*. Gefunden unter <https://www.ohchr.org/documents/hrbodies/crc/discussions/2011/dgd2011reportandrecommendations.pdf>

Committee on the Rights of the Child [CRC] (2014a). *List of issues in relation to the combined second to fourth periodic reports of Switzerland*. Gefunden unter https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/150204_list_of_issues.pdf

Committee on the Rights of the Child [CRC] (2014b). *List of issues in relation to the combined second to fourth periodic reports of Switzerland*. Gefunden unter https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/150205_Replies_of_Switzerland_to_the_list_of_issues.pdf

- Cremer, Hendrik (2012). *Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohl. Die UN-Kinderrechtskonvention bietet ein weites Anwendungsfeld*. Gefunden unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Anwaltsblatt/kinderrechte_und_der_vorrang_des_kindewohls_anwaltsblatt_2012.pdf
- Dresing, Thorsten & Prehl, Thorsten (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse* (8. Aufl.). Marburg: Eigenverlag.
- Duden (ohne Datum a). *Kontakt*. Gefunden unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kontakt>
- Duden (ohne Datum b). *Beziehung*. Gefunden unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Beziehung>
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD] (2010). *Strafen und Massnahmen in der Schweiz. System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: ein Überblick*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/smv-ch-d.pdf>
- Engelmann, Annett & Palme, Wolfram (2016). Drin ist nicht raus aus der Familie. In Lydia Halbhuber-Gassner, Barbara Kappenberg & Wolfgang Grell (Hrsg.). *Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt* (S. 69-82). Freiburg im Breisgau: Lampertus-Verlag.
- Fengler, Janne & Roggenthin, Klaus (2016). Bindungsträume – Bindungsräume. Von der Raumgestaltung zur Beziehungsgestaltung im Kontakt zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern. In Lydia Halbhuber-Gassner, Barbara Kappenberg & Wolfgang Grell (Hrsg.), *Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt* (S. 37-46). Freiburg im Breisgau: Lampertus-Verlag.
- Fengler, Janne & Schäfer, Peter (2012). Kinder von Tätern: Mitgehangen - mitgefangen? Gefahren einer psychologischen „Sippenhaft“ und Ansätze zur psychosozialen Unterstützung in BAG-S *Informationsdienst Straffälligenhilfe* 20. Jg. Heft 3 (S. 29-34). Gefunden unter http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Infodienst/3_2012_BAG-S_Infodienst_Webseite_Archiv.pdf

- Fuhrer, Urs (2008). Rolle enger Bindungen und Beziehungen. In Klaus Hurrelmann, Matthias Grundmann & Sabine Walper (Hrsg.), *Handbuch Sozialisationsforschung* (7. Aufl., S. 129-140). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Galli, Folco (2018). *Kinder von Inhaftierten* in #prison-info 1/2018. Bern: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/prison-info/2018/2018-01-d.pdf>
- Grawe, Klaus (2004). *Neuropsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Heereman Freifrau, Michaela (2015). *Kinder brauchen Vater und Mutter*. Gefunden unter <https://www.bayernkurier.de/inland/2129-kinder-brauchen-vater-und-mutter/>
- Hermes, Petra Anna Maria (2011): *Dimensionen von Vaterschaft - Vater sein im Strafvollzug: Eine qualitative Untersuchung psychosozialer Dimension von Vaterschaft bei Inhaftierung*. München: Grin-Verlag.
- Humanrights (2017). *UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Übersicht*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-organe/crc/>
- Humanrights (2018). *Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte des Kindes*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/kinderrechte/>
- Humanrights (ohne Datum). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948*. Gefunden unter www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/aemr/
- Imperatori, Martino (2014). Beziehungen zur Aussenwelt. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 110-123). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 [UNO-Pakt] (SR 0.103.1).
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 [UNO-Pakt II] (SR 0.103.2).

- Jurczyk, Karin, Lange, Andreas & Thiessen, Barbara (2014). Doing Family als neue Perspektive auf Familie. Einführung. In Karin Jurczyk, Andreas Lange, Barbara Thiessen (Hrsg.), *Doing Familie. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist* (S. 7-49). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2016). Zur „Konjunktur“ der Hilfe für Angehörige Inhaftierter in Deutschland. In: Lydia Halbhuber-Gassner, Barbara Kappenberg & Wolfgang Krell (Hrsg.), *Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt* (S. 13-36). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2018). Hilfen für Angehörige Inhaftierter. In Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl, Bernd-Rüdiger Sonnen (Hrsg.), *Resozialisierung Handbuch* (4. Aufl., S. 503-513). Baden-Baden: Nomos.
- Kinderpolitik: Infostelle des Deutschen Kinderhilfswerkes (ohne Datum). *Die Geschichte der UN-Kinderrechtskonvention*. Gefunden unter <https://www.kinderpolitik.de/datenschutz/18-kinderrechte/kinderrechte-allgemein/11-die-geschichte-der-un-kinderrechtskonvention>
- Koller, Cornelia (2014a). Freiheitsstrafen. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 180-185). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Koller, Cornelia (2014b). Normalvollzug. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 320-323). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Kuckartz, Udo (2014). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (2. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Manzoni, Patrik & Hofer, Roger (2018). *Angehörigenarbeit in der Schweiz – Stand und Herausforderungen aus Sicht des leitenden Vollzugspersonals*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Matzner, Michael (2011). Rolle des Vaters in der Kindheit. In Sabine Andresen, Micha Brumlik, Claus Koch (Hrsg.), *Das ElternBuch* (S. 121-131). Weinheim und Basel: Beltz

- Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014). *Comments on the Written Replies of the Swiss Government to the List of Issues for the CRC*. Gefunden unter http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/CRC_Comments_State_Replies_final.pdf
- Omlin, Esther & Brägger, Benjamin F. (2014). Untersuchungshaft. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 468-475). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION (2006). *R I C H T L I N I E N über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung*. Gefunden unter [https://justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/richtlinien_vollzug/RL%20Urlaub-Ausgang%20\(KK%20vom%2031.03.2017\).pdf.spooler.download.1492154432778.pdf/RL+Urlaub-Ausgang+%28KK+vom+31.03.2017%29.pdf](https://justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/richtlinien_vollzug/RL%20Urlaub-Ausgang%20(KK%20vom%2031.03.2017).pdf.spooler.download.1492154432778.pdf/RL+Urlaub-Ausgang+%28KK+vom+31.03.2017%29.pdf)
- Penka, Sabine (2012). Kinder Inhaftierter haben Rechte in *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20. Jg. Heft 3*. Gefunden unter http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Infodienst/3_2012_BAG-S_Infodienst_Webseite_Archiv.pdf
- Roggenthin, Klaus (2012). *Family Mainstreaming: Wir dürfen nicht die Kinder strafen*. Gefunden unter: http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/test/BAG-S_Family_Mainstreaming_im_Strafvollzug.pdf
- Roggenthin, Klaus (2015). *Kinder Inhaftierter - Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis*. Gefunden unter http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Beitrag_Vom-Verschiebebahnhof-aufs_Praeventionsgleis.pdf
- Schekter, Viviane (2018). Den Alltag der Kinder erleichtern in *#prison-info 1/2018* (S. 6-10). Bern: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/prison-info/2018/2018-01-d.pdf>
- Schneewind, Klaus A. (2008). Sozialisation in der Familie. In Klaus Hurrelmann, Matthias Grundmann & Sabine Walper (Hrsg.), *Handbuch Sozialisationsforschung* (7. Aufl., S. 256-273). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (ohne Datum a).
Strafen und Massnahmen. Übersicht Strafrechtliche Sanktionen. Gefunden unter
https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/SKJV_Imagemap_Strafrechtliche_Sanktionen_DE.pdf
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (ohne Datum b).
Vollzug. Gefunden unter <https://www.skjv.ch/de/fachwissen/justizvollzug-ch/vollzug>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (2015). VIVIANE SCHEKTER. Gefunden unter
https://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEWjmnJrmm73fAhUHJ1AKHTGgBVwQFjABegQICBAC&url=https%3A%2F%2Fwww.skjv.ch%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2Fdocuments%2FInterview_Schekter_de.pdf&usg=AOvVaw1QQIPFpUMnpNtMalvdUpfS
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).
- Skutta, Sabine (2012). *Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern.* Gefunden unter http://sabine-skutta.ibk.me/data/downloads/15410/Mitbestraft_NDV-11-2012.pdf
- Starke, Sylvia (2016). Kinder von Inhaftierten: Situation, Bedarfe und Hilfemöglichkeiten. In Lydia Halbhuber-Gassner, Barbara Kappenberg & Wolfgang Grell (Hrsg), *Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt* (S. 37-46). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- STRAFVOLLZUGKONKORDAT NORDWEST- UND INNERSCHWEIZ (2012). *09.0 RICHTLINIE betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.* Gefunden unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>
- Strang-Kempen, Michaela (2012). Kids-Mobil: Begleitdienst der Kinder zum Gefängnisbesuch der Inhaftierten Mütter in *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe* 20. Jg. Heft 3 (S. 16-17). Gefunden unter http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Infodienst/3_2012_BAG-S_Infodienst_Webseite_Archiv.pdf
- Thon, Steffi (2017). *Bindung und Beziehung.* Kaufungen: AV1.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107).

Vereinte Nationen [AEMR] (1948). *Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Gefunden unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Walper, Sabine, Langmeyer, Alexandra & Wendt, Eva-Verena (2015). Sozialisation in der Familie. In Klaus Hurrelmann, Ullrich Bauer, Matthias Grundmann & Sabine Walper (Hrsg.), *Handbuch Sozialisationsforschung* (8. Aufl., S. 264-292). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907 (SR 210).

VI. Anhang

i. Leitfadeninterview SA im Vollzug:

Vorbemerkungen der Interviewerin:

- Kurze Vorstellung von uns
- Darlegung der Ziele der Befragung
- Voraussichtliche Dauer des Interviews
- Name der Expertin oder Experten und Institution
- Wie lange schon im Berufsfeld tätig? Ausbildung?
- Welches sind Ihre Aufgaben im Zusammenhang mit den Kindern der inhaftierten Väter?
 - In welcher Form kann der Kontakt zwischen Vätern und ihren Kindern stattfinden?
 - Welche Kontaktmöglichkeiten funktionieren gut?
 - Wie sieht ein typischer Ablauf eines Besuches aus?
 - Wie erleben Sie die Kontakte zwischen Vätern und ihren Kindern?
 - Welches sind die Chancen dieser Kontakte?
 - Was sind die Herausforderungen dieser Kontakte? Welche Risiken könnten bestehen?
 - Welches sind die Chancen, Herausforderungen und Risiken seitens der Institution?
- Wie erleben Sie in der Praxis der Wunsch nach Beziehung seitens des Vaters und seitens der Kinder?
 - Wie können Sie in der Praxis auf diesen Wunsch eingehen?
 - Wie erleben Sie die Auswirkungen der Kontakte auf die Vater-Kind-Beziehung?
 - Wie erleben Sie die Auswirkungen der Inhaftierung des Vaters auf die Entwicklung der Beziehung zwischen Vater und Kind?
 - Wenn das Thema «Kind» vom Inhaftierten nicht angesprochen wird, wie gehen Sie damit um?

- Laut UNO-Kinderrechtskonvention haben die Kinder das Recht auf Beziehung. Wie denken Sie, wird dieses Recht bei einem inhaftierten Vater im Interesse des Kindes ermöglicht?
 - Wie erleben Sie das Spannungsfeld Strafe versus Bedürfnisse der Kinder/ des Vaters in ihrem Berufsalltag?
 - Wie gehen Sie als Sozialarbeiter oder Sozialarbeitende mit diesem Spannungsfeld Strafe vs Bedürfnisse der Kinder um?
 - Welches sind mögliche Fakten (Risiken), welche gegen einen Kontakt zwischen Vater und Kind sprechen? (Kindeswohl, Institution)
 - Wie beurteilen Sie den heutigen Stand der Umsetzung der Kinderrechte bei inhaftierten Vätern?
 - Was wäre Ihre Wunschvorstellung für die Zukunft? Was kann die soziale Arbeit dazu beitragen?
- Wo bestehen Ihrer Meinung nach Möglichkeiten, auf die Situation der Kinder inhaftierter Väter aufmerksam zu machen? (politisch? gesellschaftlich?)
 - Was kann Ihrer Meinung nach die Soziale Arbeit dazu beitragen?

ii. Leitfadeninterview mit Berufsbeistandschaft

Vorbemerkungen der Interviewerin:

- Kurze Vorstellung von uns
- Darlegung der Ziele der Befragung
- Voraussichtliche Dauer des Interviews:
- Name des Experten oder der Expertin und Institution
- Wie lange schon im Berufsfeld tätig? Ausbildung?
- Welches sind die Aufgaben der Berufsbeistandschaft wenn ein Elternteil im Strafvollzug ist?
 - Wann und wie findet der Kontakt zu den Inhaftierten und den Angehörigen statt?
 - Gibt es eine Datenerhebung über das soziale Umfeld der Inhaftierten? Wann wird dieses erfasst?
- Wie erleben Sie in der Praxis der Wunsch nach Beziehung seitens des Vaters und seitens der Kinder?
 - Wie können Sie in der Praxis auf diesen Wunsch eingehen?
 - Wie erleben Sie die Auswirkungen der Kontakte auf die Vater-Kind-Beziehung?
 - Wie erleben Sie die Auswirkungen der Inhaftierung des Vaters auf die Entwicklung der Beziehung zwischen Vater und Kind?
 - Wenn das Thema «Kind» vom Inhaftierten nicht angesprochen wird, wie gehen Sie damit um?
- Welche Angebote von Institutionen kennen Sie, um die Beziehung zwischen den Kindern der inhaftierten Väter zu ermöglichen?
 - In welcher Form kann der Kontakt zwischen Vätern und ihren Kindern stattfinden?
 - Wie sieht ein typischer Ablauf eines Besuches aus?
 - Wie funktionieren die Kontaktmöglichkeiten?
 - Wie erleben Sie die Kontakte zwischen Vätern und ihren Kindern?
 - Welches sind die Chancen dieser Kontakte?
 - Was sind die Herausforderungen dieser Kontakte? Welche Risiken könnten bestehen?

- Welches sind die Chancen, Herausforderungen und Risiken seitens der Institution?
- Laut UNO-Kinderrechtskonvention haben die Kinder das Recht auf Beziehung. Wie denken Sie, wird dieses Recht bei einem inhaftierten Vater im Interesse des Kindes ermöglicht?
 - Wie erleben Sie das Spannungsfeld Strafe versus Bedürfnisse der Kinder/ des Vaters in ihrem Berufsalltag?
 - Wie gehen Sie als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter mit diesem Spannungsfeld Strafe vs Bedürfnisse der Kinder um?
 - Welches sind mögliche Fakten (Risiken), welche gegen einen Kontakt zwischen Vater und Kind sprechen? (Kindeswohl, Institution)
 - Wie beurteilen Sie den heutigen Stand der Umsetzung der Kinderrechte bei inhaftierten Vätern?
 - Was wäre Ihre Wunschvorstellung für die Zukunft? Was kann die soziale Arbeit dazu beitragen?
- Wo bestehen Ihrer Meinung nach Möglichkeiten, auf die Situation der Kinder inhaftierter Väter aufmerksam zu machen? (politisch? gesellschaftlich?)
 - Was kann Ihrer Meinung nach die Soziale Arbeit dazu beitragen?